

PICTET ASSET MANAGEMENT

PICTET TR

Ein luxemburgischer OGAW

PROSPEKT JANUAR 2026

pictet.com/assetmanagement

INHALTSVERZEICHNIS

DIE SICAV	4
HINWEIS FÜR POTENZIELLE ANLEGER	5
SICAV-BESCHREIBUNGEN	7
RISIKOMANAGEMENTSYSTEME UND RISIKOFAKTOREN	8
ESG-INTEGRATION UND ANSÄTZE FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN	33
ALLGEMEINE ANLAGEBEFUGNISSE UND - BESCHRÄNKUNGEN	35
WIE DIE FONDS DERIVATE UND TECHNIKEN VERWENDEN	42
ANLAGE IN DIE FONDS	49
GEBÜHREN UND KOSTEN DER FONDS	55
WIE WIR DEN NIW BERECHNEN	60
STEUERN	63
MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UNANGEMESSENEN UND ILLEGALEN VERHALTENS	67
PERSONENBEZOGENE DATEN	69
RECHTE DER SICAV IN BEZUG AUF DIE AKTIEN	71
PFLICHTEN DER AKTIONÄRE	74
MITTEILUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNGEN	75
UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND MANAGEMENT	77
SONSTIGE DIENSTLEISTER	83
BEGRIFFE MIT BESONDERER BEDEUTUNG	87
AUSLEGUNG DES VORLIEGENDEN VERKAUFSPROSPEKTS	94
Anhang 1: FONDS-SPEZIFIKATIONEN	95
1. PICTET TR – CORTO EUROPE	96
2. PICTET TR – MANDARIN	99
3. PICTET TR - DIVERSIFIED ALPHA	102
4. PICTET TR – ATLAS	105
5. PICTET TR – SIRIUS	108

6.	PICTET TR – ATLAS TITAN	111
7.	PICTET TR – LOTUS	114
8.	PICTET TR – QUEST AI	117

DIE SICAV

Gesellschaftssitz

15, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Rechtliche Struktur

SICAV

Aufsichtsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur
Financier („CSSF“)

Registrierungsnummer (R.C.S. Luxembourg)

B 135664

Geschäftsjahr

1. Januar bis 31. Dezember

Berichtswährung der SICAV

EUR

Verwaltungsgesellschaft

Pictet Asset Management (Europe) S.A.
6B, Rue du Fort Niedergruenewald
L-2226 Luxembourg

Depotbank

BNP Paribas, Niederlassung Luxembourg
60, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Verwaltungsstelle

BNP Paribas, Niederlassung Luxembourg
60, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle

FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, Avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Vertriebsstelle(n)

Pictet Asset Management (Europe) S.A.
6B, Rue du Fort Niedergruenewald
L-2226 Luxembourg

Abschlussprüfer

Deloitte Audit S.à r.l.
20, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxembourg

Rechtsberater

Elvinger Hoss Prussen, Société anonyme
2, Place Winston Churchill
L-1340 Luxembourg

Anlageverwalter

Pictet Asset Management SA
60 Route des Acacias
CH-1211 Genf 73, Schweiz

Pictet Asset Management Limited
Moor House, Level 11, 120 London Wall London
EC2Y 5ET, Vereinigtes Königreich

Pictet Asset Management (Singapore) Pte. Ltd
10 Marina Boulevard #22-01
Tower 2, Marina Bay Financial Centre Singapore
018983

Pictet Asset Management (Hong Kong) Limited
9/F, Chater House
8 Connaught Road Central, Hongkong

Pictet Asset Management (Japan) Ltd

2-6-1 Marunouchi, Chiyoda-ku, Tokio 100-6921,
Japan

Pictet Asset Management (USA) Corp.

712 5th Avenue, 25th Floor,
New York, NY 10019, Vereinigte Staaten von
Amerika

HINWEIS FÜR POTENZIELLE ANLEGER

Alle Anlagen sind mit Risiken verbunden

Anleger sollten nur eine Anlage in die SICAV erwägen, wenn sie die damit verbundenen Risiken verstehen, darunter das Risiko, das gesamte investierte Kapital zu verlieren.

Die Anlagen der SICAV unterliegen den üblichen mit Anlagen verbundenen Risiken und können in einigen Fällen von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen in Bezug auf die lokalen Gesetze, die Steuern, die Devisenkontrollen und die Wechselkurse in ungünstiger Weise betroffen sein.

Potenzielle Anleger sollten die Risikofaktoren im Abschnitt „Risikomanagementsysteme und Risikofaktoren“ lesen und beachten, bevor sie in die SICAV investieren. Ferner sollten sie sich auch über die möglichen steuerlichen Folgen, die rechtlichen Anforderungen und etwaige Devisenbeschränkungen oder Devisenkontrollvorschriften informieren, denen sie nach dem Recht des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, unterliegen könnten und die für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder Veräußerung von Aktien relevant sein könnten. Weitere steuerliche Erwägungen finden Sie im Abschnitt „Steuern“.

Wer kann in diese Fonds investieren?

Die Verbreitung des Verkaufsprospekts, das Anbieten von Aktienklassen zum Verkauf oder die Anlage in diese Aktienklassen ist nur dort rechtmäßig, wo die Aktienklassen zum öffentlichen Vertrieb registriert sind oder wo der Vertrieb nicht durch lokale Gesetze oder Vorschriften verboten ist. Weder der Verkaufsprospekt noch ein anderes Dokument, das sich auf die SICAV bezieht, stellt ein Angebot oder eine Aufforderung in einer Rechtsordnung oder gegenüber einem Anleger dar, in der dies gesetzlich nicht zulässig ist oder in der die Person, die das Angebot oder die Aufforderung macht, dazu nicht befugt ist.

Weder die Aktienklassen noch die SICAV sind bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsicht SEC oder einer anderen US-Bundesbehörde oder anderen US-Stelle registriert. Daher dürfen Aktienklassen in den USA nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dies stellt nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft keinen Verstoß gegen die US-Wertpapiergesetze dar (was bei bestimmten

Privatplatzierungen an qualifizierte Anleger der Fall sein kann). Aktienklassen dürfen auch Anlegern, bei denen es sich um US-Personen handelt, nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Die Aktienklassen stehen auch bestimmten anderen Anlegern aufgrund des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, in dem sie ihren Wohnsitz oder Sitz haben, ihrer Staatsangehörigkeit oder aufgrund anderer Kriterien nicht zur Verfügung. Für nähere Informationen über andere Beschränkungen für das Eigentum von Aktien stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Verkaufsprospekt und andere SICAV-Dokumente

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig, wenn das aktuelle KI(I)D, die aktuelle Satzung, der aktuelle Jahresbericht sowie der aktuelle Halbjahresbericht beigefügt sind, sofern dieser nach dem aktuellen Jahresbericht veröffentlicht wurde. Diese Unterlagen gelten als Bestandteil dieses Verkaufsprospekts. Potenziellen Anlegern wird die aktuelle Fassung des KI(I)D rechtzeitig vor ihrer geplanten Zeichnung von Aktien bereitgestellt. Abhängig von den maßgeblichen Rechtsvorschriften (einschließlich unter anderem der MiFID) in den Vertriebländern, werden den Anlegern unter der Verantwortung von lokalen Vermittlern/Vertriebsstellen ggf. zusätzliche Informationen über die SICAV, die Fonds und die Aktien bereitgestellt.

Dieser Verkaufsprospekt wurde ausschließlich für Anleger erstellt und wird ausschließlich diesen bereitgestellt, damit sie eine Anlage in Aktien bewerten können. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, dazu nicht befugt ist oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Daher obliegt es den Personen, die sich im Besitz dieses Verkaufsprospekts befinden, und den Personen, die einen Antrag auf Zeichnung von Aktien gemäß diesem Verkaufsprospekt stellen wollen, sich über sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften der betreffenden Rechtsordnung zu informieren und diese zu befolgen. Weitere Erwägungen

zu Verkaufsbeschränkungen werden weiter unten erläutert.

Alle Angaben in diesem Prospekt gelten zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung und beruhen auf den derzeit im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und der dortigen aufsichtsrechtlichen Praxis. Diese Bestimmungen können Änderungen unterliegen. Weitere Einzelheiten oder Aktualisierungen werden über Mitteilungen bekanntgegeben, die unter <https://documents.am.pic-tet.com/library/en/funds/lu> verfügbar sind. Potenzielle Anleger sollten diese Quellen regelmäßig konsultieren und sich bei Fragen zu den Inhalten dieses Prospekts mit ihrer Bank, ihrem Makler, Steuer- oder Rechtsberater, Buchhalter oder einem anderen professionellen Finanzberater beraten.

Vorsorglich wird angemerkt, dass die Autorisierung und Zulassung der SICAV als OGAW nicht stillschweigend eine positive Beurteilung des Inhalts dieses Verkaufsprospekts oder des Portfolios der von den Fonds gehaltenen Vermögenswerte durch die CSSF oder eine andere luxemburgische Behörde darstellt. Jegliche Behauptung des Gegenteils ist unzulässig und rechtswidrig.

Dieser Verkaufsprospekt wurde auf Englisch erstellt, kann aber in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen Fassung des Verkaufsprospekts und einer Übersetzung in eine andere Sprache hat die englische Fassung des Verkaufsprospekts Vorrang, sofern die Gesetze einer Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts anderes bestimmen.

SICAV-BESCHREIBUNGEN

Die SICAV

Die SICAV ist ein offener OGAW in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable), die Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt.

Die SICAV wurde als Aktiengesellschaft (société anonyme) luxemburgischen Rechts am 8. Januar 2008 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung der SICAV wurde beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister, Registre de Commerce et des Sociétés („RCS“), unter der Nummer B 135664 hinterlegt, und eine Bekanntmachung der Hinterlegung beim RCS wurde im RESA veröffentlicht.

Die Fonds

Die SICAV hat eine Umbrella-Struktur und besteht daher aus mindestens einem Fonds. Jeder Fonds stellt ein Portfolio mit verschiedenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dar und gilt in Bezug auf die Aktionäre und Dritte als separate Einheit. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Fonds oder die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Liquidation eines Fonds entstanden sind, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Fonds. Kein Fonds haftet mit seinen Vermögenswerten für die Verbindlichkeiten eines anderen Fonds.

RISIKOMANAGEMENTSYSTEME UND RISIKOFAKTOREN

Ständige Risikomanagementfunktion

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine ständige Risikomanagementfunktion, die hierarchisch und funktional von den operativen Einheiten unabhängig ist.

Die ständige Risikomanagementfunktion ist zuständig für:

- Festlegung des Risikoprofils, das aus einem Verfahren zur Risikoermittlung resultiert, das alle Risiken berücksichtigt, die für die SICAV wesentlich sein können, und Vorlage dieses Risikoprofils zur Genehmigung beim Verwaltungsrat;
- Umsetzung der Risikomanagementpolitik und -verfahren;
- Sicherstellung der Einhaltung des Risikolimitsystems der SICAV in Bezug auf das Gesamtrisiko und das Kontrahentenrisiko gemäß den Artikeln 46, 47 und 48 der CSSF-Verordnung 10-4;
- Beratung des Verwaltungsrats bei der Ermittlung des Risikoprofils der SICAV/des Fonds;
- Lieferung regelmäßiger Berichte an den Verwaltungsrat und, falls vorhanden, die Aufsichtsfunktion, über:
 - Die Übereinstimmung der aktuellen Risikoniveaus der SICAV mit ihrem Risikoprofil,
 - Die Einhaltung der einschlägigen Risikolimitsysteme durch die SICAV,
 - Die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementprozesses, wobei insbesondere anzugeben ist, ob bei Mängeln geeignete Abhilfemaßnahmen getroffen wurden;
- Lieferung regelmäßiger Berichte an die Geschäftsleitung, in denen das aktuelle Risikoniveau der SICAV sowie tatsächliche oder vorhersehbare Verletzungen der Limite dargelegt werden, um sicherzustellen, dass unverzüglich angemessene Maßnahmen ergriffen werden können;
- Überprüfung und ggf. Unterstützung der Regelungen und Verfahren für die Bewertung von OTC-Finanzderivaten gemäß Artikel 49 der CSSF-Verordnung 10-4.

Die ständige Risikomanagementfunktion verfügt über die notwendigen Befugnisse und hat Zugang zu allen maßgeblichen Informationen, die zur

Erfüllung der oben genannten Aufgaben erforderlich sind.

Risikomanagementpolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Risikomanagementpolitik umgesetzt, die sie befähigt, die für jeden Fonds wesentlichen Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie alle anderen Risiken, einschließlich operativer Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, zu beurteilen.

Auf Anfrage der Aktionäre kann die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen über die Risikomanagementpolitik zur Verfügung stellen.

Ansätze zur Risikoüberwachung

Es gibt folgende drei Hauptansätze zur Risikobewertung: den Commitment-Ansatz und die beiden Value-at-Risk-Ansätze, Absolute VaR und Relative VaR. Diese Ansätze werden nachfolgend beschrieben, und der Ansatz, den die einzelnen Fonds verwenden, ist in den „Fondsbeschreibungen“ angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft wählt den von einem Fonds verwendeten Ansatz auf der Grundlage seiner Anlagepolitik und -strategie, seines Risikoprofils und der Anforderungen des CSSF-Rundschreibens 11/512 (in seiner aktuellen Fassung), der ESMA-Leitlinien 10-788 und anderer anwendbarer Gesetze und Vorschriften aus.

Anleger müssen den Abschnitt „Anlagerisiken“ lesen, bevor sie in einem der Fonds anlegen.

Alle Anlagen sind mit Risiken verbunden, und die mit einer Anlage in einen Fonds verbundenen Risiken können je nach Anlagepolitik und den Strategien des Fonds unterschiedlich sein.

Der nachfolgende Abschnitt „Risikobeschreibungen“ entspricht den im Abschnitt „Risikoprofil“ der Fondsbeschreibung genannten Risikofaktoren. Dort finden Sie Einzelheiten zu den wichtigsten Risiken jedes Fonds. Jedes dieser Risiken könnte dazu führen, dass ein Fonds Geld verliert, sich weniger gut entwickelt als ähnliche Anlagen, eine hohe Volatilität (Anstieg und Rückgang des NIW) aufweist oder sein Anlageziel über einen beliebigen Zeitraum nicht erreicht.

Dieser Abschnitt erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Erläuterung aller mit einer Anlage in einen Fonds oder eine Klasse verbundenen Risiken zu sein, und andere Risiken können ebenfalls gelegentlich relevant sein oder werden.

ANSATZ	BESCHREIBUNG
Absolute Value-at-Risk (Absolute VaR)	Der Fonds versucht, den maximalen potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos zu schätzen, den er in einem Monat (20 Handelstage) unter normalen Marktbedingungen erleiden könnte. Voraussetzung für die Schätzung ist, dass das schlechteste Ergebnis des Fonds in 99 % der Fälle nicht schlechter ist als ein Rückgang des NIW um 20 %.
Relative Value-at-Risk (Relative VaR)	Identisch mit dem absoluten VaR, abgesehen davon, dass die Schätzung des schlechtesten Ergebnisses eine Schätzung ist, um wie viel schlechter der Fonds abschneiden könnte, als eine angegebene Benchmark. Der VaR des Fonds darf 200 % des VaR der Benchmark nicht übersteigen.
Commitment	Der Fonds berechnet sein Gesamtrisiko, indem er je nach Sachlage entweder den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert oder den Nominalwert des Derivats berücksichtigt. Dabei werden die Auswirkungen etwaiger Absicherungs- oder Ausgleichspositionen berücksichtigt. Bestimmte Arten von risikofreien Transaktionen, nicht gehebelten Transaktionen und nicht gehebelten Swaps werden daher bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Ein Fonds, der diesen Ansatz verwendet, muss sicherstellen, dass sein Gesamtmarktrisiko 100 % des Gesamtvermögens nicht überschreitet.

Leverage (Hebelwirkung)

Jeder Fonds, der einen VaR-Ansatz verwendet, muss die erwartete und maximale Hebelwirkung berechnen, die durch den gesamten Derivateinsatz und durch alle Instrumente oder Techniken, die für eine effiziente Portfolioverwaltung eingesetzt werden, entsteht. Die Hebelwirkung wird als „Summe der Nominalwerte“ berechnet (das Engagement aller Derivate, ohne dass gegensätzliche Positionen sich gegenseitig aufheben). Da diese Berechnung weder die Sensitivität gegenüber Marktbewegungen noch die Frage berücksichtigt, ob ein Derivat das Gesamtrisiko eines Fonds erhöht oder verringert, ist sie möglicherweise nicht repräsentativ für das tatsächliche Anlagerisiko eines Fonds.

Berechnungen der Hebelwirkung sind, sofern erforderlich, in den „Fondsbeschreibungen“ angegeben. Die erwartete Hebelwirkung eines Fonds ist ein allgemeiner Hinweis und keine regulatorische Grenze; die tatsächliche Hebelwirkung kann das erwartete Niveau gelegentlich übersteigen. Der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds wird jedoch im Einklang mit seinem Anlageziel, seiner Anlagepolitik und seinem Risikoprofil bleiben und der VaR-Grenze entsprechen.

Weitere Informationen über das Risikomanagementverfahren der SICAV (einschließlich quantitativer Grenzen, wie diese Grenzen abgeleitet werden und aktuelle Risikoniveaus und Renditen verschiedener Instrumente) sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anlagerisiken

Konzentrationsrisiko

Das Risiko von Verlusten aufgrund der eingeschränkten Diversifizierung der getätigten Anlagen. Eine Diversifizierung kann im Hinblick auf die Geografie (Wirtschaftszone, Land, Region etc.), die Währung oder den Sektor erfolgen. Das Konzentrationsrisiko bezieht sich auch auf große Positionen in einem einzelnen Emittenten im Verhältnis zur Vermögensbasis eines Fonds. Konzentrierte Anlagen sind häufig anfälliger gegenüber politischen und wirtschaftlichen Faktoren und können unter erhöhter Volatilität leiden.

Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten

- Kontrahentenrisiko:** Das Kontrahentenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts für den Fonds aufgrund des Unvermögens einer Gegenpartei, ihren Verpflichtungen im Rahmen eines Geschäfts nachzukommen. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei nicht in Kredit- oder andere Schwierigkeiten gerät, die dazu führen, dass sie ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt und es zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust der dem Fonds geschuldeten Beträge kommt. Dieses Risiko kann jederzeit entstehen, wenn die Vermögenswerte eines Fonds hinterlegt, verlängert, zugesagt, investiert oder anderweitig durch tatsächliche oder implizite vertragliche Vereinbarungen gebunden werden. Ein Kontrahentenrisiko kann beispielsweise

entstehen, wenn ein Fonds Barmittel bei einem Finanzinstitut hinterlegt hat oder in Schuldtitle und andere festverzinsliche Instrumente investiert. Die SICAV kann im Namen eines Fonds Transaktionen an OTC-Märkten abschließen, wodurch für den Fonds ein Kontrahentenrisiko entsteht. So kann die SICAV im Namen des Fonds beispielsweise Pensionsgeschäfte, Termingeschäfte, Optionen und Swap-Vereinbarungen abschließen oder andere derivative Techniken einsetzen, durch die für den Fonds jeweils ein Kontrahentenrisiko entsteht. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten könnte es für den betreffenden Fonds zu Verzögerungen bei der Liquidation der Position und zu beträchtlichen Verlusten kommen. Unter anderem könnte es zu einer Wertminderung seiner Anlage während des Zeitraums kommen, in dem die SICAV sich um eine Durchsetzung ihrer Rechte bemüht, der Unfähigkeit, während eines solchen Zeitraums Gewinne auf die Anlage zu realisieren, und Kosten und Gebühren, die bei der Durchsetzung ihrer Rechte entstehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass oben erwähnte Verträge oder derivative Techniken beendet werden, zum Beispiel bei Konkurs, nachträglich eintretender Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsgesetze gegenüber denen zu Beginn des Vertragsabschlusses. Unter diesen Umständen können die Anleger möglicherweise entstandene Verluste nicht abdecken. Geschäfte mit Finanzderivaten wie Swap-Kontrakte, die von der SICAV im Namen eines Fonds abgeschlossen werden, sind mit einem Kreditrisiko verbunden. Dieses kann zu einem Verlust der gesamten Anlage des Fonds führen, da der Fonds vollständig der Kreditwürdigkeit einer einzigen genehmigten Gegenpartei ausgesetzt sein kann, wenn ein solches Exposure be- sichert wird.

- **Risiko in Verbindung mit Sicherheiten:** Obwohl Sicherheiten entgegengenommen werden können, um das Ausfallrisiko der Gegenpartei zu mindern, besteht das Risiko, dass die entgegengenommenen Sicherheiten, insbesondere im Falle von Wertpapieren, bei ihrer Verwertung nicht genügend Liquidität erzeugen, um die Schulden der Gegenpartei zu begleichen. Dies kann auf Faktoren wie eine unsachgemäße Preisermittlung für die Sicherheiten,

Schwächen bei der regelmäßigen Bewertung der Sicherheiten, ungünstige Marktbewegungen des Werts der Sicherheiten, eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Sicherheiten oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, zurückzuführen sein.

Wenn ein Fonds seinerseits Sicherheiten bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, kann der Wert der Sicherheiten, die der Fonds bei dem Kontrahenten hinterlegt, höher sein als die vom Fonds erhaltenen Barmittel oder Anlagen.

In beiden Fällen können den Teifonds bei Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten bzw. Barmitteln oder Kontrahenten gestellten bzw. von Kontrahenten entgegengenommenen Sicherheiten Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Kauf- oder Rücknahmeanträgen oder bei der Erfüllung von Liefer- und Kaufverpflichtungen im Rahmen anderer Kontrakte entstehen.

Ein Fonds kann die erhaltenen Barsicherheiten reinvestieren, aber möglicherweise reicht der Wert der Rendite der reinvestierten Barsicherheiten nicht aus, um den an die Gegenpartei zurückzuzahlenden Betrag zu decken. In diesem Fall muss der Fonds den Verlust abdecken.

Da die Sicherheiten die Form von Barmitteln oder bestimmten Finanzinstrumenten haben, ist das Marktrisiko ebenfalls relevant.

Die von einem Fonds erhaltenen Sicherheiten können entweder von der Verwahrstelle oder von einer Drittverwahrstelle gehalten werden. In beiden Fällen besteht das Risiko von Verlusten infolge von Ereignissen wie der Insolvenz oder Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle.

Kreditrisiko

Das Risiko eines Verlusts, wenn ein Darlehensnehmer seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise die rechtzeitige Zahlung von Zinsen oder Kapital, nicht erfüllt. Je nach den Vertragsbedingungen können verschiedene Kreditereignisse als Zahlungsausfall gelten. Dazu gehören unter anderem: Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, gerichtlich zugelassene Sanierung/ein gerichtliches Vergleichsverfahren, Umschuldung oder Nichtzahlung fälliger Schulden. Der Wert von Vermögenswerten oder Derivatkontrakten kann sehr stark von der wahrgenommenen Bonität des Emittenten oder des

Referenzunternehmens beeinflusst werden. Kreditereignisse können den Wert von Anlagen beeinträchtigen, da Höhe, Form und Zeitpunkt einer Wiedererlangung möglicherweise ungewiss sind.

- **Kreditrating-Risiko.** Das Risiko, dass eine Rating-Agentur das Kreditrating eines Emittenten herabstuft. Anlagebeschränkungen können auf Kreditrating-Grenzen beruhen und somit Auswirkungen auf die Titelauswahl und Vermögensallokation haben. Die Anlageverwalter können gezwungen sein, Wertpapiere zu einem ungünstigen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen. Die Rating-Agenturen schätzen die Bonität der Emittenten möglicherweise nicht richtig ein.
- **Risiko notleidender Schuldtitel.** Anleihen von Emittenten, die sich in Schwierigkeiten befinden, werden häufig in dem Sinne definiert, dass der Emittent entweder (i) von den Rating-Agenturen ein sehr spekulatives langfristiges Rating erhalten hat oder (ii) Konkurs angemeldet hat bzw. voraussichtlich Konkurs anmelden wird. In manchen Fällen ist die Wiedererlangung von Anlagen in notleidenden Schuldtiteln ungewiss, unter anderem aufgrund von Gerichtsbeschlüssen oder Unternehmensumstrukturierungen. Auch können die Unternehmen, die die notleidenden Schuldtitel ausgegeben haben, liquidiert werden. In diesem Fall kann der Fonds über einen bestimmten Zeitraum Erlöse aus der Liquidation erhalten. Die erhaltenen Beträge können von Fall zu Fall einer spezifischen steuerlichen Behandlung unterliegen. Die Steuer kann von der Behörde unabhängig von dem an den Fonds gezahlten Erlös gefordert werden. Die Bewertung notleidender Wertpapiere ist aufgrund der fehlenden Liquidität möglicherweise schwieriger als bei anderen Wertpapieren mit höherem Rating. Dem Fonds können Rechtskosten entstehen, wenn er versucht, Kapital- oder Zinszahlungen einzutreiben. Eine Anlage in diese Art von Titeln kann nicht realisierte Wertverluste und/oder Verluste mit sich bringen, die sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken können.
- **Risiko in Verbindung mit Hochzinsanlagen.** Hochzinsschuldtitel (auch als „Non-Investment-Grade“ oder „spekulativ“ bezeichnet) sind Schuldtitel, die im Allgemeinen hohe Zinsen bieten, ein niedriges Kreditrating haben und ein hohes Kreditereignisrisiko bergen.

Hochzinsanleihen sind häufig volatiler, weniger liquide und anfälliger für finanzielle Schwierigkeiten als andere Anleihen mit höheren Ratings. Die Bewertung hochrentierlicher Wertpapiere ist aufgrund der fehlenden Liquidität möglicherweise schwieriger als bei anderen Wertpapieren mit höherem Rating. Eine Anlage in diese Art von Titeln kann nicht realisierte Wertverluste und/oder Verluste mit sich bringen, die sich negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken können.

Marktrisiko

Das Risiko des Verlusts aufgrund von Preisschwankungen auf den Finanzmärkten und Faktoränderungen, die sich auf diese Schwankungen auswirken.

Das Marktrisiko wird mit Blick auf wichtige Anlageklassen oder Markteigenschaften näher beschrieben. Rezessionen oder wirtschaftliche Abkühlungen beeinträchtigen die Finanzmärkte und können zu einem Wertverlust von Anlagen führen.

- **Rohstoffrisiko.** Das Risiko, das aus möglichen Schwankungen bei Rohstoffwerten entsteht, zu denen beispielsweise landwirtschaftliche Produkte, Metalle und Energieprodukte gehören. Der Wert der Fonds kann durch Veränderungen der Rohstoffpreise indirekt beeinträchtigt werden.
- **Währungsrisiko.** Das Risiko, das durch mögliche Wechselkursschwankungen entsteht. Dieses Risiko besteht beim Besitz von Vermögenswerten, die auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten. Der Wert der Vermögenswerte kann durch Änderungen der Wechselkurse zwischen der Basiswährung und den anderen Währungen oder durch Änderungen der Devisenbestimmungen beeinträchtigt werden. Daher muss damit gerechnet werden, dass Wechselkursrisiken nicht immer abgesichert werden können, und dass die Volatilität der Wechselkurse, die den Fonds betreffen, Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben kann.
- **Schwellenmarktrisiko.** Schwellenmärkte sind oftmals weniger reguliert und weniger transparent als entwickelte Märkte und oftmals durch schlechte Unternehmensführungssysteme und unnormale Renditeausschüttungen gekennzeichnet und in höherem Maße Marktmanipulationen ausgesetzt. Die Anleger sollten sich des

Umstands bewusst sein, dass die Anlagen aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einigen Schwellenländern einem höheren Risiko ausgesetzt sein können als Anlagen in entwickelten Märkten. Die Buchhaltungs- und Finanzinformationen über die Unternehmen, in die die Fonds investieren werden, können sich als oberflächlicher und weniger zuverlässig erweisen. Das Risiko von Unregelmäßigkeiten ist in Schwellenländern in der Regel höher als in entwickelten Ländern. Unternehmen, bei denen Unregelmäßigkeiten entdeckt werden, erleben möglicherweise starke Kursschwankungen und/oder die Aussetzung der Notierung. Das Risiko, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Fehler in der Rechnungslegung oder dolose Handlungen nicht entdecken, ist in Schwellenländern in der Regel höher als in entwickelten Ländern.

Rechtslage und Gesetzgebung im Bereich des Eigentumsrechts für Wertpapiere sind in Schwellenländern möglicherweise ungenau und bieten nicht dieselben Garantien wie die Gesetze in entwickelten Ländern. In der Vergangenheit gab es Fälle von Betrug und gefälschten Wertpapieren. Das Schwellenmarktrisiko umfasst verschiedene Risiken, die in diesem Abschnitt beschrieben sind, z. B. Kapitalrückführungsbeschränkungen, Gegenparteirisiko, Währungsrisiko, Zinsrisiko, Kreditrisiko, Aktienrisiko, Liquiditätsrisiko, politisches Risiko, Betrug, Revision, Volatilität, Illiquidität sowie das Risiko von Beschränkungen für ausländische Anlagen. Die Auswahlmöglichkeiten in Bezug auf die Anbieter können in manchen Ländern sehr beschränkt sein. Auch die von den höchstqualifizierten Anbietern bereitgestellten Garantien sind möglicherweise nicht mit denen vergleichbar, die von Finanzinstituten und Maklerfirmen in entwickelten Ländern geboten werden.

- **Aktienrisiko.** Das Risiko, das aus möglichen Schwankungen des Niveaus und der Volatilität von Aktienkursen entsteht. Es umfasst unter anderem die Möglichkeit des Kapitalverlusts und der Aussetzung der Ausschüttung von Erträgen (Dividenden) bei Dividendentiteln.

Das grundlegende Risiko im Zusammenhang mit Aktienportfolios besteht darin, dass der Wert der Portfoliotitel sinken kann.

Der Wert von Aktien kann als Reaktion auf Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder auf allgemeine Markt- und/oder Konjunkturbedingungen schwanken.

Aktieninhaber tragen im Hinblick auf die Kapitalstruktur eines Unternehmens häufig ein höheres Risiko als andere Gläubiger.

Aktienanlagen können eine höhere Rendite bieten als andere Anlageinstrumente. Das mit Aktienanlagen verbundene Risiko kann jedoch auch höher sein, da die Wertentwicklung von Aktienwerten von Faktoren abhängt, die schwer vorhersehbar sind. Zu diesen Faktoren zählen die Möglichkeit plötzlicher oder anhaltender Marktabschwünge und Risiken im Zusammenhang mit einzelnen Unternehmen.

Zudem gilt das Börsengangrisiko (Initial Public Offering, IPO), wenn Unternehmen an die Börse gehen. Wertpapiere aus Börsengängen haben keine Handelshistorie und die verfügbaren Informationen zum Unternehmen können begrenzt sein. In der Folge können die Preise von im Rahmen von Börsengängen verkauften Wertpapieren hochgradig volatil sein. Zudem kann es vorkommen, dass die SICAV nicht den angestrebten gezeichneten Betrag erzielt, was ihre Wertentwicklung beeinträchtigen kann. Solche Anlage können mit erheblichen Transaktionskosten verbunden sein.

- **Zinsrisiko.** Das Risiko, das aus möglichen Schwankungen des Niveaus und der Volatilität von Erträgen entsteht. Der Wert von Anlagen in Anleihen und anderen Schuldtiteln oder derivativen Instrumenten kann aufgrund von Zinsschwankungen stark steigen oder fallen. Generell gilt, dass der Wert festverzinslicher Instrumente steigt, wenn die Zinsen fallen, und umgekehrt. In einigen Fällen können Vorauszahlungen (d. h. vorzeitige ungeplante Kapitalrückzahlungen) zu einem Wiederanlagerisiko führen, da die Erlöse möglicherweise zu niedrigeren Zinsen wiederangelegt werden und die Wertentwicklung der Fonds beeinträchtigen.
- **Hebelrisiko.** Hebelung kann die Volatilität des Nettoinventarwerts des Fonds erhöhen und Verluste vergrößern, die unter extremen Marktbedingungen erheblich werden und möglicherweise einen vollständigen Verlust des Nettoinventarwerts verursachen können. Der umfangreiche Einsatz derivativer Finanzinstrumente

kann zu einer signifikanten Hebelwirkung führen.

- **Immobilienrisiko.** Das Risiko, das aus möglichen Schwankungen des Niveaus und der Volatilität von Immobilienwerten entsteht. Immobilienwerte werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, darunter unter anderem von Änderungen der allgemeinen und lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, Änderungen des Angebots von und der Nachfrage nach Immobilien in einer Region, Änderungen der staatlichen Auflagen (z. B. Mietpreiskontrollen), Änderungen der Immobiliensteuern und Änderungen der Zinssätze. Der Wert des Fonds kann indirekt durch die Bedingungen am Immobilienmarkt beeinträchtigt werden.
- **Volatilitätsrisiko.** Das Risiko der Ungewissheit von Preisänderungen. In der Regel gilt: je höher die Volatilität eines Vermögenswerts oder Instruments, desto höher sein Risiko. Die Preise übertragbarer Wertpapiere, in die die Fonds investieren, können sich kurzfristig erheblich ändern.

Liquiditätsrisiken

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu kaufen oder zu verkaufen ist. Auf der Aktivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Fonds, Anlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einem Preis zu veräußern, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder diesem nahe kommt. Auf der Passivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Fonds, genügend Barmittel aufzubringen, um einem Rücknahmeantrag zu entsprechen, weil er Anlagen nicht veräußern kann. Grundsätzlich wird jeder Fonds nur Anlagen tätigen, für die ein liquider Markt besteht oder die auf andere Weise jederzeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können. Unter bestimmten Umständen können Anlagen jedoch aufgrund von unterschiedlichen Faktoren weniger liquide oder illiquide werden. Hierzu zählen ungünstige Bedingungen, die einen bestimmten Emittenten, eine Gegenpartei oder den Markt im Allgemeinen betreffen, sowie gesetzliche,aufsichtsrechtliche oder vertragliche Beschränkungen für den Verkauf bestimmter Instrumente.

- **Liquiditätsrisiko in Verbindung mit einem Vermögenswert.** Die Unfähigkeit, einen

Vermögenswert bzw. eine Position innerhalb eines bestimmten Zeitraums ohne signifikanten Wertverlust zu verkaufen bzw. zu liquidieren. Die Illiquidität eines Vermögenswerts kann entstehen, wenn kein etablierter Markt für oder keine Nachfrage nach dem Vermögenswert besteht. Große Positionen in einer beliebigen Wertpapierklasse eines einzelnen Emittenten können Liquiditätsprobleme verursachen. Das Risiko der Illiquidität kann aufgrund der relativ unterentwickelten Natur der Finanzmärkte in einigen Ländern bestehen. Die Anlageverwalter sind aufgrund der Illiquidität möglicherweise nicht in der Lage, Vermögenswerte zu einem günstigen Preis und Zeitpunkt zu verkaufen.

- **Risiko in Verbindung mit Anlagebeschränkungen.** Das Risiko, das aus staatlichen Kapitalkontrollen oder -beschränkungen entsteht, die sich negativ auf den Zeitpunkt und den Betrag von veräußerten Anlagen auswirken können. In einigen Fällen können Fonds die in einigen Ländern getätigten Anlagen möglicherweise nicht zurückziehen. Regierungen können die Beschränkungen für den ausländischen Besitz von lokalen Vermögenswerten, insbesondere Beschränkungen für Sektoren, einzelne und zusammengefasste Handelsquoten, den Prozentsatz der Kontrolle und die Art der für Ausländer verfügbaren Aktien ändern. Die Fonds können aufgrund von Beschränkungen möglicherweise ihre Strategien nicht umzusetzen.
- **Risiko beschränkt handelbarer Wertpapiere.** In manchen Rechtsgebieten und unter bestimmten Umständen haben manche Wertpapiere möglicherweise einen vorübergehend beschränkten Status. Dadurch können die Möglichkeiten des Fonds eingeschränkt werden, diese Papiere zu verkaufen. Infolge solcher Marktbeschränkungen ist die Liquidität des Fonds möglicherweise reduziert. Beispielsweise schreibt das Gesetz von 1933, Vorschrift 144 Bedingungen für den Wiederverkauf beschränkt handelbare Wertpapiere vor. Dazu gehört unter anderem, dass der Käufer die Voraussetzungen als qualifizierter institutioneller Käufer erfüllen muss.

Risiken in Verbindung mit Techniken

- **Risiko derivativer Finanzinstrumente.** Derivative Instrumente sind Kontrakte, deren Kurs oder Wert vom Wert eines oder mehrerer

Basiswerte oder -daten abhängt. Dies ist in einem standardisierten oder spezifischen Vertrag festgelegt. Zu den Vermögenswerten oder Daten können unter anderem die Kurse von Aktien, Indizes, Rohstoffen und festverzinslichen Anlagen, Wechselkurse für Währungspaire, Zinssätze, Wetterbedingungen sowie gegebenenfalls die Volatilität oder Bonität der betreffenden Vermögenswerte oder Daten gehören. Derivative Instrumente können sehr komplex sein und unterliegen einem Bewertungsrisiko. Derivative Instrumente können an der Börse oder im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden. Je nach der Art des Instruments können eine oder beide der an dem OTC-Kontrakt beteiligten Parteien einem Gegenparteirisiko ausgesetzt sein. Eine Gegenpartei ist möglicherweise nicht bereit oder in der Lage, eine Position in einem derivativen Instrument abzuwickeln. Das Unvermögen, mit dieser Position zu handeln, kann unter anderem zu einem übermäßigen Engagement der betreffenden Fonds in Bezug auf die Gegenpartei führen. Derivative Instrumente können eine signifikante Hebelwirkung haben. Einige Instrumente, beispielsweise Optionsscheine, beinhalten aufgrund ihrer Volatilität ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Risiko. Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist mit gewissen Risiken verbunden, die sich negativ auf die Wertentwicklung der Fonds auswirken können. Auch wenn die Fonds davon ausgehen, dass die Erträge eines synthetischen Wertpapiers in der Regel den Erträgen der Anlage, auf die es sich bezieht (die „Referenzanlage“), entsprechen, kann ein synthetisches Wertpapier aufgrund der Bedingungen des synthetischen Wertpapiers und der Übernahme des Kreditrisikos der betreffenden Gegenpartei eine andere Renditeerwartung, eine andere (und potenziell höhere) Ausfallwahrscheinlichkeit, andere (und potenziell höhere) voraussichtliche Verlustmerkmale nach einem Ausfall und eine andere (und potenziell niedrigere) voraussichtliche Rückzahlung nach einem Ausfall aufweisen, falls zutreffend. Bei Ausfall einer Referenzanlage oder unter bestimmten Umständen, bei Ausfall oder anderen Maßnahmen eines Emittenten einer Referenzanlage können die Konditionen des betreffenden synthetischen Wertpapiers erlauben oder vorschreiben, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen gemäß dem synthetischen

Wertpapier erfüllt, indem er den Fonds die Anlage liefert bzw. einen Betrag auszahlt, der dem jeweils aktuellen Marktwert der Anlage entspricht. Darüber hinaus können die Konditionen des synthetischen Wertpapiers bei Fälligkeit, Ausfall, Vorverlegung der Fälligkeit oder anderweitiger Kündigung (einschließlich Put oder Call) des synthetischen Wertpapiers erlauben oder vorschreiben, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen gemäß dem synthetischen Wertpapier erfüllt, indem er den Fonds Wertpapiere liefert, bei denen es sich nicht um die Referenzanlage handelt, bzw. einen Betrag auszahlt, der nicht dem jeweils aktuellen Marktwert der Anlage entspricht. Zusätzlich zu den mit dem Besitz von Anlagen verbundenen Risiken werden die Fonds bei einigen synthetischen Wertpapieren normalerweise nur mit der betreffenden Gegenpartei und nicht mit dem zugrunde liegenden Emittenten der betreffenden Anlage eine vertragliche Beziehung eingehen. Der Fonds ist in der Regel nicht berechtigt, die Einhaltung der Bedingungen durch den Emittenten direkt durchzusetzen und hat keinen Ausgleichsanspruch gegenüber dem Emittenten, noch verfügt er über Stimmrechte in Bezug auf die Anlage. Zu den wichtigsten derivativen Finanzinstrumenten gehören unter anderem Futures, Forwards, Swaps und Optionen auf Basiswerte wie Aktien, Zinssätze, Schuldtitel, Devisenkurse und Rohstoffe. Beispiele für Derivate sind unter anderem Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Optionen auf Swaps, Zinsswaps, Varianz-Swaps, Volatilitätsswaps, Aktienoptionen, Anleihenoptionen und Währungsoptionen. Die derivativen Finanzprodukte und -Instrumente sind im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts definiert. Beim Eingehen von Short-Positionen (eine Position, deren Wert sich gegenläufig zum Wert des Wertpapiers selbst entwickelt) durch Derivate entstehen Verluste, wenn der Wert des zugrundeliegenden Wertpapiers steigt. Der Einsatz von Short-Positionen kann das Verlust- und das Volatitätsrisiko erhöhen.

- **Risiko von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.** Die mit Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften verbundenen Risiken entstehen, wenn die Gegenpartei der Transaktion in Verzug gerät oder zahlungsunfähig wird und der Fonds Verluste macht oder Verzögerungen bei der

Wiedererlangung seiner Anlagen auftreten. Obwohl Pensionsgeschäfte ihrer Natur nach vollständig abgesichert sind, könnte der Fonds einen Verlust erleiden, wenn der Wert der verkauften Wertpapiere im Vergleich zum Wert der vom Fonds gehaltenen Barmittel oder Margin gestiegen ist. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft könnte der Fonds einen Verlust erleiden, wenn der Wert der gekauften Wertpapiere im Vergleich zum Wert der vom Fonds gehaltenen Barmittel gesunken ist.

- **Absicherungsrisiko.** Das Risiko, das entsteht, wenn eine Aktienklasse oder eine Anlage eines Fonds insbesondere bezüglich des Währungsengagements und der Duration übermäßig oder unzureichend abgesichert ist.

Risiken in Verbindung mit Wertpapieren

In dieser Kategorie sind alle Risiken aufgeführt, die sich auf Anlageprodukte oder -techniken beziehen.

- **Risiko von ABS- und MBS-Anleihen.** Bestimmte Fonds können sich in einem breiten Spektrum von ABS-Anleihen (darunter Vermögenspools aus Kreditkartendarlehen, Autokrediten, Wohnungsbau- und gewerblichen Hypotheken, CMO und CDO), Agency Mortgage Pass-Through-Titeln und gedeckten Schuldverschreibungen engagieren. Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Obligationen können mit größeren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiken verbunden sein als andere Schuldtitle wie beispielsweise Staatsanleihen. ABS- und MBS-Anleihen sind Wertpapiere, die ihre Inhaber zum Erhalt von Zahlungen berechtigen, die in erster Linie vom Cashflow aus einem bestimmten Pool aus finanziellen Vermögenswerten wie Wohnungsbau- oder gewerbliche Hypotheken, Kfz-Krediten oder Kreditkartendarlehen abhängen. ABS und MBS sind häufig mit dem Risiko einer Verlängerung oder vorzeitigen Rückzahlung verbunden, das erhebliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt und die Höhe der von den Wertpapieren gezahlten Cashflows haben und die Rendite der Wertpapiere beeinträchtigen kann. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, darunter das Vorhandensein und die Häufigkeit der Ausübung optionaler Rücknahme- und obligatorischer vorzeitiger Rückzahlungsoptionen, das aktuelle Zinsniveau, die tatsächliche Ausfallquote der

Basiswerte, der Zeitpunkt der Einziehung und die Rotation der Basiswerte.

- **Organismen für gemeinsame Anlagen: Risiken einer Anlage in anderen OGA.** Die Anlage des Fonds in andere OGA oder OGAW birgt die folgenden Risiken:

Die Schwankungen der Währung des Landes, in dem dieser OGA/OGAW anlegt, Rechtsvorschriften im Bereich der Devisenkontrolle oder die Anwendung der Steuervorschriften der verschiedenen Länder, einschließlich Quellensteuer oder Änderungen der Regierungs-, Wirtschafts- oder Geldpolitik der betreffenden Länder, können sich auf den Wert einer Anlage eines OGA/OGAW, in den der Fonds investiert, auswirken; außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert je Aktie des Fonds entsprechend dem Nettoinventarwert der betreffenden OGA/OGAW schwanken kann, insbesondere wenn die OGA/OGAW, die im Wesentlichen in Aktien investieren, von der Tatsache betroffen sind, dass sie eine höhere Volatilität aufweisen als OGA/OGAW, die in Anleihen und/oder andere liquide Finanzanlagen investieren.

Die Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in anderen OGA/OGAW sind jedoch auf den Verlust der vom Fonds getätigten Anlage beschränkt.

- **Rohstoffpreisrisiko.** Die Preise für Rohstoffe (einschließlich Edelmetalle) können entsprechend der Angebots- und Nachfragesituation sowie infolge politischer, wirtschaftlicher und/oder umweltbezogener Ereignisse Schwankungen unterliegen. Der Anleger kann demzufolge einer erheblichen Volatilität in Verbindung mit dieser Anlageklasse ausgesetzt sein.
- **Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten.** Bestimmte Fonds können in Contingent Convertible Bonds anlegen (gelegentlich auch als „CoCo-Bonds“ bezeichnet). CoCo-Bonds sind hybride Finanzinstrumente, die von Banken ausgegeben werden und bei Auftreten eines auslösenden Ereignisses in Eigenkapital umgewandelt werden oder eine Abschreibung des Nennwertes erfahren. Auslöserereignisse können hauptsächlich aufgrund von Verhältnissen entstehen, die mit unzureichendem Kernkapital (Tier1) oder anderen Kapitalquoten zusammenhängen. Darüber hinaus könnte auch die Mitteilung einer

Aufsichtsbehörde, der zufolge der Emittent nicht fortgeführt wird, ein auslösendes Ereignis sein. Gemäß den Bedingungen eines Contingent Convertible Bond können bestimmte Auslöserereignisse, darunter auch Ereignisse, die der Kontrolle der Geschäftsleitung des CoCo-Bond-Emittenten unterliegen, dazu führen, dass die Geldanlage und/oder die aufgelaufenen Zinsen dauerhaft auf null abgeschrieben werden oder eine Wandlung in Eigenkapital erfolgt. Solche Auslöserereignisse sind: (i) eine Herabsetzung der Tier-1 Kernkapital-/Tier-1 Eigenkapitalquote (Core Tier 1/Common Equity Tier 1 – CT1/CET1) (oder anderer Kapitalquoten) der Emissionsbank unter einen zuvor festgelegten Grenzwert, (ii) die subjektive Feststellung einer aufsichtsrechtlichen Behörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass eine Institution «nicht überlebensfähig» ist, d. h. die Feststellung, dass die Emissionsbank öffentliche Stützungsmaßnahmen benötigt, um zu verhindern, dass der Emittent insolvent oder zahlungsunfähig wird, einen wesentlichen Teil seiner Schulden bei Fälligkeit nicht bezahlen oder aus anderen Gründen sein Geschäft nicht weiterführen kann, und dass aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen, die Wandlung der CoCo-Bonds in Eigenkapital erforderlich ist oder durchgeführt wird, oder (iii) die Entscheidung einer nationalen Behörde, dem Emittenten Kapital zuzuführen. Anleger in Fonds, die in Contingent Convertible Bonds investieren dürfen, werden auf die folgenden Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in diese Art von Instrumenten verbunden sind.

- **Risiko des Auslöserniveaus.** Die Auslöserniveaus sind unterschiedlich und bestimmen das Engagement im Wandlungsrisiko, das vom Abstand der Eigenkapitalquote (CET1) zum Auslöserniveau abhängig ist. Die Wandlungsauslöser sind im Verkaufsprospekt für die jeweilige Emission offengelegt. Die Höhe des CET1 variiert in Abhängigkeit vom Emittenten, während sich die Auslöserniveaus entsprechend den spezifischen Emissionsbedingungen unterscheiden. Der Auslöser kann entweder durch einen erheblichen Kapitalverlust – wie im Zähler dargestellt – oder eine Erhöhung der risikogewichteten Vermögenswerte – wie durch den Nenner angegeben – aktiviert werden.

- **Risiko von Abschreibung, Wandlung und Kuponstornierung.** Alle CoCo-Bonds (Additional Tier 1 und Tier 2) werden gewandelt oder abgeschrieben, wenn die Emissionsbank das Auslöserniveau erreicht. Die Fonds könnten Verluste im Zusammenhang mit Abschreibungen erleiden oder durch die Wandlung in Eigenkapital zu einem ungünstigen Zeitpunkt beeinträchtigt werden. Weiterhin sind die Kuponzahlungen auf Additional Tier 1 (AT1) Contingent Convertible Bonds in vollem Umfang diskretionär und können vom Emittenten jederzeit aus beliebigen Gründen und für einen beliebigen Zeitraum storniert werden, wenn dies in der entsprechenden Situation dem Grundsatz der Unternehmensfortführung entspricht. Die Stornierung von Kuponzahlungen auf AT1 Contingent Convertible Bonds kommt nicht einem Ausfallereignis gleich. Stornierte Zahlungen laufen nicht auf, sondern werden abgeschrieben. Dies erhöht in erheblichem Maße die Ungewissheit bei der Bewertung von AT1 Contingent Convertible Bonds und kann zu einer Fehlbewertung des Risikos führen. Inhaber von AT1 Contingent Convertible Bonds werden möglicherweise feststellen, dass ihre Kupons storniert werden, während der Emittent weiterhin Dividenden auf seine Stammaktien und Prämien an seine Mitarbeiter zahlt.
- **Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur.** Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Inhaber von Contingent Convertible Bonds einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktionären nicht der Fall ist. Unter bestimmten Umständen werden Inhaber von Contingent Convertible Bonds vor den Aktionären Verluste erleiden, beispielsweise wenn ein Kapitalabschreibungs-CoCo-Bond mit einem hohen Auslöser aktiviert wird. Dies verstößt gegen die normale Hierarchie der Kapitalstruktur, bei der zu erwarten steht, dass die Aktionäre als Erste einen Verlust erleiden. Dies ist weniger wahrscheinlich bei Contingent Convertible Bonds mit einem niedrigen Auslöser, bei dem die Aktionäre bereits einen Verlust erlitten haben. Außerdem können Tier 2 Contingent Convertible Bonds mit hohen Auslösern nicht erst bei einer schlechten Geschäftslage, sondern durchaus schon vor AT1 Contingent Convertible Bonds mit niedrigerem Auslöser und vor Aktien Verluste erleiden.

- **Risiko einer späten Wandlung.** Die meisten Contingent Convertible Bonds werden als unbefristete Instrumente begeben, die bei vorab festgesetzten Niveaus nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gewandelt werden können. Es ist nicht davon auszugehen, dass die unbefristeten Contingent Convertible Bonds zum Kündigungstermin gewandelt werden. Unbefristete Contingent Convertible Bonds sind eine Art unbefristeten Kapitals. Der Anleger erhält sein Kapital möglicherweise nicht zum erwarteten Kündigungstermin oder zu irgendeinem Zeitpunkt zurück.
- **Unbekannte Risiken.** Die Struktur dieser Instrumente ist innovativ und noch unerprobt. In einem angespannten Umfeld, indem die zu grunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden, ist nicht sicher, wie diese reagieren werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Auslöser aktiviert oder Kuponzahlungen aussetzt, kann es zu Ansteckung und Volatilität für die gesamte Anlagenklasse kommen. Dieses Risiko kann wiederum in Abhängigkeit vom Umfang der Arbitrage des zu grunde liegenden Instruments verstärkt werden. Es besteht Unsicherheit im Zusammenhang mit einer Entscheidung der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Festlegung, wann der Emittent an einem Punkt angelangt ist, an dem er nicht mehr überlebensfähig ist, sowie im Hinblick auf gesetzlich vorgeschriebene Rettungsaktionen gemäß der neuen Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive).
- **Risiko der Sektorkonzentration.** Contingent Convertible Bonds werden von Bankinstituten und Versicherungsgesellschaften ausgegeben. Wenn ein Fonds in wesentlichem Umfang in Contingent Convertible Bonds investiert ist, wird seine Wertentwicklung stärker von den allgemeinen Bedingungen im Finanzdienstleistungssektor abhängig sein, als es bei einem Teifonds der Fall wäre, der eine stärker diversifizierte Strategie verfolgt.
- **Liquiditätsrisiko.** Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen willigen Käufer für bedingte Wandelanleihen zu finden, und der Verkäufer muss für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren.
- **Bewertungsrisiko.** Contingent Convertible Bonds haben oft attraktive Renditen, die als Komplexitätsaufschlag angesehen werden können. Im Vergleich zu höher bewerteten Schuldtitlemissionen desselben Emittenten oder vergleichbar bewerteten Schuldtitlemissionen anderer Emittenten sind CoCo-Bonds häufig unter Renditegesichtspunkten attraktiver. Das Risiko einer Wandlung, oder, bei AT1 Contingent Convertible Bonds, einer Kuponstornierung, ist möglicherweise im Kurs der Contingent Convertible Bonds nicht vollständig berücksichtigt. Folgende Faktoren spielen bei der Bewertung von Contingent Convertible Bonds eine wichtige Rolle: die Wahrscheinlichkeit, dass ein Auslöser aktiviert wird, Umfang und Wahrscheinlichkeit von Verlusten bei einer auslöserbedingten Wandlung (nicht nur aufgrund von Abschreibungen, sondern auch aufgrund der Wandlung in Eigenkapital zu einem ungünstigen Zeitpunkt) und (bei AT1 Contingent Convertible Bonds) die Wahrscheinlichkeit einer Kuponstornierung. Individuelle aufsichtsrechtliche Auflagen im Hinblick auf den Kapitalpuffer, die künftige Kapitalposition der Emittenten, das Verhalten der Emittenten in Bezug auf Kuponzahlungen für AT1 Contingent Convertible Bonds sowie eventuelle Ansteckungsrisiken sind diskretionär und/oder schwer einzuschätzen.
- **Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen.** Wandelanleihen sind von einem Unternehmen begebene Anleihen, die dem Anleihegläubiger die Option einräumen, die Anleihe zu bestimmten Zeitpunkten in einem vorab festgelegten Umtauschverhältnis in Stammaktien des Unternehmens umzutauschen. Es handelt sich um ein hybrides Instrument, das sowohl ein Aktienrisiko als auch die für Anleihen typischen Kredit- und Ausfallrisiken birgt.
- **Risiko von Depositary Receipts.** Depositary Receipts (wie z. B. ADR, GDR und EDR) sind Instrumente, die Aktien an Unternehmen darstellen, die außerhalb der Märkte für Depositary Receipts gehandelt werden. Dementsprechend sind, obwohl die Depositary Receipts an anerkannten Börsen gehandelt werden, andere Risiken in Verbindung mit diesen Instrumenten zu beachten – beispielsweise sind die den Instrumenten zugrunde liegenden Aktien möglicherweise politischen Risiken, Inflations-, Wechselkurs- oder Verwahrrisiken ausgesetzt.

- **Risiko von Real Estate Investment Trusts (REITs).** Besondere Risiken sind mit der Anlage in Wertpapieren aus dem Immobiliensektor verbunden, beispielsweise Immobilieninvestmentgesellschaften (REIT), sowie in Wertpapieren von Unternehmen, die vornehmlich im Immobiliensektor tätig sind. Zu diesen Risiken gehören unter anderem: der zyklische Charakter von Immobilienwerten, Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen oder ortsabhängigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Immobilienüberangebot und verschärfter Wettbewerb, höhere Grund- bzw. Vermögenssteuern sowie steigende Betriebskosten, demografische Tendenzen und Veränderungen bei Mietennahmen, Änderungen im Bau- und Planungsrecht, Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignungen, Umweltrisiken, gesetzliche Mietbeschränkungen, Wertveränderungen aufgrund der Objektlage, Risiken durch beteiligte Parteien, Änderungen des Vermietungspotentials, Zinserhöhungen und sonstige Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. In der Regel haben Zinssteigerungen höhere Finanzierungskosten zur Folge, die den Wert eines Fonds, der im Immobiliensektor investiert, direkt und indirekt mindern können.

- **SPACS-Risiko.** SPACS (Special Purpose Acquisition Companies, deutsch: Akquisitionszweckgesellschaft) sind börsennotierte Gesellschaften, die auf Initiative eines Gründers (Sponsor) mit der Absicht gegründet werden, ein Unternehmen zu erwerben, und somit eine Alternative zu klassischen Börsengängen darstellen. Der Börsengang einer SPAC ist häufig so strukturiert, dass er Anlegern eine aus Stammaktien und Optionsscheinen bestehende Einheit von Wertpapieren anbietet, um die Akquisition zu finanzieren. Die Struktur von SPAC-Transaktionen kann komplex sein.

Jede SPAC-Transaktion birgt das Risiko von Interessenkonflikten auf Ebene des Sponsors. SPAC-Sponsoren profitieren mehr als die Anleger vom Abschluss eines ersten Unternehmenszusammenschlusses durch die SPAC. Für die Sponsoren können daher Anreize bestehen, eine Transaktion zu Bedingungen abzuschließen, die für Anleger weniger günstig sind. Eine künftige Verwässerung kann durch die Zahlung der Sponsorenhonorare in Aktien, die Ausübung von Optionsscheinen und/oder im Zusammenhang mit der Finanzierung der

Akquisition entstehen. Eine SPAC kann im Verkaufsprospekt für ihren Börsengang (IPO) eine bestimmte Branche oder ein bestimmtes Unternehmen nennen, auf das sie im Bemühen um einen Zusammenschluss mit einem operativen Unternehmen abzielt. In Bezug auf die Identifizierung des Zielunternehmens während des Börsengangs besteht allerdings Unsicherheit. Anlagen in SPACS können mit einem höheren Liquiditätsrisiko verbunden sein.

- **Risiko strukturierter Finanzprodukte.** Zu den strukturierten Finanzprodukten gehören u. a. „Asset-Backed Securities“, „Asset-Backed Commercial Papers“, „Credit-Linked Notes“ und „Portfolio Credit-Linked Notes“. Strukturierte Finanzprodukte können gelegentlich eingebettete Derivate haben. Strukturierte Finanzprodukte können unterschiedliche Risikograde aufweisen, je nach den Eigenschaften des betreffenden Produkts und dem Risiko des Basiswerts oder des zugrunde liegenden Vermögenspools. Strukturierte Finanzprodukte können im Vergleich zum Basiswert oder dem zugrunde liegenden Vermögenspool ein höheres Liquiditäts-, Kredit- und Marktrisiko aufweisen. Die strukturierten Finanzprodukte sind im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts definiert.
- **Sukuk-Risiko.** Sukuk werden überwiegend von Emittenten aus Schwellenländern ausgegeben, und die betreffenden Fonds sind den entsprechenden Risiken ausgesetzt. Die Sukuk-Kurse sind meist vom Zinsmarkt abhängig und reagieren wie festverzinsliche Anlagen auf Änderungen am Zinsmarkt. Hinzu kommt, dass die Emittenten aufgrund äußerer oder politischer Faktoren/Ereignisse möglicherweise nicht in der Lage oder bereit sind, das Kapital und/oder die Zinsen bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Weiterhin können Sukuk-Inhaber von zusätzlichen Risiken betroffen sein, beispielsweise einseitigen Änderungen der Zahlungstermine und begrenzten rechtlichen Mitteln gegen die Emittenten bei Zahlungsausfall oder verspäteter Rückzahlung. Sukuk, die von Regierungen oder regierungsnahen Einrichtungen begeben werden, sind zusätzlich mit diesen Emittenten verbundenen Risiken ausgesetzt, unter anderem einem politischen Risiko.

Risiken in Verbindung mit Anlagenträgen

In dieser Kategorie sind alle Risiken aufgeführt, die spezifisch für bestimmte geografische Regionen oder Investmentprogramme sind.

- **Risiko der Anlage in Russland.**

- Anlagen in Russland unterliegen einem Verwahrungsrisiko, was mit dem gesetzlichen Rahmen des Landes zusammenhängt. Dies kann zu einem Verlust der Eigentümerschaft von Wertpapieren führen.
- Am 24. Februar 2022 begannen russische Truppen einen umfassenden Einmarsch in die Ukraine, und am Datum des Verkaufsprospekts befinden sich die Länder weiterhin in einem aktiven bewaffneten Konflikt. Etwa zur gleichen Zeit kündigten die USA, das Vereinigte Königreich, die EU und mehrere andere Länder weitreichende neue oder erweiterte Sanktionen und andere Maßnahmen gegen Russland an, unter anderem auch gegen bestimmte Banken, Unternehmen, Regierungsbeamte und andere Personen in Russland und Weißrussland. Schwere und Dauer des Konflikts und seine Auswirkungen auf die weltweiten Wirtschafts- und Marktbedingungen sind nicht vorhersehbar und könnten daher erhebliche Unsicherheiten und Risiken für bestimmte Fonds und die Wertentwicklung ihrer Anlagen sowie ihren Betrieb sowie die Fähigkeit bestimmter Fonds, ihre Anlageziele zu erreichen, verursachen. Die Fähigkeit der Fonds, weiterhin in Russland zu investieren oder bestehende Investitionen zu liquidieren, einschließlich der Fähigkeit zum Transfer von Barmitteln aus Russland, könnte vorübergehend begrenzt oder beeinträchtigt sein. Ähnliche Risiken bestehen sofern zugrunde liegende Investitionen, Dienstleister, Lieferanten oder bestimmte andere Parteien erhebliche Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerte in Russland, der Ukraine, Weißrussland oder den unmittelbar angrenzenden Gebieten haben.

- **Risiko von Anlagen in der VRC.** Anlagen in der VRC unterliegen Einschränkungen durch die lokalen Regulierungsbehörden, unter anderem: Tages- und Gesamtmarkt-Handelsquoten, eingeschränkte Aktienklassen, Kapitalbeschränkungen und Einschränkungen der

Eigentümerschaft. Die VRC-Behörden könnten neue Markt- und Kapitalbeschränkungen auferlegen und Unternehmen oder Vermögenswerte verstaatlichen, konfiszieren oder enteignen. Am 14. November 2014 gaben das Finanzministerium, die State Administration of Taxation und die CSRC gemeinsam eine Mitteilung bezüglich der Besteuerung im Rahmen von Stock Connect unter Caishui [2014] No. 81 („Mitteilung Nr. 81“) heraus. Gemäß Mitteilung Nr. 81 sind Gewinne, die Anleger in Hongkong und im Ausland (wie die Fonds) mit dem Handel chinesischer A-Aktien über Stock Connect erzielen, seit dem 17. November 2014 vorübergehend von der Körperschaftssteuer, Einkommensteuer und Gewerbesteuer befreit. Anleger in Hongkong und im Ausland (z. B. die Fonds) sind jedoch verpflichtet, Steuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien zum Satz von 10 % zu zahlen. Diese werden von den notierten Gesellschaften einbehalten und an die entsprechende Behörde gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, Rückstellungen für Steuern auf Gewinne der entsprechenden Fonds zu bilden, die in VRC-Wertpapiere investieren, was Auswirkungen auf die Bewertung der entsprechenden Fonds hat. Angesichts der Ungewissheit, ob und wie bestimmte Gewinne aus VRC-Wertpapieren versteuert werden, angesichts der Möglichkeit einer Änderung der Gesetze, Verordnungen und Praktiken in der VRC und angesichts der Möglichkeit, dass Steuern rückwirkend erhoben werden, können von der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter vorgenommene Rückstellungen für Steuern zu hoch sein oder nicht ausreichen, um die endgültigen Steuerforderungen der VRC auf Gewinne aus der Veräußerung von VRC-Wertpapieren zu bedienen. Falls sie unzureichend sind, wird die Steuer dem Fondsvermögen belastet, was ungünstige Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte des Fonds haben kann. Somit können Anleger abhängig von den endgültigen Bestimmungen darüber, wie solche Gewinne versteuert werden, der Höhe der Rückstellungen und dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Aktien der entsprechenden Fonds gekauft und/oder verkauft haben, einen Vorteil oder einen Nachteil haben.

- **Bond-Connect-Risiko.** Bond Connect ist eine neue im Juli 2017 für den gegenseitigen

Rentenmarktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina gestartete Initiative, die vom CFETS, von China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House und HKEx und der Central Moneymarkets Unit eingereichtet wurde.

Im Rahmen der bestehenden Vorschriften in Festlandchina wird es zulässigen ausländischen Anlegern erlaubt sein, über den Northbound-Handel von Bond Connect („Northbound Trading Link“) in die Anleihen zu investieren, die auf dem CIBM im Umlauf sind. Es wird keine Anlagequote für den Northbound Trading Link geben.

Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen zulässige ausländische Anleger das CFETS oder andere von der PBC anerkannte Institute als Registerstellen ernennen, um die Registrierung bei der PBC beantragen zu können. Gemäß den in Festlandchina geltenden Vorschriften muss eine von der Hong Kong Monetary Authority anerkannte Offshore-Depotbank (derzeit die Central Moneymarkets Unit) Nominee-Sammelkonten bei einer von der POBC anerkannten Onshore-Depotbank (derzeit die China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und die Interbank Clearing Company Limited) eröffnen. Alle von zulässigen ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden im Namen der Central Moneymarkets Unit registriert. Diese hält die Anleihen als Nominee-Eigentümer.

Für Anlagen über Bond Connect müssen die relevanten Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Depotbank, eine Registerstelle oder andere Dritte (wie jeweils zutreffend) durchgeführt werden. Dementsprechend unterliegt ein Fonds dem Risiko eines Ausfalls oder von Fehlern seitens solcher Dritter.

Anlagen auf dem CIBM über Bond Connect unterliegen auch aufsichtsrechtlichen Risiken.

Die entsprechenden Regeln und Regelungen dieser Vorschriften unterliegen möglicherweise rückwirkenden Änderungen. Falls die Kontoeröffnung bzw. der Handel am CIBM durch die zuständigen Behörden von Festlandchina ausgesetzt wird, wird dies nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit eines Fonds zur Anlage am CIBM haben. In einem solchen Fall wird die

Fähigkeit eines Fonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt.

Am 22. Februar 2018 wiesen Chinas Finanzministerium und die State Administration of Taxation in ihrem Rundschreiben 108 darauf hin, dass ab dem 7. November 2018 eine dreijährige Befreiung von der Körperschaftssteuer („CIT“) und der Mehrwertsteuer („VAT“) für ausländische institutionelle Anleger auf Zinserträge aus Anleihen, die auf dem chinesischen Anleihenmarkt erzielt werden, gelten würde. Kapitalerträge, die aus chinesischen Anleihen erzielt werden, waren nach diesen Regeln ebenfalls vorübergehend von der CIT und der VAT befreit. Im November 2021 wurde Mitteilung 34 veröffentlicht, um die Befreiungsfrist vom 7. November 2021 bis zum 31. Dezember 2025 zu verlängern. Es besteht jedoch keine Sicherheit, dass diese Befreiungen in Zukunft durchgehend Anwendung finden werden (und nach Ablauf der vorstehend erwähnten Befreiungsfrist für Zinserträge aus Anleihen).

- **Wechselkursrisiko in China.** Der RMB kann onshore (als CNY in Festland-China) und offshore (als CNH außerhalb von Festland-China, hauptsächlich in Hongkong) gehandelt werden. Der Onshore-RMB (CNY) ist keine freie Währung. Er wird von den Behörden der VR China kontrolliert. Der chinesische RMB wird sowohl direkt in China (Code CNY) als auch außerhalb des Landes, insbesondere in Hongkong (Code CNH), getauscht. Es handelt sich dabei um die gleiche Währung. Der Onshore-RMB (CNY), der direkt in China getauscht wird, ist nicht frei konvertierbar und unterliegt Wechselkurskontrollen und bestimmten Auflagen der chinesischen Regierung. Der Offshore-RMB (CNH), der außerhalb von China getauscht wird, kann sich frei bewegen und unterliegt den Auswirkungen der privaten Nachfrage nach dieser Währung. Es ist möglich, dass die ausgehandelten Wechselkurse zwischen einer Währung und dem CNY oder dem CNH oder bei NDF-Geschäften unterschiedlich sind. Somit kann der Fonds höheren Wechselkursrisiken ausgesetzt sein. Handelsbeschränkungen für den CNY können die Währungsabsicherung begrenzen oder dazu führen, dass Absicherungsgeschäfte keine Wirkung zeigen.
- **CIBM-Risiko.** Der CIBM ist ein außerbörslicher Markt, der einen erheblichen Teil des gesamten

chinesischen Interbankenmarkts abdeckt und von der PBC reguliert und beaufsichtigt wird. Der Handel am CIBM kann den Fonds einem erhöhten Liquiditäts- und Kontrahentenrisiko aussetzen. Um Zugang zum CIBM-Markt zu erhalten, muss der RQFI-Anlageverwalter vorab die Zulassung durch die PBC als Marktteilnehmer erhalten. Die Zulassung des Anlageverwalters kann jederzeit im Ermessen der PBC verweigert oder entzogen werden, was die Anlagentmöglichkeiten des Fonds bezüglich am CIBM gehandelten Instrumenten einschränken kann. Wir möchten die Anleger darauf hinweisen, dass die Clearing- und Abrechnungssysteme des chinesischen Wertpapiermarkts möglicherweise noch nicht gut erprobt sind und dementsprechend höheren Risiken in Verbindung mit Bewertungsfehlern und einer verzögerten Abrechnung von Geschäften unterliegen.

- **QFI-Risiko**

- **QFI-Systemrisiko**

Gemäß den in China geltenden Vorschriften können ausländische Anleger über Institute, die in China den QFI-Status erlangt haben, in Wertpapiere und Anlagen investieren, die von QFI gemäß den einschlägigen QFI-Vorschriften gehalten bzw. getätigter werden dürfen (die „QFI-fähigen Wertpapiere“).

Das QFI-System unterliegt den von den zuständigen Behörden von Festlandchina, d. h. die CSRC, die SAFE und die PBC, erlassenen Vorschriften und Verordnungen.

Diese Vorschriften und Verordnungen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen und umfassen (insbesondere):

(i) die Maßnahmen für die Verwaltung inländischer Wertpapier- und Futures-Anlagen durch qualifizierte ausländische institutionelle Anleger und qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-(„RMB“)-Anleger gemeinsam erlassen von der CSRC, der PBC und der SAFE am 25. September 2020 und in Kraft seit dem 1. November 2020;

(ii) die Bestimmungen zu Fragen in Bezug auf die Umsetzung der Maßnahmen für die Verwaltung inländischer Wertpapier- und Futures-Anlagen durch qualifizierte ausländische institutionelle Anleger und

qualifizierte ausländische institutionelle Renminbi-Anleger, erlassen von der CSRC am 25. September 2020 und in Kraft seit dem 1. November 2020;

(iii) die „Verwaltungsbestimmungen zu inländischen Wertpapieren und Futures-Anlagekapital ausländischer institutioneller Anleger“, erlassen von der PBOC und der SAFE am 7. Mai 2020 und in Kraft seit dem 6. Juni 2020; und

(iv) sonstige von den zuständigen Behörden erlassene Vorschriften (zusammen die „QFI-Vorschriften“).

Auf der Grundlage der vorstehenden geltenden QFI-Vorschriften wurden die QFII-Regelung und die RQFII-Regelung zusammengelegt und unterliegen nunmehr denselben Vorschriften. Die zuvor gesonderten Anforderungen für die QFII- und RQFII-Qualifikationen wurden vereinheitlicht. Ein ausländischer institutioneller Anleger außerhalb der VRC (Festlandchina) kann die QFI-Lizenz bei der CSRC beantragen, während ein ausländischer institutioneller Anleger, der eine QFII- oder eine RQFII-Lizenz hatte, die QFI-Lizenz nicht erneut beantragen muss. Anlageverwalter, denen eine QFII-Lizenz und/oder eine RQFII-Lizenz von der CSRC gewährt wurden, werden als ein QFI behandelt.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts können die betreffenden Fonds aufgrund der geltenden QFI-Vorschriften und da die Fonds selbst keine QFI sind, indirekt über aktiengebundene Produkte in QFI-fähige Wertpapiere investieren, insbesondere in Equity-Linked Notes und Participation Notes, die von Instituten ausgegeben werden, die den QFI-Status erlangt haben (zusammen unter der Bezeichnung „CAAPs“). Die betreffenden Fonds können auch über den QFI-Status, der PICTET AM Ltd als Inhaber einer QFI-Lizenz („QFI-Lizenzinhaber“) gewährt wurde, direkt in QFI-fähige Wertpapiere investieren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der QFI-Status ausgesetzt oder widerrufen werden könnte, was sich negativ auf die Wertentwicklung der Fonds auswirken kann, da diese gegebenenfalls zur

Veräußerung ihrer Wertpapierbestände gezwungen sind.

Darüber hinaus können sich bestimmte Beschränkungen, welche die Regierung von Festlandchina den QFI auferlegt, nachteilig auf die Liquidität und Wertentwicklung der Fonds auswirken. Die PBC und die SAFE regeln und überwachen die Rückführung von Geldern aus Festlandchina durch den QFI gemäß den „Vorschriften für inländische Wertpapier- und Futures-Anlagenfonds durch qualifizierte ausländische institutionelle Anleger“, erlassen von der PBC und der SAFE am 7. Mai 2020 und in Kraft seit dem 6. Juni 2020.

Rückführungen durch QFI in Bezug auf - Fonds, die den QFI-Status nutzen, unterliegen derzeit weder Rückführungsbeschränkungen noch einer vorherigen behördlichen Genehmigung. Die Depotbank(en) der VRC („VRC-Depotbank(en)“) werden jedoch sämtliche Kapitaleinzahlungen und Rückführungen auf Echtheit und Einhaltung der Vorschriften überprüfen. Der Rückführungsprozess kann verschiedenen in den betreffenden Vorschriften festgelegten Anforderungen unterliegen, wie unter anderem der Vorlage bestimmter Dokumente, wodurch sich die Ausführung des Rückführungsprozesses verzögern kann. Es kann indessen nicht zugesichert werden, dass sich die in Festlandchina geltenden Vorschriften und Verordnungen nicht ändern werden oder dass künftig keine Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Rückführungsbeschränkungen in Bezug auf das investierte Kapital und die Nettogewinne können die Fähigkeit der Fonds zur Erfüllung der Rücknahmeanträge der Anleger beeinträchtigen. Da zudem bei jeder Rückführung eine Echtheits- und Compliance-Prüfung durch die VRC-Depotbank(en) erfolgt, können Verzögerungen bei der Rückführung auftreten oder diese sogar durch die VRC-Depotbank(en) verweigert werden, sofern sie den QFI-Vorschriften und -Verordnungen nicht entsprechen. In solchen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Rücknahmeverlöse schnellstmöglich nach Rückführung der betreffenden Gelder an die zurückgebenden Anleger ausgezahlt werden. Es wird darauf

hingewiesen, dass der Anlageverwalter keinerlei Einfluss auf die tatsächlich für die Durchführung der jeweiligen Rückführung benötigte Zeit hat.

Die Vorschriften und Verordnungen gemäß den QFI-Vorschriften gelten nicht nur für die von den Fonds getätigten Anlagen, sondern für den QFI in seiner Gesamtheit. Einschlägige VRC-Regulierungsbehörden sind zur Auferlegung von aufsichtsrechtlichen Sanktionen befugt, wenn der QFI oder die VRC-Depotbank(en) gegen etwaige Bestimmungen der QFI-Vorschriften verstößen. Verstöße könnten zur Aufhebung der Lizenz des QFI oder zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen führen und können sich negativ auf die von den Fonds getätigten Anlagen auswirken.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass weder garantiert werden kann, dass ein QFI seinen QFI-Status beibehält, um sämtliche Zeichnungsanträge der Fonds zu erfüllen, noch dass Rücknahmeanträge im Fall von Rücknahmebeschränkungen oder ungünstigen Änderungen der einschlägigen Gesetze oder Verordnungen zeitnah bearbeitet werden. Solche Beschränkungen können jeweils die Ablehnung von Anträgen und die Aussetzung des Handels durch die Fonds zur Folge haben. Im Extremfall können den Fonds infolge ihrer eingeschränkten Anlagefähigkeit erhebliche Verluste entstehen oder sie sind unter Umständen nicht in der Lage, aufgrund von QFI-Anlagebeschränkungen, Illiquidität am Wertpapiermarkt von Festlandchina und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Durchführung oder Abwicklung von Handelsgeschäften ihr Anlageziel oder ihre Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Gemäß den QFI-Vorschriften können Offshore-RMB (CNH) und/oder Fremdwährungen, die zum Handel am CFETS zugelassen sind, nach Festlandchina überwiesen bzw. aus Festlandchina zurückgeführt werden. Die Anwendung der QFI-Vorschriften richtet sich gegebenenfalls nach deren Auslegung durch die einschlägigen chinesischen Aufsichtsbehörden. Änderungen der betreffenden Vorschriften können sich nachteilig

auf die Anlagen der Anleger in den Fonds auswirken.

Die für QFI geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen können unter Umständen rückwirkenden Änderungen unterliegen. Des Weiteren kann nicht zugesichert werden, dass keine Aufhebung der für QFI geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen erfolgt. Solche Änderungen können die Fonds, die über QFI an den Märkten von Festlandchina Anlagen tätigen, negativ beeinflussen.

- Risiken im Hinblick auf den Markt für chinesische A-Aktien durch QFI

Ein Fonds kann durch QFI am Markt für chinesische A-Aktien Anlagen tätigen. Ob ein liquider Handelsmarkt für chinesische A-Aktien vorhanden ist, kann von dem für solche chinesischen A-Aktien bestehenden Angebot und der entsprechenden Nachfrage abhängen. Wenn Handelsmärkte für chinesische A-Aktien eingeschränkt oder nicht vorhanden sind, kann sich dies negativ auf den Preis, zu dem der Fonds Wertpapiere kaufen oder erwerben kann, und auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken. Der Markt für chinesische A-Aktien ist unter Umständen von erhöhter Volatilität und Instabilität geprägt (beispielsweise aufgrund des Risikos, das der Handel für eine Aktie ausgesetzt wird, oder infolge von staatlichen Maßnahmen). Marktvolatilität und Abrechnungsschwierigkeiten an den chinesischen A-Aktienmärkten können zu erheblichen Kursschwankungen bei den an diesen Märkten gehandelten Wertpapieren führen und sich negativ auf den Wert des Fonds auswirken.

Wertpapierbörsen in Festlandchina sind in der Regel berechtigt, den Handel mit Wertpapieren an den relevanten Börsenplätzen auszusetzen oder zu beschränken. Insbesondere legen die Börsen für chinesische A-Aktien in Festlandchina Handelsbänder fest, wodurch der Handel mit chinesischen A-Aktien an der jeweiligen Börse ausgesetzt werden kann, sobald der Handelspreis des Wertpapiers über die Grenze des Handelsbands hinaus gestiegen bzw. gesunken ist. Eine Aussetzung führt dazu, dass der Anlageverwalter die Positionen der Fonds nicht

liquidieren kann, wodurch den Fonds erhebliche Verluste entstehen können. Wird die Aussetzung im Weiteren wieder aufgehoben, ist es für die Anlageverwalter der Fonds unter Umständen nicht möglich, die Positionen zu einem günstigen Preis zu liquidieren.

- Depotbank- und Maklerrisiko

Die QFI-fähigen Wertpapiere, die von den betreffenden Fonds über den QFI-Status erworben werden, werden von der/den VRC-Depotbank(en) in elektronischer Form über ein Wertpapierkonto bei der CSDCC oder einer anderen zentralen Clearing- und Abrechnungsstelle und ein Bareinlagenkonto bei der/den VRC-Depotbank(en) geführt.

Der QFI wählt zudem die VRC-Broker („VRC-Broker“) aus, um Transaktionen für die relevanten Fonds auf den VRC-Märkten auszuführen. Der QFI kann bis zur gemäß den QFI-Vorschriften zulässigen Höchstzahl VRC-Broker pro Markt (z. B. Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange) ernennen. Sollte aus irgendeinem Grund die Möglichkeit der entsprechenden Fonds bezüglich des Einsatzes der entsprechenden VRC-Broker beeinträchtigt werden, könnte dies den Betrieb der betreffenden Fonds stören. Zudem können die betreffenden Fonds aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des/der betreffenden VRC-Broker(s) oder der VRC-Depotbank(en) bei der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder bei der Übertragung von Mitteln oder Wertpapieren Verluste erleiden. Darüber hinaus können im Falle einer unüberbrückbaren Unterdeckung der Vermögenswerte in den von der CSDCC geführten Wertpapierkonten, die aufgrund eines Fehlers in der CSDCC oder des Konkurses der CSDCC entstehen kann, die betreffenden Fonds Verluste erleiden. Wird nur ein einziger VRC-Broker ernannt (sofern der QFI dies für angemessen hält), kann dies dazu führen, dass der/die betreffende(n) Fonds nicht unbedingt die niedrigste verfügbare Gebühr oder Spanne zahlen.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Bestimmungen in China wird die Depotbank Vorkehrungen treffen, um

sicherzustellen, dass die VRC-Depotbanken über geeignete Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwahrung der Vermögenswerte der Fonds verfügen.

Gemäß den QFI-Vorschriften und der Marktpraxis sind die Wertpapier- und Bareinlagenkonten für die Investmentfonds in China im „vollständigen Namen des QFI – Name des Fonds“, im „vollständigen Namen des QFI – Name des Kunden“ oder im „vollständigen Namen des QFI – Kunden Gelder“ zu führen. Ungeachtet dieser Vereinbarungen mit dritten Depotbanken unterliegen die QFI-Vorschriften der Auslegung durch die zuständigen Behörden in China.

Angesichts der Tatsache, dass gemäß den QFI-Vorschriften der QFI der Anspruchsbe rechtigte der Wertpapiere ist (dieser Anspruch stellt keine Eigentumsbeteiligung dar), können solche QFI-fähigen Wertpapiere der betreffenden Fonds außerdem einem Anspruch eines Liquidators des QFI ausgesetzt und möglicherweise nicht so gut geschützt sein, als wenn sie ausschließlich auf den Namen der betreffenden Fonds registriert wären. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des QFI unzutreffend annehmen, dass das Vermögen des betreffenden Fonds den Anlageverwaltern gehört, und dass diese Gläubiger versuchen, die Kontrolle über das Vermögen des betreffenden Fonds zu erlangen, um die Verbindlichkeiten der Anlageverwalter gegenüber diesen Gläubigern zu begleichen.

Anleger sollten beachten, dass Barmittel, die auf dem Bareinlagenkonto der betreffenden Fonds bei der/den VRC-Depotbank(en) hinterlegt werden, nicht getrennt gehalten werden, sondern eine Verbindlichkeit der VRC-Depotbank(en) gegenüber den betreffenden Fonds als Einleger darstellen. Diese Barmittel werden mit Barmitteln vermischt, die anderen Kunden der VRC-Depotbank(en) gehören. Im Falle eines Konkurses oder einer Liquidation der VRC-Depotbank(en) haben die betreffenden Fonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Bareinlagenkonto eingezahlten Barmitteln, und die betreffenden Fonds werden zu einem unbesicherten

Gläubiger der VRC-Depotbank(en), der auf einer Stufe mit allen anderen unbesicherten Gläubigern steht. Die betroffenen Fonds können auf Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Eintreibung dieser Verbindlichkeiten stoßen, oder sie können sie nicht oder nicht vollständig eintreiben. In diesem Fall erleiden die betroffenen Fonds Verluste.

Der QFI beauftragt die PBC und SAFE zu veranlassen, wie in den Verwaltungsbestimmungen zu inländischen Wertpapieren und Futures-Anlagekapital ausländischer institutioneller Anleger [PBC und SAFE-Rundschreiben [2020] Nr. 2] dargelegt. Der QFI wirkt gemeinsam mit seiner/seinen VRC-Depotbank(en) auf die Erfüllung von Verpflichtungen hinsichtlich der Überprüfung von Echtheit, Einhaltung von Vorschriften, Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung usw. hin.

- Wechselkurskontrollen

Der RMB ist aktuell eine nicht frei konvertierbare Währung und unterliegt den von der chinesischen Regierung auferlegten Wechselkurskontrollen. Da die betreffenden Fonds in China investieren, könnten sich solche Kontrollen auf die Rückführung von Barmitteln oder Vermögenswerten aus dem Land auswirken und damit die Fähigkeit der betreffenden Fonds, Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, einschränken.

Obwohl der QFI die Währung und den Zeitpunkt der Kapitaleinzahlungen selbst festlegen kann, müssen die Kapitaleinzahlungen und Rückführungen, welche der QFI für seine inländischen Wertpapieranlagen vornimmt, in derselben Währung erfolgen, und eine währungsübergreifende Arbitrage zwischen dem RMB und anderen Fremdwährungen ist nicht zulässig.

- Risiko von Differenzen zwischen dem Onshore- und dem Offshore-Renminbi

Obwohl sowohl der Onshore-RMB (CNY) als auch der Offshore-Renminbi (CNH) die gleiche Währung sind, werden sie auf unterschiedlichen und getrennten Märkten gehandelt. Der CNY und der CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt, und ihre Kursbewegungen schlagen möglicherweise nicht in dieselbe Richtung aus.

Zwar wird ein immer höherer Betrag des RMB offshore (d.h. außerhalb Chinas) gehalten, allerdings kann der CNH nicht frei nach und aus China überwiesen werden und unterliegt bestimmten Beschränkungen. Die Anleger können durch Unterschiede zwischen den CNH- und CNY-Wechselkursen beeinträchtigt werden.

Wenn die betreffenden Fonds Anlagen in den QFI-fähigen Wertpapieren durch die QFI-Fähigkeit eines QFI tätigen (d. h. durch das QFI-System Anlagen mit CNH tätigen, die dafür nach Festlandchina überwiesen und aus Festlandchina zurückgeführt werden), sollten Anleger beachten, dass die Zeichnungen und Rücknahmen der betreffenden Fonds in USD und/oder einer Referenzwährung der betreffenden Aktienklassen erfolgen und in/von CNH umgerechnet werden. Die Anleger tragen die mit einer solchen Umrechnung verbundenen Aufwendungen für Fremdwährungseffekte und das Risiko einer möglichen Differenz zwischen dem CNY- und dem CNH-Kurs. Die Liquidität und der Handelspreis der betreffenden Fonds können auch durch den Kurs und die Liquidität des RMB außerhalb Chinas negativ beeinflusst werden.

- **Stock-Connect-Risiko.** Bestimmte Fonds können über die Stock Connect in bestimmte zulässige chinesische A-Aktien investieren bzw. Zugang zu diesen haben. Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von HKEx, SSE und ChinaClear entwickelt wurde. Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren verbundenes Programm, das von HKEx, SZSE und ChinaClear entwickelt wurde. Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu schaffen. Stock Connect umfasst einen Northbound Trading Link (für Anlagen in chinesischen A-Aktien), über den bestimmte Fonds Orders für den Handel mit an der SSE und SZSE notierten zugelassenen Aktien platzieren können.

Im Rahmen von Stock Connect ist es ausländischen Anlegern (einschließlich der Fonds) gestattet, vorbehaltlich der von Zeit zu Zeit erlassenen/geänderten Regeln und Vorschriften

über den Northbound Trading Link mit bestimmten SSE-Wertpapieren und bestimmten SZSE-Wertpapieren zu handeln. Die Liste der zugelassenen Wertpapiere kann vorbehaltlich der Prüfung und Zustimmung durch die zuständigen Regulierungsbehörden der VRC von Zeit zu Zeit geändert werden.

Neben den Risiken, die mit Anlagen in China und Anlagen in RMB verbunden sind, unterliegen Anlagen über Stock Connect weiteren Risiken, darunter Einschränkungen für ausländische Anlagen, Handelsplatzrisiken, operativen Risiken, von Überwachungsbehörden erlassene Verkaufsbeschränkungen, Streichung von zugelassenen Aktien, Abrechnungsrisiken, Verwahrungsrisiken, Nominee-Vereinbarungen beim Besitz chinesischer A-Aktien, steuerliche und aufsichtsrechtliche Risiken.

- **Unterschiede beim Handelstag.** Stock Connect ist nur an Tagen in Betrieb, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungsterminen geöffnet sind. Es ist daher möglich, dass es zwar ein normaler Handelstag für den VRC-Markt ist, Anleger in Hongkong (z. B. die Fonds) jedoch keinen Handel mit chinesischen A-Aktien durchführen können. Die Fonds können daher in Zeiten, in denen Stock Connect geschlossen ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien unterliegen.
- **Von Überwachungsbehörden erlassene Verkaufsbeschränkungen.** Gesetze in der VRC sehen vor, dass ein Anleger Aktien nur dann verkaufen darf, wenn sich ausreichend Aktien auf dem Konto befinden. Andernfalls wird der betreffende Verkaufsauftrag von der SSE oder SZSE abgelehnt. Die SEHK führt bei Verkaufsaufträgen von chinesischen A-Aktien eine Vorabüberprüfung ihrer Teilnehmer (d. h. der Börsenmakler) durch, um sicherzustellen, dass es keinen Überverkauf gibt.
- **Clearing-Abrechnungs- und Verwahrungsrisiken.** Die über Stock Connect gehandelten chinesischen A-Aktien werden in papierloser Form ausgegeben, d. h. Anleger, z. B. die relevanten Fonds, halten keine physischen chinesischen A-Aktien. Hongkong- und ausländische Anleger, z. B. die Fonds, die SSE- und SZSE-Wertpapiere über den Northbound-Handel erworben haben,

sollten die SSE- und SZSE-Wertpapiere in den Konten ihrer Makler oder Depotbanken beim Central Clearing and Settlement System verwahren, das von HKSCC für die Clearing-Wertpapiere betrieben wird, die an der SEHK notiert sind oder gehandelt werden. Weitere Informationen zur Verwahrung in Bezug auf Stock Connect sind auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der SICAV erhältlich.

- **Operatives Risiko.** Stock Connect bietet eine neue Möglichkeit für Anleger aus Hongkong und dem Ausland, z. B. die Fonds, direkten Zugang zum chinesischen Aktienmarkt zu erhalten. Stock Connect beruht auf der Funktionsweise der technischen Systeme der entsprechenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Informationstechnologie-, Risikomanagement- und andere Anforderungen erfüllen, wie von der entsprechenden Börse und/oder vom Clearinghaus festgelegt. Es sollte beachtet werden, dass sich die Wertpapierregelungen und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich voneinander unterscheiden. Damit das Testprogramm funktioniert, müssen Marktteilnehmer daher evtl. fortlaufend mit Problemen rechnen, die sich aus diesen Unterschieden ergeben. Des Weiteren erfordert die „Verbindung“ im Stock Connect-Programm die grenzüberschreitende Weiterleitung von Aufträgen. Hierzu ist die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme auf Seiten der SEHK und der Börsenteilnehmer erforderlich (d. h. die SEHK muss ein neues Auftragsweiterleitungssystem [„China Stock Connect System“] einrichten, zu dem die Börsenteilnehmer eine Verbindung herstellen müssen). Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Wenn die entsprechenden Systeme nicht ordnungsgemäß arbeiten, könnte der Handel in beiden Märkten über das Programm unterbrochen werden. Die Fähigkeit der entsprechenden Fonds, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und somit ihre Anlagestrategie zu verfolgen) wird davon beeinträchtigt.
- **Nominee-Vereinbarungen beim Besitz chinesischer A-Aktien.** HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der SSE- und SZSE-Wertpapiere, die von

ausländischen Anlegern (einschließlich der entsprechenden Fonds) über Stock Connect erworben wurden. Die Stock-Connect-Vorschriften der CSRC sehen ausdrücklich vor, dass Anleger, wie z. B. die Fonds, die Rechte und Vorteile der SSE- und SZSE-Wertpapiere genießen, die gemäß den geltenden Gesetzen über Stock Connect erworben wurden. Die Gerichte in der VRC können jedoch erwägen, dass ein Nominee oder eine Depotbank als eingetragener Inhaber von SSE- und SZSE-Wertpapieren die vollständigen Eigentumsrechte daran besitzt und dass, obwohl das Konzept des wirtschaftlichen Eigentümers in den Gesetzen der VRC anerkannt wird, diese SSE- und SZSE-Wertpapiere Bestandteil des Vermögenspools dieses Rechtssubjekts sind, der zur Verteilung an Gläubiger dieses Rechtssubjekts zur Verfügung steht, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte diesbezüglich besitzt. Somit können die entsprechenden Fonds und die Depotbank nicht garantieren, dass die Eigentumsrechte der Fonds an diesen Wertpapieren unter allen Umständen gewährleistet sind. Gemäß den Regeln des von HKSCC betriebenen Central Clearing and Settlement Systems für das Clearing von Wertpapieren, die an der SEHK notiert sind oder gehandelt werden, ist HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Schritte oder Gerichtsverfahren in der VRC oder andernorts anzustrengen, um im Namen der Anleger Rechte bezüglich der SSE- und SZSE-Wertpapiere geltend zu machen. Daher können diese Fonds, auch wenn die Eigentumsrechte der entsprechenden Fonds letztlich anerkannt werden, Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Geltendmachung ihrer Rechte an chinesischen A-Aktien haben. Soweit die HKSCC Verwaltungsfunktionen bezüglich der durch sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, sollte beachtet werden, dass die Depotbank und die entsprechenden Fonds keine Rechtsbeziehung zur HKSCC haben und in dem Fall, dass die Fonds Verluste erleiden, die aus der Performance oder der Zahlungsunfähigkeit der HKSCC entstehen, keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC haben.

- **Entschädigung der Anleger.** Anlagen der entsprechenden Fonds durch den Northbound-Handel im Rahmen des Stock Connect-Programms sind nicht vom Hongkong Investor Compensation Fund abgedeckt. Der Investor

Compensation Fund von Hongkong wurde eingerichtet, um Anlegern aller Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines autorisierten Finanzinstituts in Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, eine Entschädigung zu zahlen. Da Ausfallangelegenheiten beim Northbound-Handel über Stock Connect keine Produkte umfassen, die an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notiert sind oder gehandelt werden, sind sie nicht vom Investor Compensation Fund abgedeckt. Da die entsprechenden Fonds den Northbound-Handel über Wertpapiermakler in Hongkong, nicht jedoch über Broker in der VRC durchführen, sind sie nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in der VRC geschützt.

- **Handelskosten.** Neben der Zahlung von Handels- und Stempelgebühren in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien können die entsprechenden Fonds neuen Portfoliogebühren, Dividendensteuern und Steuern für Erträge aus Aktienübertragungen unterliegen.
- **Aufsichtsrechtliches Risiko.** Die Stock-Connect-Vorschriften der CSRC sind abteilungsspezifische Verordnungen, die in der VRC Rechtskraft haben. Die Anwendung dieser Verordnungen ist jedoch noch nicht erprobt und es gibt keine Garantie dafür, dass Gerichte in der VRC diese Verordnungen anerkennen, z. B. bei Liquidationsverfahren von VRC-Unternehmen.
- Das Stock Connect-Programm ist neu und unterliegt den Vorschriften, die von den aufsichtsrechtlichen Behörden erlassen wurden, sowie den Durchführungsbestimmungen der Börsen in der VRC und in Hongkong. Weiterhin können die Regulierungsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die grenzüberschreitende gerichtliche Durchsetzung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften im Rahmen der Stock Connect erlassen.
- Die Vorschriften sind bisher unerprobt und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden. Außerdem können sich die aktuellen Vorschriften ändern. Es kann nicht garantiert werden, dass Stock Connect nicht abgeschafft wird. Die betreffenden Fonds, die über Stock Connect in den VRC-Märkten investieren dürfen, können

durch derartige Änderungen beeinträchtigt werden.

- Risiken in Verbindung mit dem Small and Medium Enterprise Board (SME) und/oder Chi-Next-Markt. SZSE bietet dem Fonds Zugang überwiegend zu Unternehmen mit kleiner und mittlerer Kapitalisierung. Die Anlage in diesen Unternehmen vergrößern die Risiken, die in den Risikofaktoren des betreffenden Fonds aufgeführt sind.

Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken

- **Nachhaltigkeitsrisiko:** Das Risiko, das sich aus ökologischen, sozialen oder Governance-Ereignissen oder -Bedingungen ergibt, deren etwaiges Eintreten den Anlagewert wesentlich beeinträchtigen könnte.

Die folgenden Nachhaltigkeitsrisiken sind für alle verfolgten Anlagestrategien relevant, da sämtliche Fonds Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen. Bei der Auswahl und Überwachung der Anlagen werden diese Nachhaltigkeitsrisiken zusammen mit allen anderen für die jeweiligen Fonds als relevant erachteten Risiken systematisch und unter Berücksichtigung der Anlagepolitik/-strategie geprüft.

Je nach Fonds und Anlageklasse bestehen unterschiedliche Nachhaltigkeitsrisiken, die unter anderem folgende Risikoarten umfassen:

- **Übergangsrisiko.** Das Risiko, das durch das Engagement in Emittenten entsteht, die aufgrund ihrer Beteiligung an Förderung, Produktion, Verarbeitung, Handel und Vertrieb von fossilen Brennstoffen oder ihrer Abhängigkeit von kohlenstoffintensiven Materialien, Prozessen, Produkten und Dienstleistungen potenziell vom Übergang zu einem CO₂-armen Wirtschaftssystem beeinträchtigt sein können. Zu den verschiedenen Bestimmungsfaktoren des Übergangsrisikos gehören unter anderem steigende Kosten und/oder die Begrenzung von Treibhausgasemissionen, Energieeffizienzanforderungen, ein Nachfragerückgang bei fossilen Brennstoffen oder die Umstellung auf alternative Energiequellen infolge politischer, aufsichtsrechtlicher, technologischer und marktbedingter Veränderungen. Übergangsrisiken können sich negativ auf den Anlagewert auswirken, da sie Vermögenswerte oder Erträge beeinträchtigen oder eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalaufwand sowie Betriebs-

und Finanzierungskosten nach sich ziehen können.

- **Physisches Risiko.** Das Risiko, das durch das Engagement in Emittenten entsteht, die durch die physischen Folgen des Klimawandels beeinträchtigt werden können. Das physische Risiko umfasst akute Risiken, die sich aus extremen Wetterereignissen wie Stürmen, Überschwemmungen, Dürren, Bränden oder Hitzewellen ergeben, sowie chronische Risiken, die aus allmählichen klimatischen Veränderungen entstehen, wie veränderte Niederschlagsmuster, steigender Meeresspiegel, Versauerung der Meere und Verlust an biologischer Vielfalt. Physische Risiken können sich negativ auf den Anlagewert auswirken, da sie Vermögenswerte, Produktivität oder Erträge beeinträchtigen oder eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalaufwand sowie Betriebs- und Finanzierungskosten nach sich ziehen können.
- **Umweltrisiko.** Das Risiko, das durch das Engagement in Emittenten entsteht, die potenziell Umweltschäden und/oder eine Verknappung der natürlichen Ressourcen verursachen oder davon betroffen sind. Einflussfaktoren von Umweltrisiken sind unter anderem Luft- oder Wasserverschmutzung, Abfallerzeugung, Verknappung von Süßwasser- und Meeresressourcen, Verlust der Artenvielfalt oder Schädigung von Ökosystemen. Umweltrisiken können sich negativ auf den Anlagewert auswirken, da sie Vermögenswerte, Produktivität oder Erträge beeinträchtigen oder eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalaufwand sowie Betriebs- und Finanzierungskosten nach sich ziehen können.
- **Soziales Risiko.** Das Risiko, das durch das Engagement in Emittenten entsteht, die durch soziale Faktoren wie niedrige Arbeitsstandards, Menschenrechtsverletzungen, Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit, Datenschutzverletzungen oder zunehmende Ungleichheiten negativ beeinflusst werden können. Soziale Risiken können sich negativ auf den Anlagewert auswirken, da sie Vermögenswerte, Produktivität oder Erträge beeinträchtigen oder eine Erhöhung von Verbindlichkeiten, Kapitalaufwand sowie Betriebs- und Finanzierungskosten nach sich ziehen können.
- **Governance-Risiko.** Das Risiko, das durch das Engagement in Emittenten entsteht, die durch schwache Governance-Strukturen

beeinträchtigt werden können. Auf Ebene von Unternehmen kann ein Governance-Risiko durch Managementfehler, unangemessene Vergütungsstrukturen, Rechtsverletzungen gegenüber Minderheitsaktionären oder Anleiheinhabern, unzureichende Kontrollen, aggressive Steuerplanungs- und Buchhaltungspraktiken bzw. unethische Geschäftspraktiken entstehen. Auf Länderebene kann ein Governance-Risiko durch staatliche Instabilität, Bestechung und Korruption, Datenschutzverletzungen und Mangel an juristischer Unabhängigkeit verursacht werden. Das Governance-Risiko kann den Anlagewert aufgrund von strategischen Fehlentscheidungen, Interessenkonflikten, Rufschädigungen, erhöhten Verbindlichkeiten oder Verlust des Anlegervertrauens beeinträchtigen.

- **ESG-Risiko.** ESG-Informationen von Drittanbietern können unvollständig, fehlerhaft oder nicht verfügbar sein. Demzufolge besteht das Risiko, dass die Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewerten, und infolgedessen ein Wertpapier fälschlicherweise in das Portfolio eines Fonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. Unvollständige, fehlerhafte oder nicht verfügbare ESG-Daten könnten auch eine methodische Einschränkung für nichtfinanzielle Anlagestrategien (wie beispielsweise die Anwendung von ESG-Kriterien oder Ähnliches) darstellen. Die Anlageverwalter bemühen sich darum, dieses Risiko (sofern es entdeckt wird) durch ihre eigene Beurteilung zu mindern. Falls sich die ESG-Merkmale eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers ändern und dieses infolgedessen veräußert wird, übernehmen weder die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft noch die Anlageverwalter eine Haftung für eine solche Änderung.

Sonstige Risiken in Verbindung mit gemeinsamen Anlagen

Compliance-Risiken

- **Aufsichtsrechtliches und Compliance-Risiko.** Das Risiko, dass Verordnungen, Standards oder Regeln für professionelles Verhalten nicht eingehalten werden, was zu rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Sanktionen, finanziellen Verlusten oder Rufschädigungen führen kann.
- **Risiko durch Interessenkonflikte.** Eine Situation, die eintreten kann, wenn ein Dienstleister

im Falle unterschiedlicher Interessen eine Partei oder einen Kunden gegenüber einer anderen Partei oder einem anderen Kunden benachteiligt. Interessenkonflikte können unter anderem das Stimmrecht und Soft-Dollar-Richtlinien betreffen. Interessenkonflikte können zum Nachteil der Fonds sein oder rechtliche Probleme verursachen.

Verwahrungsrisiko

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank oder ihren benannten Unterbeauftragten (Unterdepotbanken) verwahrt und die Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Depotbank oder ihre Beauftragten nicht in der Lage ist, in vollem Umfang ihrer Verpflichtung nachzukommen, alle Vermögenswerte des Fonds (einschließlich Sicherheiten) zeitnah zurückzugeben, falls sie in Konkurs geht. Darüber hinaus können dem Fonds Verluste entstehen, die aus den Handlungen oder Unterlassungen der Depotbank oder einer Unterdepotbank bei der Durchführung oder Abrechnung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren resultieren.

Da Bareinlagen weniger Regeln zur Trennung von Vermögenswerten oder zum Schutz als die meisten Vermögenswerte unterliegen, könnte bei ihnen ein höheres Risiko bestehen, dass sie bei einem Konkurs der Depotbank oder einer Unterdepotbank nicht zurückgegeben werden.

Wertpapiere können als Sicherheit mit Titelübertragung an Clearing-Broker übertragen werden. Diese gelten daher nicht als Unterbeauftragte der Depotbank und übernehmen keine Haftung für deren Handlungen oder Ausfälle.

Wenn ein Kontrahent, einschließlich einer Depotbank oder einer Verwahrstelle, in Konkurs geht, könnte der Fonds einen Teil oder sein gesamtes Geld verlieren und Liquiditäts- und operativen Risiken ausgesetzt sein, wie z. B. Verzögerungen bei der Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln, die sich im Besitz des Kontrahenten befanden. Das könnte bedeuten, dass der Fonds nicht in der Lage ist, die Wertpapiere zu veräußern oder die Erträge aus ihnen während des Zeitraums zu erhalten, in dem er versucht, seine Rechte durchzusetzen, was wiederum wahrscheinlich zusätzliche Kosten verursacht. Darüber hinaus könnte der Wert der Wertpapiere während des Zeitraums der Verzögerung fallen.

Da die Kontrahenten nicht für Verluste haften, die durch ein Ereignis „höherer Gewalt“ (wie z. B. eine schwere Naturkatastrophe oder eine von Menschen verursachte Katastrophe, Aufruhr, terroristische Handlungen oder Krieg) verursacht werden, könnte ein solches Ereignis zu erheblichen Verlusten in Bezug auf eine vertragliche Vereinbarung mit dem Fonds führen.

Cybersicherheitsrisiko

Mit der zunehmenden Abhängigkeit von Technologien bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit können die SICAV und ihre externen Dienstleister (einschließlich Berater, Verwahrstellen, Vertriebsstellen, Verwaltungsstellen, Transferstellen und Buchhalter) dem Risiko von Cyberangriffen ausgesetzt sein, die unter anderem die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von Informationen, Daten oder Informationssystemen beeinträchtigen. Die Emittenten der Wertpapiere, in die ein Fonds investiert, können mit ähnlichen Risiken konfrontiert sein, was unter Umständen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben kann. Cyberangriffe können durch absichtliche oder unbewusste Verhaltensweisen ausgelöst werden.

Cybersicherheitsausfälle und -verstöße können zu Störungen führen und das operative Geschäft der SICAV beeinträchtigen, was potenzielle finanzielle Verlusten zur Folge haben kann. Zu den möglichen Auswirkungen zählt, dass ein Fonds nicht in der Lage ist, seinem operativen Geschäft nachzugehen, einschließlich der Berechnung und Veröffentlichung seines Nettoinventarwerts; weitere potenzielle Folgen sind die Offenlegung vertraulicher Informationen, fehlerhafte Transaktionen oder Aufträge, Verstöße gegen geltende Datenschutz- und andere Gesetze, auffsichtsrechtliche Geldbußen, Strafen, Reputationsverlust, Rückerstattungen und andere Kosten.

Cyberangriffe können dazu führen, dass die Aufzeichnungen eines Fonds nicht mehr zugänglich bzw. unzutreffend oder unvollständig sind. Es kann für einen Fonds mit beträchtlichen Kosten verbunden sein, Cybersicherheitsvorfälle zu beheben oder zu verhindern.

Katastrophenfallrisiko

Das Risiko eines Verlusts im Falle natürlicher und/oder von Menschen hervorgerufener

Katastrophen. Katastrophen können sich auf Wirtschaftsregionen, Sektoren und manchmal auf die weltweite Wirtschaft und somit auch auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Risiko der Fondsliquidation

Ein Liquidationsrisiko besteht, wenn bei der Liquidation eines Fonds einige Positionen nicht verkauft werden können. Dies ist der Extremfall des Rücknahmerisikos.

Investmentfondsrisiko

Genau wie bei jedem Investmentfonds, sind Anlagen in den Fonds mit gewissen Risiken verbunden, denen ein Anleger nicht ausgesetzt wäre, wenn er direkt an den Märkten investieren würde:

- Der Fonds wäre möglicherweise nicht in der Lage, Rücknahmen innerhalb eines vertraglich vereinbarten Zeitraums vorzunehmen, ohne dass dabei die Portfoliostruktur erheblich beeinträchtigt wird oder die verbleibenden Aktionäre einen Verlust erleiden. Rücknahmen von Fonds gegen Bargeld oder Sachleistungen können die Strategie beeinträchtigen. Möglicherweise gelten Swings für Rücknahmen, die sich – zum Nachteil des Aktionärs, der die Aktien zurückgibt – vom Nettoinventarwert je Aktienpreis unterscheiden. In Krisenzeiten kann das Risiko der Illiquidität eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts bewirken und kann damit vorübergehend das Recht der Aktionäre auf die Beantragung der Rücknahme ihrer Aktien beeinträchtigen.
- Die Handlungen anderer Anleger, insbesondere plötzliche hohe Mittelabflüsse, können die ordnungsgemäße Verwaltung des Fonds beeinträchtigen und einen Rückgang seines NIW verursachen.
- Der Fonds unterliegt verschiedenen Anlagegesetzen und -vorschriften, die den Einsatz bestimmter Wertpapiere und Anlagetechniken, die die Wertentwicklung verbessern können, einschränken und einen Anleger durch eine andere Anlage zur Verfügung stehen können.
- Das luxemburgische Recht bietet zwar einen starken Anlegerschutz, der allerdings in gewisser Hinsicht möglicherweise nicht dem entspricht, den ein Aktionär bei einem Fonds mit Sitz in seinem eigenen Land oder einem anderen Ort erhalten könnte.

- Der Kauf und Verkauf von Anlagen durch den Fonds ist unter Umständen für die Steuereffizienz eines bestimmten Anlegers nicht optimal.

Managementrisiko

- Ein Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie oder seine Vermögensallokation umzusetzen und die Strategie verfehlt möglicherweise ihr Anlageziel. Dies kann zu einem Kapital- und Ertragsverlust und gegebenenfalls zu einem Indexnachbildungsrisko führen.
- **Dividendenausschüttungen.** Dividendenausschüttungen reduzieren den Nettoinventarwert und können das Kapital schmälern.
- **Zukünftige Verluste.** Nach ihrer Festsetzung ist die entsprechende Performancegebühr an den Anlageverwalter zahlbar. Sie richtet sich weder nach der künftigen Wertentwicklung der Aktienklasse noch erfolgt diesbezüglich in den folgenden Geschäftsjahren eine Rückerstattung.
- **Kein Ausgleich.** Aktionäre müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Berechnung der Performancegebühr nicht einzeln Aktie für Aktie erfolgt und dass kein Ausgleichsmechanismus und keine Aktiengattungen vorhanden sind, um die Performancegebühr auf verschiedene Aktionäre aufzuteilen. Die Performancegebühr entspricht unter Umständen nicht der jeweiligen Wertentwicklung der Aktien, die von den Aktionären gehalten werden.
- **Performancegebühr.** Eine für einen bestimmten Fonds zu entrichtende Performancegebühr hat den Vorteil, dass sie die Interessen des Anlageverwalters stärker auf die der Aktionäre ausrichtet. Da die Vergütung des Anlageverwalters teilweise auf der Grundlage der Wertentwicklung des betreffenden Fonds berechnet wird, kann der Anlageverwalter jedoch geneigt sein, risikoreichere und spekulativere Anlagen zu tätigen, als wenn die Vergütung ausschließlich von der Größe dieses Fonds abhinge.
- **Nicht realisierte Gewinne und Verluste.** Die Performancegebühr basiert auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten am Ende jedes Performancezeitraums. In der Folge kann eine Performancegebühr auf nicht realisierte Gewinne entrichtet werden, die nachfolgend gegebenenfalls nie realisiert werden, was sich auf den NIW je Aktie der betreffenden Aktienklasse auswirkt.

Rechtliches Risiko

Das Risiko der Ungewissheit aufgrund rechtlicher Schritte oder der Ungewissheit bezüglich der Anwendbarkeit oder Auslegung von Verträgen, Gesetzen oder Verordnungen.

Die SICAV kann einer Reihe rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Risiken ausgesetzt sein, darunter widersprüchliche Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständige, unklare und sich ändernde Gesetze, Beschränkungen des öffentlichen Zugangs zu Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis oder Verstöße gegen Gesetze seitens der Kontrahenten und anderer Marktteilnehmer, das Fehlen gesetzlich verankerter oder wirksamer Rechtsbehelfe, unzureichender Anlegerschutz oder mangelnde Durchsetzung bestehender Gesetze. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, dem Schutz oder der Durchsetzung von Rechten können sich wesentlich nachteilig auf die Fonds und ihren Betrieb auswirken. Bei Geschäften mit Finanzderivaten besteht ferner das Risiko, dass diese aufgrund von Konkurs, Unregelmäßigkeiten oder Änderungen der Steuer- oder Bilanzierungsge setze beendet werden. Unter diesen Umständen muss die SICAV möglicherweise alle entstandenen Verluste abdecken.

Zudem werden bestimmte Geschäfte auf der Grundlage komplexer Rechtsdokumente geschlossen. Diese sind möglicherweise schwer durchzusetzen oder ihre Auslegung kann unter gewissen Umständen umstritten sein. Obgleich die Rechte und Pflichten der Parteien eines Rechtsdokuments zum Beispiel luxemburgischem Recht unterliegen können, gelten unter bestimmten Umständen (beispielsweise Insolvenzverfahren) möglicherweise vorrangig andere Rechtssysteme, was sich auf die Durchsetzbarkeit der bestehenden Geschäfte auswirken kann.

Operatives Risiko.

Das Risiko von Verlusten aufgrund inadäquater oder fehlerhafter interner Prozesse und Systeme, menschlicher Fehler oder externer Ereignisse. Das operative Risiko umfasst mehrere Risiken, z. B.: das mit Systemen und Prozessen verbundene Risiko, das aus der Anfälligkeit, Unzulässigkeit oder fehlenden Kontrolle von Systemen entsteht; das Bewertungsrisiko, wenn ein Vermögenswert überbewertet wird oder bei Fälligkeit oder Verkauf weniger wert ist als erwartet; das Dienstleisterrisiko, wenn Dienstleister nicht die gewünschten

Dienstleistungen erbringen; das Ausführungsrisiko, wenn ein Auftrag nicht wie gewünscht ausgeführt werden kann, was zu einem Verlust für die Fonds führen oder aufsichtsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann; das mit Menschen verbundene Risiko (unzureichende oder unangemessene Fähigkeiten/Kompetenzen, Verlust wichtiger Mitarbeiter, Verfügbarkeit, Gesundheit, Sicherheit, Betrug/geheime Absprachen usw.).

Politisches Risiko

Das politische Risiko kann aus einem plötzlichen Wechsel des politischen Regimes und der Außenpolitik entstehen, der zu starken unerwarteten Schwankungen bei den Währungen, einem Rückführungsrisiko (d. h. Einschränkungen bei der Rückführung von Geldern aus Schwellenländern) und einem Volatilitätsrisiko führen kann. Dies kann zu stärkeren Schwankungen bei den Wechselkursen für diese Länder, den Preisen von Vermögenswerten und zu Kapitalrückführungsbeschränkungen führen. In extremen Fällen können politische Veränderungen durch Terrorangriffe entstehen oder zu wirtschaftlichen und bewaffneten Konflikten führen. Einige Staaten betreiben eine Reformpolitik zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Liberalisierung, es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass diese Reformen fortgesetzt werden oder dass sie langfristig für ihre Volkswirtschaften von Nutzen sind. Diese Reformen können durch politische oder soziale Ereignisse oder durch nationale und internationale bewaffnete Konflikte (siehe den Konflikt in Ex-Jugoslawien) gefährdet oder verlangsamt werden. Alle diese politischen Risiken können die für einen Fonds gesetzten Ziele beeinträchtigen und sich negativ auf den Nettoinventarwert auswirken.

Abwicklungsrisiko

Das Risiko eines Verlusts, wenn eine Gegenpartei zum Zeitpunkt der Abwicklung ihre Verpflichtungen aus einem Vertrag nicht erfüllt. Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen in gewissen Anlagen können erheblichen Verzögerungen unterliegen, und gegebenenfalls können die Transaktionen zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden, da die Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme in einigen Märkten möglicherweise nicht so gut entwickelt sind.

Steuerrisiko

- Das Risiko des Verlusts aufgrund geänderter Steuergesetze, eines Verlusts des Steuerstatus

oder eines Verlusts der Steuervorteile. Dies kann sich negativ auf die Strategie, die Vermögensallokation und den Nettoinventarwert der Fonds auswirken.

- **Spezielles Steuerrisiko in Singapur.** Eine steuerpflichtige Anwesenheit in Singapur entsteht im Allgemeinen, wenn ein Fonds von Pictet Asset Management (Singapore) Pte. Ltd. verwaltet wird. Um potenzielle Steuerverbindlichkeiten in Singapur zu mindern, werden sich die Fonds auf bestehende singapurische Steuerbefreiungen stützen. Dabei ist zu beachten, dass für den Fonds, obwohl er die Voraussetzungen einer

Befreiung erfüllt, gewisse Einkünfte aus Quellen in Singapur in Singapur steuerpflichtig bleiben können (z. B. Einkünfte aus REITs in Singapur).

Handelsplatzrisiko

Das Risiko, dass Börsen den Handel von Vermögenswerten und Instrumenten einstellen. Aussetzungen und Delistings stellen die Hauptsrisiken in Bezug auf Handelsbörsen dar. Die Fonds sind in einem bestimmten Zeitraum möglicherweise nicht in der Lage, bestimmte Vermögenswerte zu handeln.

ESG-INTEGRATION UND ANSÄTZE FÜR NACHHALTIGES INVESTIEREN

Richtlinie für verantwortungsbewusstes Investieren

Entsprechend dem Engagement von Pictet Asset Management zum verantwortlichen Investieren:

- Stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass Stimmrechte methodisch ausgeübt werden.
- Können die Anlageverwalter mit Emittenten kooperieren, um die ESG-Praktiken positiv zu beeinflussen.
- Wendet die SICAV eine Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen an, die als unvereinbar mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Investieren gelten.
- Die maßgeblichen Informationen über zusätzlich ESG-Kriterien sind in der Fondsbeschreibung zum betreffenden Fonds enthalten.

Weitere Informationen finden Sie unter

https://documents.am.pictet/library/en/other?documentTypes=RI_POLICY&businessLine=PAM.

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt die negativen Auswirkungen der Anlagen der Fonds auf Gesellschaft und Umwelt und mindert sie sofern möglich durch eine Kombination aus Anlageentscheidungen, aktiver Beteiligung und Ausschluss von Emittenten, die mit umstrittenen Geschäftspraktiken oder kontroversen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden.

Zu den wichtigsten negativen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI), auf die sich die Verwaltungsgesellschaft in den Portfolios des Fonds konzentriert, gehören je nach Fonds u. a. das Engagement in umstrittenen Waffen, das Engagement von Unternehmen in fossilen Brennstoffen und Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact (siehe Richtlinie für Verantwortungsbewusstes Investieren – Anhang B

https://documents.am.pictet/library/en/other?documentTypes=RI_POLICY&businessLine=PAM.

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Daten verpflichtet sich die Verwaltungsgesellschaft, nach bestem Wissen und Gewissen anhand der oben genannten Indikatoren und Kennzahlen über die nachteiligen Auswirkungen der Fondsanlagen zu berichten. Dabei sind wir bestrebt, die in der SFDR

aufgeführten obligatorischen Indikatoren vollständig abzudecken.

SFDR-Verordnung

Für jeden Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale aufweist und als Artikel 8-Fonds eingestuft ist oder ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt und als Artikel 9-Fonds eingestuft ist, sind Informationen über diese Merkmale oder Ziele in den vorvertraglichen Informationen des betreffenden Fonds in den vorvertraglichen Informationen gemäß SFDR des Verkaufsprospekts enthalten.

Taxonomie-Verordnung

Die Taxonomie-Verordnung wurde eingeführt, um ein Klassifizierungssystem zu schaffen, das Investoren und Unternehmen, in die investiert wird, eine Reihe gemeinsamer Kriterien an die Hand gibt, um festzustellen, ob bestimmte Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig anzusehen sind.

Gemäß der Taxonomie-Verordnung gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie:

1. Einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren festgelegten Umweltzielen leistet;
2. Keines der Umweltziele erheblich beeinträchtigt;
3. Bestimmte soziale Mindestgarantien einhält; und
4. Bestimmte Leistungsindikatoren, die sogenannten technischen Prüfkriterien, erfüllt.

Nur wenn alle oben genannten Kriterien erfüllt sind, kann eine Tätigkeit als ökologisch nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten („Taxonomie-konforme ökologisch nachhaltige Tätigkeit“).

In der Taxonomie-Verordnung werden derzeit sechs nachhaltige Anlageziele definiert:

1. Eindämmung des Klimawandels;
2. Anpassung an den Klimawandel;
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen;
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; und
6. Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Weitere Einzelheiten zu taxonomie-konformen, ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind für die Fonds, die gemäß SFDR als Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds eingestuft sind, in den vorvertraglichen Informationen des jeweiligen Fonds in den vorvertraglichen Informationen gemäß SFDR des Verkaufsprospekts enthalten.

Bei Fonds die als Fonds gemäß Artikel 6 SFDR eingestuft sind, berücksichtigen die diesen Finanzprodukten zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

ALLGEMEINE ANLAGEBEFUGNISSE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Jeder Fonds hat ein spezifisches Anlageziel und eine spezifische Anlagepolitik, die in den „Fondsbeschreibungen“ ausführlicher beschrieben sind. Die Anlagen der einzelnen Fonds müssen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sowie den ESMA-Anforderungen betreffend Risikoüberwachung und Risikomanagement entsprechen.

Die in diesem Abschnitt dargelegten Anlagebeschränkungen und -richtlinien gelten für alle Fonds, unbeschadet etwaiger spezifischer Vorschriften für einen Fonds, die gegebenenfalls in dessen Fondsbeschreibung beschrieben sind. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass die Anlagebeschränkungen und -richtlinien unter bestimmten Umständen wie etwa der Auflegung oder Zusammenlegung eines Fonds oder der Neuformulierung der Anlagepolitik eines Fonds nicht gelten und kann gelegentlich zusätzliche Anlagerichtlinien für jeden Fonds festlegen, beispielsweise wenn dies zur Einhaltung der lokalen Gesetze und Vorschriften in Ländern, in denen die Aktien vertrieben werden, erforderlich ist. Bei einem festgestellten Verstoß gegen das Gesetz von 2010 auf Ebene eines Fonds müssen die Verwaltungsgesellschaft/Anlageverwalter bei ihren Wertpapiergeschäften und Verwaltungssentscheidungen für den Fonds vorrangig die entsprechenden Richtlinien einhalten und dabei die Interessen der Aktionäre angemessen berücksichtigen. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, werden Aktionäre mittels einer Mitteilung in Kenntnis gesetzt.

Die in diesem Abschnitt genannten Anlagebeschränkungen und Diversifizierungsregeln auf Ebene der SICAV gelten für jeden einzelnen Fonds. Alle prozentualen Vermögensanteile werden als Prozentsatz des Gesamtnettovermögens des betreffenden Fonds gemessen.

Zulässige Anlagen

Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten alle prozentualen Anteile und Beschränkungen für jeden einzelnen Fonds und alle prozentualen Vermögensanteile werden als Prozentsatz des Gesamtnettovermögens (einschließlich Barmittel) gemessen.

Ein Fonds, der in Ländern außerhalb der EU investiert oder vermarktet wird, kann weiteren (hier nicht beschriebenen) Anforderungen der Aufsichtsbehörden in diesen Ländern unterliegen.

Kein Fonds kann Vermögenswerte erwerben, die mit einer unbeschränkten Haftung verbunden sind,

Wertpapiere anderer Emittenten zeichnen (es sei denn, dies wird im Zuge der Veräußerung von Wertpapieren des Fonds erwogen) oder Optionsscheine oder andere Rechte auf Zeichnung ihrer Aktien ausgeben.

Die Anlagen jedes Fonds dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:

- (A) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden.
- (B) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates, der reguliert ist, regelmäßig betrieben wird und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, gehandelt werden.
- (C) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an der Wertpapierbörse eines Staates öffentlich gehandelt werden, der kein Mitglied der Europäischen Union ist, zur Notierung zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt eines Staates, der nicht der Europäischen Union angehört, der anerkannt ist und regelmäßig betrieben wird und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
- (D) Kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der Unterabsätze (A) bis (C) dieses Abschnitts gestellt wird und dass eine solche Notierung innerhalb eines (1) Jahres nach dem Emissionsdatum erfolgt.
- (E) Aktien oder Anteile von OGAW und oder anderen OGA, ungeachtet dessen, ob sie in einem Mitgliedstaat errichtet sind oder nicht, sofern:
 - (1) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) derjenigen nach dem EU-Recht und dem Gesetz von 2012 gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - (2) das Schutzniveau für die Aktionäre in diesen anderen OGA gleichwertig mit dem von Aktionären eines OGAW ist und insbesondere die Regelungen für die Trennung von Vermögenswerten,

Entleihung, Verleihung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gleichwertig sind mit den Anforderungen der OGAW-Richtlinie;

(3) die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen;

(4) insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäß deren Satzung oder Verwaltungsreglement in Aktien oder Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt werden dürfen;

(5) die Fonds dürfen nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investieren, sofern für besondere Fonds in der Fondsbeschreibung nichts anderes angegeben ist;

(6) wenn ein Fonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, dürfen die Vermögen der betreffenden OGAW oder anderen OGA bezüglich der in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 genannten Grenzen nicht kombiniert werden;

(7) legt ein Fonds jedoch in Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft wie der des Fonds oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser OGAW bzw. OGA keine Gebühren berechnen;

(8) legt ein Fonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in anderen OGAW und/oder anderen OGA an, muss er in der Fondsbeschreibung die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren angeben, die der SICAV selbst wie auch den anderen OGAW und/oder anderen OGA, in denen er anzulegen beabsichtigt, berechnet werden. Im seinem Jahresbericht muss er den maximale Anteil der Verwaltungsgebühren angeben, die sowohl dem Fonds selbst als auch den OGAW und/oder anderen OGA, in denen er anlegt, berechnet werden.

(F) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei Kreditinstituten, sofern das jeweilige Kreditinstitut

seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder falls das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Drittstaat hat, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem EU-Recht und dem Gesetz von 2012 gleichwertig sind.

(G) Derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehenden Unterabsätze (A) bis (C) in diesem Abschnitt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden, vorausgesetzt, dass:

(1) es sich bei den Basiswerten um von Buchstaben (A) bis (H) dieses Abschnitts abgedeckte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die ein Fonds gemäß seinem Anlageziel investieren darf;

(2) die Kontrahenten bei OTC-Derivaten beaufsichtigte Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und

(3) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der SICAV/des Fonds zum Fair Value veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

(H) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt im Sinne der vorstehenden Unterabsätze (A) bis (C) in diesem Abschnitt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:

(1) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Fall eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 (2) von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt oder einem anderen geregelten Markt im Sinne der Unterabschnitte (A) bis (C) in diesem Abschnitt gehandelt werden, oder
 (3) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im EU-Recht und dem Gesetz von 2012 festgelegten Kriterien beaufsichtigt wird, oder von

einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, und das diese einhält; oder

(4) von anderen Emittenten begeben, die den von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten ein Anlegerschutz gilt, der dem in den Unterabsätzen (H)(1) bis (H)(3) dieses Abschnitts gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder es sich um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Darüber hinaus kann die SICAV bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit wesentlich ist.

Die SICAV kann für jeden ihrer Fonds unter den Bedingungen und innerhalb der von der CSSF festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente mit Bezug zu übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einsetzen, sofern diese Techniken und Instrumente zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden. Sofern diese Transaktionen den Einsatz derivativer Instrumente vorsehen, müssen diese Bedingungen und Grenzen mit den in der Satzung und in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Bestimmungen übereinstimmen. Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass die SICAV für einen Fonds von seinem in der Satzung oder im Verkaufsprospekt dargelegten Anlageziel abweicht.

Die SICAV kann daneben Kredite aufnehmen, vorausgesetzt es gilt für jeden Fonds:

- A) Die Kreditaufnahme ist vorübergehend und beläuft sich auf höchstens 10 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds;
- B) Solche Kredite lassen den Erwerb von Immobilien zu, die für die direkte Ausübung der Teilfondsaktivitäten unerlässlich sind, und machen höchstens 10 % des Fondsnettovermögens aus.

Jeder Fonds ist berechtigt, im Einklang mit den vorstehenden Punkten A) und B) Kredite aufzunehmen, wobei diese insgesamt 15 % seines Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

Unzulässige Anlagen

Die Fonds dürfen Dritten keine Darlehen oder Bürgschaften gewähren. Ungeachtet dieser Beschränkung kann ein Fonds in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA oder in derivative Finanzinstrumente, die im Abschnitt „Zulässige Vermögenswerte“ genannt sind, und die nicht vollständig eingezahlt sind, investieren. Darüber hinaus kann ein Fonds ungeachtet dieser Beschränkung Pensionsgeschäfte, Kauf-Rückverkaufsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte abschließen.

Die Fonds dürfen keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Aktien oder Anteilen von OGAW oder anderen OGA oder derivativen Finanzinstrumenten tätigen, die im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ genannt sind.

Anlagebeschränkungen

Diversifizierungsanforderungen

Um die Diversifizierung sicherzustellen, darf ein Fonds nicht mehr als einen bestimmten Anteil seines Vermögens in einem Emittenten oder ein Organ investieren. Diese Diversifizierungsregeln gelten nicht in den ersten sechs (6) Monaten des Fondsbetriebs, aber der Fonds muss den Grundsatz der Risikostreuung beachten.

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten Unternehmen, die in Übereinstimmung mit Verordnung EU 2013/34/EU oder anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften konsolidierte Abschlüsse erstellen, als ein Emittent.

1. Die Fonds dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Fonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Organs und nicht mehr als 20 % ihres Nettovermögens in Einlagen bei ein- und demselben Rechtsträger anlegen. Das Kontrahentenrisiko eines Fonds bei einem Geschäft mit OTC-Finanzderivaten darf 10 % des Nettovermögens nicht übersteigen, wenn die Gegeンpartei eines der in Abschnitt „Zulässige Anlagen“, Unterabsatz (F) genannten Kreditinstitute ist, bzw. 5 % seines Nettovermögens in allen anderen Fällen.

2. Der Gesamtbetrag der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen jeweils mehr als 5 % des Nettovermögens des Fonds angelegt sind, darf 40 % des Werts seiner Vermögenswerte nicht übersteigen. Diese Einschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die beaufsichtigt werden.
3. Unbeschadet der einzelnen im vorstehenden Unterabsatz 1 festgelegten Beschränkungen darf ein Fonds mehrere der folgenden Elemente nicht kombinieren, wenn er dadurch mehr als 20 % seines Nettovermögens bei ein und demselben Emittenten anlegen würde:
 - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten;
 - Einlagen bei ein und demselben Emittenten; oder
 - Risiken aus Geschäften mit OTC-Derivatinstrumenten mit demselben Emittenten.

Die Grenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu diesem Grenzwert ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

4. Die in vorstehendem Unterabsatz 1 Satz 1 genannte Obergrenze von 10 % kann auf bis zu 35 % angehoben werden, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
5. Die in vorstehendem Unterabsatz 1 angegebene Grenze von 10 % kann für bestimmte Anleihen auf maximal 25 % erhöht werden, wenn sie von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und das kraft geltenden Rechts einer bestimmten öffentlichen Aufsicht unterliegt, um die Inhaber dieser qualifizierten Anleihen zu schützen. Im Sinne dieser Bestimmung sind „qualifizierte Schuldtitle“ Wertpapiere, deren Emissionserlös gemäß geltendem Recht in Vermögenswerte investiert wird, deren

Erträge den Schuldendienst bis zu ihrer Fälligkeit ausreichend decken und die im Fall eines Zahlungsausfalls des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen verwendet werden. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in qualifizierte Anleihen anlegt, die von einem einzelnen Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Nettovermögens dieses Fonds nicht übersteigen.

6. Die in den vorstehenden Absätzen 4. und 5. aufgeführten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden nicht berücksichtigt, wenn die in Absatz 2. oben genannte Obergrenze von 40 % zur Anwendung kommt.
7. Die SICAV darf ferner bis zu 100 % des Nettovermögens eines Fonds gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Nichtmitgliedstaat der OECD wie den Vereinigten Staaten von Amerika oder der Gruppe der Zwanzig (G20), Singapur oder Hongkong oder von öffentlich-rechtlichen internationalen Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden und die von der CSSF zugelassen und in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt sind; sofern der betreffende Fonds in diesem Fall Wertpapiere aus mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen dürfen.
8. Jeder Fonds kann maximal 20 % seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA investieren. Jeder Teifonds eines OGA mit mehreren Teifonds ist als separater Emittent zu betrachten, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Fonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.
9. Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines OGAW ausmachen.
10. Die in den vorstehenden Absätzen 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 angegebenen Grenzen dürfen nicht kombiniert werden. Daher dürfen die Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder

- Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, in Einlagen oder derivativen Finanzinstrumenten mit diesem Rechtsträger gemäß diesen Absätzen insgesamt 35 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds nicht übersteigen.
11. Jeder Fonds kann kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in die übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Gruppe anlegen.
12. Ein Fonds (der „investierende Fonds“) kann in einem oder mehreren anderen Fonds anlegen. Jeder Kauf von Aktien eines anderen Fonds (der „Zielfonds“) durch den investierenden Fonds unterliegt folgenden Bedingungen:
- Der Zielfonds darf nicht in den investierenden Fonds anlegen;
 - Der Zielfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Fonds) oder anderen OGA anlegen;
 - Die mit den Aktien des Zielteifonds verbundenen Stimmrechte werden während der Dauer der Anlage des investierenden Teifonds ausgesetzt; und
 - Der Wert der von dem investierenden Fonds gehaltenen Aktie wird für die Berechnung des Nettovermögens der SICAV zum Zweck der Überprüfung der durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestschwelle des Nettovermögens nicht berücksichtigt.
13. Wenn ein Fonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik über „Total Return Swaps“ in Aktien oder Anteile von OGAW und anderen OGA investieren kann, gilt ebenfalls die oben in Absatz 8 angegebene Anlagegrenze von 20 %, wobei die möglichen Verluste aus dieser Art von Swap-Kontrakten, die ein Engagement in einem einzigen OGAW oder OGA zur Folge haben, zusammen mit den direkten Anlagen in diesen OGAW oder OGA insgesamt 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen dürfen. Falls diese OGAW Fonds der SICAV sind, muss der Swap-Kontrakt eine Abrechnung in bar („Cash Settlement“) vorsehen.
14. Die vorstehend unter Ziffer 1 und 3 genannten Grenzen werden auf maximal 20 % für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, angehoben, wenn dessen Ziel gemäß der Anlagepolitik eines Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindexes, der von der CSSF anerkannt ist, nachzubilden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert;
 - Der Index ist ein repräsentativer Referenzwert für den Markt, auf den er sich bezieht;
 - Der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
15. Das Halten ergänzender liquider Mittel beschränkt sich auf Sichteinlagen bei Banken, wie Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, die jederzeit verfügbar sind und ist auf 20 % des Nettovermögens eines OGAW begrenzt. Vorübergehende Überschreitungen dieser Grenze aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen sind davon ausgenommen. Wenn es unter außergewöhnlichen Umständen nach Auffassung des Anlageverwalters im besten Interesse der Aktionäre liegt, kann der Fonds bis zu 100 % seines Nettovermögens in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten halten.
16. Der Fonds kann maximal 10 % des Vermögens in übertragbaren oder anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die im Abschnitt „Zulässige Anlagen“ nicht aufgeführt sind.

Grenzen der Eigentumskonzentration

Die Grenzen zur Vermeidung einer erheblichen Eigentumskonzentration sollen die SICAV oder einen Fonds vor den Risiken schützen, die (für sie/ihn selbst oder für einen Emittenten) entstehen könnten, wenn sie einen erheblichen Anteile eines bestimmten Wertpapiers oder Emittenten besitzen würden. Ein Fonds braucht die oben beschriebenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die mit zum Vermögen gehörenden übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, nicht einzuhalten, solange jegliche Verstöße gegen die Anlagebeschränkungen aufgrund der Ausübung von Zeichnungsrechten behoben werden.

1. Die SICAV darf für die Gesamtheit der Fonds keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht

verbunden sind, die der SICAV erlauben würden, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben;

Ein Fonds darf höchstens erwerben:

- a. 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- b. 10 % der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
- c. 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten;
- d. 25 % der ausstehenden Aktien oder Anteile eines OGAW und/oder OGA.

Die in den Unterabsätzen (b), (c) und (d) oben festgelegten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die oben unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Beschränkungen gelten nicht:

- Für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften oder von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind;
- Für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehört bzw. angehören, begeben werden;
- Für Aktien, die am Kapital einer Gesellschaft gehalten werden, die gemäß dem Recht eines Nicht-Mitgliedstaats, oder einem Staat in Amerika, Afrika, Asien und Ozeanien eingetragen oder verfasst sind, sofern diese Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anlegt, wenn aufgrund der Gesetze dieses Staates eine derartige Beteiligung für den Fonds die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Abweichung ist jedoch nur anwendbar, wenn dieser Staat in seiner Anlagepolitik die in den Artikeln 43 und 46 und 48, Absätze (1) und (2) des Gesetzes von 2010 festgelegten Grenzen einhält.
- Für Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die ausschließlich für die SICAV in dem Land, in dem die

Tochtergesellschaft ansässig ist, Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen erbringen, in Verbindung mit der Rücknahme von Aktien auf Antrag von Aktionären.

Kreditpolitik

Die Verwaltungsgesellschaft bewertet die Kreditqualität auf Wertpapier- oder Emittentenebene und zum Zeitpunkt des Wertpapierkaufs.

Wenn es für einen Emittenten ein Kreditrating einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 462/2013 zur Änderung der Verordnung (EG) 1060/2009 über Ratingagenturen registrierten oder von der SEC zugelassenen Ratingagentur gibt, kann dieses Rating bei der Bonitätsbeurteilung berücksichtigt werden. Die Fonds dürfen Wertpapiere halten, die herabgestuft wurden. Sollte ein solches Rating unter ein annehmbares Niveaus sinken, wird die Bonität neu bewertet.

Wenn es kein offizielles Ratingsystem gibt, entscheidet der Verwaltungsrat auf der Grundlage der Analyse des Anlageverwalters über den Erwerb von Wertpapieren, die identische Qualitätskriterien aufweisen.

Master-Feeder-Fonds

Unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 kann die SICAV in dem gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg größtmöglichen Umfang, einen oder mehrere Fonds auflegen, die als Master-Fonds oder Feeder-Fonds einzustufen sind, oder einen bestehenden Fonds als Master-Fonds oder Feeder-Fonds bezeichnen. In diesem Fall sind weitere Einzelheiten hierzu in den Abschnitten zur Fondsbeschreibung enthalten.

Ein Feeder-Fonds ist ein Fonds, der gemäß einer Genehmigung mindestens 85 % seines Vermögens in Anteilen eines anderen als OGAW aufgelegten Fonds oder in einem Teilfonds davon anlegen darf. Ein Feeder-Fonds darf bis zu 15 % seines Vermögens in ergänzenden liquiden Mitteln gemäß den Bestimmungen des Abschnitts „Zulässige Anlagen“ oder in derivativen Finanzinstrumenten halten, die ausschließlich zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen. Bei der Bewertung seines Gesamtrisikos in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten muss der Feeder-Fonds, um Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 zu entsprechen, sein eigenes direktes Risiko kombinieren mit:

- Entweder dem tatsächlichen Risiko des Master-OGAW in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW
oder
- Mit dem potenziellen maximalen Gesamtrisiko des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente gemäß dem Verwaltungsreglement oder der Satzung des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat beschließt, eine Master-Feeder-Struktur einzurichten, unterliegt die Einrichtung der vorherigen Genehmigung

durch die Luxemburger Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Einzelheiten werden in der Fondsbeschreibung speziell offengelegt.

Der Master-OGAW und der Feeder-Fonds müssen dieselben Geschäftstage und Aktien-Bewertungstage haben, und die Annahmeschlusszeiten für die Auftragsbearbeitung müssen so koordiniert werden, dass Aufträge für Aktien des Feeder-Fonds bearbeitet und die daraus resultierenden Aufträge für Aktien des Master-OGAW vor dem Annahmeschluss des Master-OGAW am selben Tag erteilt werden können.

WIE DIE FONDS DERIVATE UND TECHNIKEN VERWENDEN

Gesetzlicher Rahmen

Ein Fonds kann folgende Instrumente und Techniken im Einklang mit dem Gesetz von 2010, der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592, den ESMA-Leitlinien, der SFTR und allen anderen geltenden Gesetzen und Vorschriften einsetzen. Der Einsatz durch jeden Fonds muss außerdem mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik übereinstimmen und darf sein Risikoprofil nicht über das eigentliche Maß hinaus erhöhen. Der Einsatz darf unter keinen Umständen dazu führen, dass die SICAV und ihre Fonds von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen abweichen.

Einsatz von Derivaten

Derivative Finanzinstrumente sind zulässig, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente handelt, die gemäß den Bestimmungen für zulässige OGAW-Vermögenswerte zugelassen sind und in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik investieren darf.

Arten von Derivaten, die ein Fonds einsetzen darf

Ein Derivat ist ein Finanzkontrakt, dessen Wert von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Referenzwerte (z. B. eines Wertpapiers oder eines Wertpapierkorbs, eines Index oder eines Zinssatzes) abhängt.

Nachfolgend sind die gängigsten Derivate (aber möglicherweise nicht alle Derivate) aufgeführt, die von den Fonds verwendet werden:

- Finanzterminkontrakte, wie z. B. Termingeschäfte auf Zinssätze, Indizes oder Währungen;
- Herkömmliche Optionen, wie Optionen auf Aktien, Zinssätze, Indizes (einschließlich Rohstoffindizes und CDS-Indizes), Anleihen oder Währungen;
- Optionen auf Futures;
- Optionsscheine und Rechte;
- Forwards, wie Devisenterminkontrakte;
- Swaps (Verträge, bei denen zwei Parteien die Erträge von zwei verschiedenen Referenzwerten tauschen, z. B. Devisen- oder Zinsswaps und Swaps auf Aktienkörbe), jedoch nicht einschließlich Total Return-, Credit Default-, Rohstoffindex-, Volatilitäts- oder Varianz-Swaps, die nachfolgend behandelt werden;
- Kreditderivate, wie z. B. Credit Default Swaps (Kontrakte, bei denen eine Partei von der Gegenpartei eine Gebühr erhält, wenn sie sich verpflichtet, im Falle eines Konkurses, eines

Zahlungsausfalls oder eines anderen „Kreditergebnisses“ Zahlungen an die Gegenpartei zu leisten, um deren Verluste zu decken); der Fonds kann diese kaufen, auch wenn er die Basiswerte nicht besitzt;

- Strukturierte Produkte, die Derivate enthalten, wie z. B. kredit- und aktiengebundene Wertpapiere;
- Komplexe Optionen;
- Total Return Swaps; diese Kategorie umfasst Differenzkontrakte (CFDs) und Excess Return Swaps (Swaps, bei denen jegliche Differenz zwischen der Rendite eines Referenzwerts und einem anderen Wert gezahlt wird);
- Es können neue derivative Finanzinstrumente entwickelt werden, die sich für den Einsatz durch den Fonds eignen, und der Fonds darf diese derivativen Finanzinstrumente gemäß den geltenden Bestimmungen nutzen.

Wenn die Anlagepolitik eines Fonds vorsieht, dass dieser in Total Return Swaps und/oder andere derivative Finanzinstrumente investieren darf, die ähnliche Merkmale aufweisen, werden diese Anlagen, soweit nicht anders in den Fondsbeschreibungen angegeben, in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik dieses Fonds zu Zwecken der Absicherung und/oder einer effizienten Portfolioverwaltung getätigt.

Wenn ein Fonds Total Return Swaps nutzt, handelt es sich bei den Basiswerten und Anlagestrategien, in denen ein Engagement aufgebaut wird, um jene, die gemäß der Anlagepolitik und den Anlagezielen des entsprechenden Fonds laut den Angaben in der Fondsbeschreibung zu diesem Fonds zulässig sind.

Jedenfalls können diese Total Return Swaps und andere derivative Finanzinstrumente mit denselben Eigenschaften die gleichen Basiswerte wie insbesondere Devisen, Zinssätze, Wertpapiere, einen Wertpapierkorb, Indizes oder Organismen für gemeinsame Anlagen haben.

Die Gegenparteien der SICAV verfügen über keine Entscheidungsbefugnis über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder über die Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente.

Die Total Return Swaps und andere derivative Finanzinstrumente mit denselben Eigenschaften verleihen der SICAV lediglich das Recht, gegen die Gegenpartei des Swaps oder des anderen derivativen Finanzinstruments vorzugehen, und eine

Zahlungsunfähigkeit der Gegenpartei könnte den Erhalt der geplanten Zahlungen unmöglich machen.

Die aufgrund von Total-Return-Swap-Kontrakten erfolgten Ausgaben eines Fonds werden am Bewertungsstichtag zu dem der Fälligkeit dieser Geldströme entsprechenden Nullkupon-Swap aktualisiert. Die Eingangsströme aus dem Sicherungsgeschäft, das aus mehreren Optionen besteht, werden auch aktualisiert und hängen von mehreren Parametern ab, vor allem vom Preis, der Volatilität und der Möglichkeit von Verlusten beim Basiswert. Der Wert der Total-Return-Swap-Kontrakte ergibt sich somit aus der Differenz zwischen diesen beiden aktualisierten vorgehend beschriebenen Beträgen.

Wenn ein Fonds Total Return Swaps eingeht, wird der maximale und erwartete Anteil am Nettovermögen dieses Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein könnte, im Abschnitt „Verwendung von Total Return Swaps und Techniken“ in der betreffenden Fondsbeschreibung genannt.

Total Return Swaps können mit oder ohne Finanzierung (mit oder ohne erforderliche Vorauszahlung) eingesetzt werden, um gemäß der Anlagepolitik des Fonds ein Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, Anleihen und anderen Schuldtiteln sowie Finanzindizes und deren Bestandteilen zu erzielen.

Derivate werden entweder börslich oder außerbörslich gehandelt (d. h. es handelt sich um private Verträge zwischen einem Fonds und einer Gegenpartei). Optionen können entweder börsengehandelt oder außerbörslich sein (wobei die Fonds in der Regel börsengehandelte Optionen bevorzugen), Futures werden in der Regel börsengehandelt, alle anderen Derivate werden in der Regel außerbörslich gehandelt.

Bei allen indexgebundenen Derivaten bestimmt der Indexanbieter die Häufigkeit der Neugewichtung, und dem betreffenden Fonds entstehen keine Kosten, wenn der Index selbst neu gewichtet wird.

Artikel 8- und Artikel 9-Fonds können in derivative Finanzinstrumente investieren, die mit den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen vereinbar sein können oder nicht.

Für welche Zwecke Fonds Derivate einsetzen können

Alle Fonds der SICAV können die oben genannten Derivate für folgende Zwecke einsetzen:

Absicherung Absicherung bezeichnet den Abschluss eines Gegengeschäfts zu einer Position, die durch andere Anlagen des betreffenden Fonds geschaffen wird und nicht wesentlich größer ist als diese, um das Risiko von Preisschwankungen oder bestimmten Faktoren, die dazu beitragen, zu mindern oder auszugleichen.

- **Kredit-Absicherung** Wird in der Regel mit Credit-Linked Notes und Credit Default Swaps durchgeführt. Das Ziel ist die Absicherung gegen Kreditrisiken. Dies umfasst den Kauf oder Verkauf von Absicherungen gegen die Risiken bestimmter Vermögenswerte oder Emittenten sowie Proxy Hedging (Eröffnung einer Gegenposition in einer anderen Anlage, die sich wahrscheinlich ähnlich verhält wie die abgesicherte Position).
- **Währungsabsicherung** Wird in der Regel mit Devisentermingeschäften, Swaps und Futures durchgeführt. Das Ziel ist die Absicherung gegen das Währungsrisiko. Dies kann auf Ebene des Fonds und der Aktienklassen erfolgen, wenn die Bezeichnung einer solchen Aktienklasse das Kürzel „H“ enthält. Alle Währungsabsicherungen müssen mit Währungen erfolgen, die innerhalb der Benchmark des betreffenden Fonds liegen (falls zutreffend) oder mit dessen Zielen und Politik übereinstimmen. Wenn ein Fonds Vermögenswerte hält, die auf mehrere Währungen lauten, wird der möglicherweise keine Absicherung gegen Währungen durchführen, die nur einen kleinen Teil des Vermögens ausmachen oder bei denen eine Absicherung unwirtschaftlich oder nicht verfügbar ist. Ein Fonds kann folgende Absicherungen abschließen:
 - Direkte Absicherung (gleiche Währung, entgegengesetzte Richtung);
 - Cross-Hedging (Verringerung des Engagements in einer Währung und gleichzeitige Erhöhung des Engagements in einer anderen, wobei das Nettoengagement in der Basiswährung unverändert bleibt), wenn dies eine effiziente Methode ist, die gewünschten Engagements zu erreichen;
 - Proxy-Hedging (Gegenposition in einer anderen Währung, die sich wahrscheinlich ähnlich verhält wie die Basiswährung);
 - Antizipatorische Absicherung (Eröffnung einer Absicherungsposition in Erwartung eines Risikos, das voraussichtlich infolge einer geplanten Anlage oder eines anderen Ereignisses entsteht).

- **Durationsabsicherung** Wird in der Regel mit Zinsswaps, Swaptions und Futures durchgeführt. Ziel ist es, das Risiko von Zinsschwankungen bei Anleihen mit längerer Laufzeit zu verringern. Die Durationsabsicherung kann nur auf Fondsebene erfolgen.
- **Preisabsicherung** Wird in der Regel mit Indexoptionen durchgeführt (insbesondere durch Verkauf eines Calls oder Kauf eines Puts). Der Einsatz beschränkt sich im Allgemeinen auf Situationen, in denen eine ausreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung oder der Wertentwicklung des Index und der des Fonds besteht und in denen die CFD zur Absicherung des Risikos einer Aktie verwendet werden. Ziel ist die Absicherung gegen Schwankungen des Marktwerts einer Position.
- **Zinsabsicherung** Wird in der Regel mithilfe von Zinsfutures, Zinsswaps, dem Verkauf von Call-Optionen auf Zinssätze oder dem Kauf von Put-Optionen auf Zinssätze durchgeführt. Ziel ist die Steuerung des Zinsrisikos.

Anlagezwecke Ein Fonds kann jedes zulässige Derivat einsetzen, um sich in zulässigen Vermögenswerten zu engagieren, insbesondere wenn eine Direktanlage wirtschaftlich ineffizient oder praktisch nicht möglich ist.

Leverage (Hebelung) Ein Fonds kann jedes zulässige Derivat einsetzen, um sein Gesamtengagement über das Niveau zu erhöhen, das durch eine Direktanlage möglich wäre. Durch die Hebelung steigt normalerweise die Volatilität eines Fonds.

Effiziente Portfolioverwaltung Ein Fonds kann jedes zulässige Derivat einsetzen, um Risiken oder Kosten zu verringern oder zusätzliches Kapital oder Erträge zu generieren.

Einsatz von Techniken

Arten von Instrumenten und Techniken, die ein Fonds einsetzen kann

Ein Fonds kann folgende Instrumente und Techniken bei allen von ihm gehaltenen Wertpapieren einsetzen, allerdings nur zur effizienten Portfolioverwaltung (wie vorstehend beschrieben):

Verkäufe mit Rückkaufsrecht Wenn der Fonds als Käufer auftritt, kann er Wertpapiere mit einer Rückkaufoption kaufen. Diese Geschäfte bestehen aus dem Kauf von Wertpapieren mit einer Klausel, gemäß der der Verkäufer (Kontrahent) das Recht hat, die verkauften Wertpapiere von dem Fonds zu einem Preis und zu einem Zeitpunkt

zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Wenn der Fonds als Verkäufer auftritt, kann er Wertpapiere mit einer Rückkaufoption verkaufen. Diese Geschäfte bestehen aus dem Verkauf von Wertpapieren mit einer Klausel, gemäß der der Fonds das Recht hat, die Wertpapiere von dem Käufer (Kontrahent) zu einem Preis und zu einem Zeitpunkt zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte Bei diesen Geschäften kauft bzw. verkauft der Fonds gegen Bezahlung Vermögenswerte an eine Gegenpartei. Dabei hat er entweder das Recht oder die Pflicht, die Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt und zu einem bestimmten Preis zurückzuverkaufen bzw. zurückzukaufen.

Offenlegung von Informationen

Aktuelle Nutzung Der Abschnitt „Verwendung von Total Return Swaps und Techniken“ enthält folgende Informationen:

- Das maximale und erwartete Engagement, angegeben in Prozent des NIW bei Total Return Swaps und ähnlichen Derivaten sowie bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.

Finanzberichte legen offen:

- In welchem Umfang alle Instrumente und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung aktuell tatsächlich eingesetzt werden;
- Wer die Zahlung für die oben genannten Kosten und Gebühren erhalten hat und welche rechtlichen und/oder geschäftlichen Beziehungen eine empfangende Gegenpartei möglicherweise zu verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft hat;
- Informationen über die Art, die Verwendung, die Wiederverwendung und die Verwahrung von Sicherheiten;
- Die Gegenparteien, die die SICAV während des Berichtszeitraums in Anspruch genommen hat, einschließlich der wichtigsten Gegenparteien für Sicherheiten und die verwendeten Sicherheiten.

Bedingungen und Einsatz

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Bedingungen Am Datum des Verkaufsprospekts sind die Fonds keine Pensionsgeschäfte und umgekehrten Pensionsgeschäfte eingegangen. Sollte sich der Fonds künftig zum Abschluss dieser Art von Geschäften entschließen, finden die folgenden Absätze Anwendung und der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert. Ein Fonds wird Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nur unter den folgenden Bedingungen eingehen:

1. Die Gegenpartei unterliegt Aufsichtsregeln, welche die CSSF als gleichwertig mit den Regelungen nach EU-Recht ansieht;
2. Der Wert des Geschäfts bewegt sich auf einem Niveau, das es dem Fonds erlaubt, jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen; und
3. Er ist jederzeit in der Lage, den Gesamtbetrag in bar zurückzufordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft auf der Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Basis des aktuellen Marktwertes kündigen.

Wenn ein Fonds umgekehrte Pensionsgeschäfte eingeht, handelt es sich bei den Basiswerten und Anlagestrategien, in denen ein Engagement aufgebaut wird, um jene, die gemäß der Anlagepolitik und den Anlagezielen des entsprechenden Fonds laut den „Fondsbeschreibungen“ zulässig sind.

Der Einsatz von umgekehrten Pensionsgeschäften wird langfristig Änderungen unterliegen und sich nach der Höhe des Barbetrags und der geldnahen Mittel jedes Fonds sowie der jeweiligen Verwaltung der Barmittel richten, die von den Marktbedingungen wie einem negativen Zinsumfeld oder einer Gesamtzunahme des Ausfallrisikos abhängen kann.

Wenn ein Fonds Pensionsgeschäfte eingeht, werden diese Transaktionen kontinuierlich eingesetzt, wobei ihr Einsatz jedoch hauptsächlich von der Marktnachfrage nach den Wertpapieren und den mit solchen Geschäften einhergehenden Risiken abhängt.

Wenn ein Fonds umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Pensionsgeschäfte eingeht, wird der erwartete Anteil am Nettovermögen dieses Fonds, der Gegenstand solcher Geschäfte sein wird, im Abschnitt „Verwendung von Total Return Swaps und Techniken“ genannt.

Künftige Verwendung Für jedes Derivat oder jede Technik, für das/die im Abschnitt „Verwendung

von Total Return Swaps und Techniken“ ein erwarteter und maximaler Einsatz ausdrücklich vorgesehen ist, kann ein Fonds die Verwendung jederzeit bis zum angegebenen Höchstwert erhöhen.

Wenn in den „Fondsbeschreibungen“ oder hier unter „Wie die Fonds Derivate und Techniken verwenden“ keine Bestimmung zum derzeitigen Einsatz enthalten ist:

- Bei Total Return Swaps, Differenzkontrakten und ähnlichen Derivaten, bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie bei Wertpapierleihgeschäften: Der Prospekt muss aktualisiert werden, bevor der betreffende Fonds mit der Verwendung dieser Instrumente beginnen kann;
- Bei der Wiederverwendung und Wiederanlage von Sicherheiten: Ohne vorherige Änderung des Verkaufsprospekts können alle Fonds Sicherheiten uneingeschränkt wiederverwenden und wiederanlegen; der Verkaufsprospekt muss dann bei nächster Gelegenheit mit einem allgemeinen Hinweis auf die Anwendung dieser Praxis aktualisiert werden.
- Am Datum des Verkaufsprospekts ist keiner der Fonds Wertpapierleihgeschäfte eingegangen. Sollte sich die SICAV künftig zum Abschluss dieser Art von Geschäften entschließen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

An den Fonds gezahlte Erträge

Pensionsgeschäfte/Umgekehrte Pensionsgeschäfte und Total Return Swaps Alle Einnahmen aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sowie Total Return Swaps sind nach Abzug geringerer an die Depotbank und/oder die Gegenpartei des Geschäfts zahlbarer direkter oder indirekter Betriebskosten/-aufwendungen an den betreffenden Fonds zahlbar.

Von der Gegenpartei des Pensionsgeschäfts oder umgekehrten Pensionsgeschäfts oder Total Return Swaps, der Depotbank und/oder der Gegenpartei des Geschäfts können pauschale Betriebsaufwendungen in Rechnung gestellt werden. Die bezahlten Gebühren erscheinen in den Finanzberichten der SICAV.

Gegenparteien bei Derivaten und Techniken

Die Gegenparteien werden unter Finanzinstituten ausgewählt, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, ihren Sitz in einem OECD-Staat haben und direkt oder auf Ebene der Muttergesellschaft ein Mindest-Kreditrating von Investment Grade

aufweisen. Ein Unternehmen der Pictet-Gruppe muss die finanzielle Solidität jeder Gegenpartei durch eine unabhängige Analyse validieren. Jede Gegenpartei muss ein Finanzmittler (z. B. eine Bank, eine Brokerfirma usw.) sein, der auf eigene Rechnung handelt; Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene Einheit, ist auf sich eventuell ergebende Interessenkonflikte zu achten, um sicherzustellen, dass die betroffenen Verträge im Rahmen eines Standardgeschäfts geschlossen werden;

Für Derivate Sofern in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben ist, darf keine Gegenpartei eines Fondsderivats als Anlageverwalter eines Fonds fungieren oder anderweitig eine Kontrolle oder Genehmigungsbefugnis über die Zusammensetzung oder Verwaltung der Anlagen oder Geschäfte eines Fonds oder über die Basiswerte eines Derivats haben. Verbundene Gegenparteien sind zulässig, sofern die Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt werden.

Richtlinien für Sicherheiten

Zulässige Sicherheiten, die von einer Gegenpartei eines Geschäfts entgegengenommen wurden, können verwendet werden, um das Gesamtrisiko gegenüber dieser Gegenpartei auszugleichen.

Bei Fonds, die Sicherheiten für mindestens 30 % ihres Vermögens erhalten, wird das verbundene Liquiditätsrisiko durch regelmäßige Stresstests bewertet, die von normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen ausgehen.

Diversifizierung Alle von der SICAV gehaltenen Sicherheiten müssen nach Land, Markt und Emittent diversifiziert sein. Das Engagement in einem Emittenten darf maximal 20 % des Nettovermögens eines Fonds betragen. Ein Fonds kann vollständig in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall müsste der Fonds Sicherheiten von mindestens 6 verschiedenen Emittenten erhalten, wobei keine Emission 30 % des gesamten Nettovermögens des Fonds übersteigt.

Wiederverwendung und Wiederanlage von Sicherheiten

Barsicherheiten werden entweder hinterlegt oder in Staatsanleihen Qualität oder kurzfristige Geldmarktfonds hoher Qualität investiert, die einen täglichen NIW berechnen und mit AAA oder einem gleichwertigen Rating bewertet sind. Alle Anlagen müssen die vorstehend genannten Diversifizierungsanforderungen erfüllen.

Unbare Sicherheiten werden nicht verkauft, wieder angelegt oder verpfändet.

Verwahrung von Sicherheiten An einen Fonds übertragene Sicherheiten werden von der Depotbank oder einer Unterdepotbank auf einem separaten Sicherheitenkonto gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit bei einer dritten Depotbank hinterlegt werden, die einer Aufsicht untersteht und die in keiner Verbindung zum Sicherheitsgeber steht.

Bewertung und Sicherheitsabschläge Alle als Sicherheiten verwendeten Wertpapiere werden zum Marktwert bewertet (d. h. sie werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise bewertet). Bei diesen Bewertungen wird ein etwaig geltender Sicherheitsabschlag (Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, um vor einem Rückgang des Werts oder der Liquidität einer Sicherheit zu schützen). Ein Fonds kann zusätzliche Sicherheiten (Nachschussforderungen) von der Gegenpartei fordern, um sicherzustellen, dass der Wert der Sicherheit mindestens dem entsprechenden Kontrahentenrisiko entspricht. Darüber hinaus kann er die akzeptierten Sicherheiten auch über die nachfolgend aufgeführten Kriterien hinaus begrenzen. Besonders volatile Vermögenswerte werden nicht als Sicherheit akzeptiert, sofern keine angemessen konservativen Sicherheitsabschläge vorgenommen werden.

Die derzeit angewendeten Sicherheitsabschläge sind nachstehend aufgeführt. Die bei einer bestimmten Transaktion tatsächlich angewendeten Abschläge sind Bestandteil der Vereinbarung mit der Gegenpartei und berücksichtigen die Faktoren, die sich voraussichtlich auf die Volatilität und das Verlustrisiko auswirken (z. B. Kreditqualität, Fälligkeit und Liquidität), sowie die Ergebnisse von Stresstests, die gelegentlich durchgeführt werden können. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Abschläge jederzeit ohne Vorankündigung anpassen, wobei alle Änderungen in eine aktualisierte Fassung des Verkaufsprospekts aufgenommen werden.

ALS SICHERHEITEN ZULÄSSIG	SICHER-HEITSAB-SCHLAG
Barmittel 0 %	0 %
Anleihen hoher Qualität, die von der nationalen, regionalen oder lokalen Regierung eines OECD-Mitgliedstaats begeben oder garantiert werden	0,5 %
Anleihen hoher Qualität, die von lokalen, regionalen oder internationa- nen Zweigstellen von supranatio- nalen Einrichtungen oder Organi- sationen begeben oder garantiert werden	0,5 %
Unternehmensanleihen hoher Qua- lität und Covered Bonds mit einem Rating von mindestens Investment Grade	1 %
Aktien aus Large-Cap-Indizes	15 %
Die angegebenen Anleihe-Ratings beziehen sich auf den S&P. Anleihen müssen eine Laufzeitbegrenzung haben, wobei längere Laufzeiten größere Abschläge erfordern.	

Strukturierte Finanzprodukte

Jeder Fonds kann in strukturierte Produkte wie insbesondere Credit-Linked Notes, Asset-Backed Securities, Asset-Backed Commercial Papers, Portfolio Credit-Linked Notes, Zertifikate oder andere übertragbare Wertpapiere investieren, deren Erträge unter anderem an die Wertentwicklung eines Index, der den in Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung 2008 festgelegten Verfahren entspricht (einschließlich Rohstoff-, Edelmetall-, Volatilitäts-
indizes etc.) oder an Währungen, Zinssätze, übertragbare Wertpapiere, einen Korb übertragbarer Wertpapiere oder einen Organismus für gemeinsame Anlagen gekoppelt sind, wobei stets die großherzogliche Verordnung 2008 einzuhalten ist.

Ein Fonds kann ferner in strukturierte Produkte ohne eingebettete Derivate mit Barausgleich investieren, die an die Wertentwicklung von Rohstoffen (einschließlich Edelmetalle) gekoppelt sind.

Diese Anlagen dürfen nicht dazu dienen, die Anlagentypik des betreffenden Fonds zu umgehen.

Verwendung von Total Return Swaps und Techniken

Wenn ein Fonds Total Return Swaps und Techniken einsetzen darf, ist der erwartete und maximale NIW-Anteil, für den sie eingesetzt werden, in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Wenn diese Instrumente zulässig sind, aber derzeit am Datum dieses Verkaufsprospekts nicht verwendet werden und der erwartete Anteil auf 0 % festgelegt ist, wird die Tabelle zur Verwendung von Total Return Swaps und Techniken aktualisiert, bevor der Fonds anfangen kann, sie zu verwenden.

FONDS	TRS		REPOS		REVERSE REPOS		WERTPAPIERLEIHE	
	EXP.	MAX.	EXP.	MAX.	EXP.	MAX.	EXP.	MAX.
Pictet TR – Corto Europe	5 %	20 %	0 %	10 %	0 %	10 %	entfällt	30 %
Pictet TR – Mandarin	5 %	20 %	0 %	10 %	0 %	10 %	entfällt	30 %
Pictet TR – Diversified Alpha	10 %	20 %	0 %	10 %	0 %	10 %	entfällt	30 %
Pictet TR – Atlas	5 %	20 %	0 %	10 %	0 %	10 %	entfällt	30 %
Pictet TR – Sirius	100 %	300 %	0 %	10 %	0 %	10 %	entfällt	30 %
Pictet TR – Atlas Titan	10 %	20 %	0 %	10 %	0 %	10 %	entfällt	30 %
Pictet TR – Lotus	20 %	50 %	0 %	10 %	0 %	10 %	entfällt	30 %
Pictet TR – Quest AI	entfällt	ent- fällt	0 %	10 %	0 %	10 %	entfällt	30 %

ANLAGE IN DIE FONDS

Aktienklassen

Die Nettoaktiva, aus denen jeder Fonds besteht, werden durch Aktien repräsentiert. Der Verwaltungsrat kann beschließen, zwei oder mehr Aktienklassen zu schaffen, deren Vermögenswerte grundsätzlich gemäß der spezifischen Anlagepolitik des Fonds angelegt werden.

Alle Aktienklassen innerhalb eines Fonds legen gemeinsam in dieselben Positionen des Portfolios an, können sich jedoch in Bezug auf (i) Zeichnungs- und/oder Rücknahmegebührenstrukturen, (ii) die Wechselkursabsicherungspolitik, (iii) die Ausschüttungspolitik und/oder (iv) die spezifischen Verwaltungs- oder Beratungsgebühren oder (v) sonstige spezifische Merkmale, die für die jeweilige Aktienklasse gelten, unterscheiden. Diese sind im

Verkaufsprospekt und in der betreffenden Fondsbeschreibung näher beschrieben. Jede Aktienklasse wird zunächst durch eine Basisbezeichnung für die Aktienklasse (wie nachfolgend aufgeführt) und anschließend durch ein entsprechendes Suffix und das Währungskürzel benannt.

Bei jeder Aktienklasse eines Fonds haben alle Aktien dieselben Eigentumsrechte.

In den nachfolgenden Informationen sind alle derzeit bestehenden Konfigurationen von Aktienklassen beschrieben. In der Praxis sind nicht alle Konfigurationen in allen Fonds verfügbar, und auch nicht alle Fonds und Aktienklassen sind in allen Rechtsordnungen verfügbar. Eine vollständige Liste der derzeit verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website pictet.com/assetmanagement.

Basisbezeichnung der Aktienklassen

BASIS- AKTIEN- KLASSE	ZULÄSSIGE ANLEGER	MINDESTERSTANLA- GEBETRAG	ZEICHNUNG (MAX.)	UM- TAUSCH (MAX.)	RÜCKNAH- MEPREIS (MAX.)
E	Auf schriftlichen Antrag eines institutionellen Anlegers, der die Auflegung eines neuen Fonds oder einen Fonds mit überarbeiteter Anlagepolitik unterstützen will und bestimmte Kriterien erfüllt, wie unter anderem zu Mindesterstanlagebetrag, Zeitraum oder Art der Organisation oder andere von der Verwaltungsgesellschaft dem institutionellen Anleger mitgeteilte Kriterien.	Ja – in der Fondsbeschreibung angegeben	5 %	2 %	1 %
I	(i) Finanzmittler, denen es nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht gestattet ist, Anreize von Dritten anzunehmen bzw. zu behalten (in der EU zählen Finanzmittler dazu, die Portfolios mit Ermessensspielraum im Rahmen des Kundenmandats verwalten oder eine unabhängige Anlageberatung bieten); (ii) Finanzmittler, die aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Anreize von Dritten annehmen bzw. behalten; (iii) institutionelle Anleger, die auf eigene Rechnung investieren. Im Hinblick auf Anleger, die in der EU gegründet oder niedergelassen sind, bezeichnet der Begriff „institutioneller Anleger“ einen professionellen Kunden.	Ja – in der Fondsbeschreibung angegeben	5 %	2 %	1 %
J	Institutionelle Anleger.	Ja – in der Fondsbeschreibung angegeben	5 %	2 %	1 %

M	Von der Pictet-Gruppe vertriebene Dachfonds, die mindestens 85 % ihres Vermögens in diese Aktienklasse investieren.	Nein	entfällt	2 %	entfällt
MG	Anleger, die ausdrücklich vom Anlageverwalter des betreffenden Fonds zugelassen wurden.	Nein	5 %	2 %	1 %
P	Alle Anleger.	Nein	5 %	2 %	1 %
R	Finanzmittler oder Plattformen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstelle genehmigt wurden und Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden getroffen haben, die volumnäßig auf der Annahme und dem Erhalt von Provisionen basieren.	Nein	5 %	2 %	1 %
S	Bestimmte Kategorien von Mitarbeitenden der Pictet-Gruppe, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.	Nein	entfällt	2 %	entfällt
Z	Institutionelle Anleger, die mit einem Unternehmen der Pictet-Gruppe einen gesonderten Vergütungsvertrag abgeschlossen haben.	Nein	5 %	2 %	1 %

Verzicht auf Mindesterstanlage Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Mindesterstanlagebeträge für jede Aktienklasse oder jeden Aktionär verringern oder darauf verzichten, so lange dies im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionär vereinbar ist.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren Diese Gebühren können erhoben werden, wenn die Anleger investieren (Zeichnungsgebühren) oder wenn sie ihre Anlage veräußern (Rücknahmegebühren) oder in eine andere umtauschen (Umtauschgebühren). Diese Gebühren entsprechen einem Prozentsatz des investierten, zurückgenommenen oder umgetauschten Betrags und sind je nach Aktienklasse unterschiedlich. In der Tabelle mit der Auflistung aller Aktienklassen ist jeweils der Höchstsatz angegeben. Falls diese Gebühren erhoben werden, geschieht dies durch die am Vertrieb der Aktien beteiligten Vermittler oder Vertriebsstellen und sie übersteigen nicht 5 % des Nettoinventarwerts pro Aktie, außer dies ist aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften verboten. Die Vermittler oder Vertriebsstellen können in ihrem Ermessen ganz oder teilweise auf die Gebühren verzichten. Diese Gebühren richten sich nach der jeweiligen Aktienklasse, wie im Abschnitt „Aktienklassen“ beschrieben.

Gebühren Eine Aktienklasse trägt Gebühren und Kosten. Dies sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten der Fonds“ näher beschrieben.

Währung Der Mindesterstanlagebetrag für Aktien, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung des Fonds ausgegeben werden, entspricht dem Betrag des Mindesterstanlagebetrags für die betreffende Aktienklasse, der in der Referenzwährung des Fonds angegeben ist.

Zusätze zu Aktienklassen

An die Bezeichnung der Basis-Aktienklasse können gegebenenfalls ein oder mehrere Zusätze angehängt werden, um bestimmte Merkmale zu kennzeichnen.

dy Ausschüttende Aktien haben möglicherweise Anspruch auf eine Dividende, wenn diese auf der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

ds Aktien, für die eine halbjährliche Dividende ausgeschüttet werden kann. Diese Dividende wird grundsätzlich an die Aktionäre der betreffenden Aktienklasse ausgezahlt, die jeweils am 20. Tag der Monate Februar und August (am jeweiligen darauf folgenden Tag, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist) im Aktionärsregister eingetragen sind, und ist grundsätzlich vier Bank-Geschäftstage nach dem

Ex-Datum in der Währung der Aktienklasse zahlbar.

dm Aktien, für die eine monatliche Dividende ausgeschüttet werden kann. Diese Dividende wird grundsätzlich an die Aktionäre der betreffenden Aktienklasse, die am 20. Tag des Monats (am darauffolgenden Tag, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist) im Aktionärsregister eingetragen sind, ausgezahlt und ist grundsätzlich vier Geschäftstage nach dem Ex-Datum in der Währung der Klasse zahlbar.

X Bei Fonds, die eine Performancegebühr auf Fondsebene erheben, bedeutet dies, dass die Aktienklassen keine Performancegebühr erheben.

H Bedeutet, dass die Aktienklasse darauf abzielt, die Auswirkung von Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung des Fonds und der Währung der jeweiligen abgesicherten Aktienklasse so gering wie möglich zu halten (Absicherung des Nettoinventarwerts).

Währungskürzel Jede Aktienklasse enthält das aus drei Buchstaben bestehende Kürzel für die Währung, auf die sie lautet. Eine Aktienklasse kann in jeder von der SICAV beschlossenen Währung ausgegeben werden.

Ausgabe und Eigentum

Formen, in denen Aktien ausgegeben werden Aktien werden nur in Form von Namensaktien ausgegeben. Der Name des Aktionärs wird in das Aktionärsregister der SICAV eingetragen, und der Aktionär erhält eine Registrierungsbestätigung. Bruchteile der Aktien können mit bis zu fünf (5) Dezimalstellen ausgegeben werden. Aktienbruchteile erhalten ihren jeweiligen Anteil an allen Fondsergebnissen wie z. B. Zahlung von Dividenden und Liquidationserlösen, sind allerdings nicht mit Stimmrechten versehen. Einige elektronische Plattformen können möglicherweise den Besitz von Aktienbruchteilen nicht verarbeiten. Die Aktien sind nicht mit Vorzugs- oder Bezugsrechten ausgestattet. Alle Aktien müssen vollständig eingezahlt sein.

Anlage über einen Nominee vs. Direktanlage bei der SICAV Wenn Anleger über ein Unternehmen anlegen, das Aktien in seinem eigenen Namen hält (ein Nominee-Konto), ist dieses Unternehmen rechtlich befugt, bestimmte mit diesen Aktien verbundene Rechte, wie z. B. Stimmrechte, auszuüben. Wenn der Anleger alle Aktionärsrechte behalten möchte, kann er direkt bei der SICAV anlegen.

Dabei ist zu beachten, dass in einigen Rechtsordnungen ein Nominee-Konto die einzige verfügbare Option sein kann.

Sollten Anleger über ein Nominee-Konto investieren, können ihre Entschädigungsansprüche darüber hinaus insoweit beeinträchtigt werden, als die SICAV unter Umständen nicht in der Lage ist, die Zahlung einer Entschädigung zu gewährleisten, die der individuellen Situation des jeweiligen Anlegers Rechnung trägt. Den Anlegern wird nahegelegt, sich an den jeweiligen Intermediär zu wenden, über den sie Anteile der SICAV gezeichnet haben, um Informationen über die mit der SICAV getroffenen Vereinbarungen bezüglich des Entschädigungsverfahrens im Falle von Fehlern bei der Berechnung des NIW, eines Verstoßes gegen die Anlagebeschränkungen oder anderer Arten von Fehlern, die im CSSF-Rundschreiben 24/856 behandelt werden, zu erhalten.

Dividendenpolitik

Ausschüttende Aktienklassen Ausschüttende Aktienklassen haben Anspruch auf eine Dividendenzahlung, die allerdings je nach Sachlage durch eine Abstimmung der Aktionäre auf der Hauptversammlung oder durch die SICAV genehmigt werden muss. Dividenden können aus dem Kapital gezahlt werden und/oder den NIW der betreffenden Aktienklasse verringern. Aus dem Kapital gezahlte Dividenden können in bestimmten Rechtsordnungen als Einkommen besteuert werden. Die SICAV kann den Nettoanlageertrag sowie die realisierten wie auch die nicht realisierten Kapitalerträge ausschütten. Der Fonds kann im gleichen Rahmen GRATIaktien ausgeben. Wenn nach einer Ausschüttung das Nettovermögen der SICAV unter 1.250.000 EUR sinken würde, darf keine Ausschüttung erfolgen.

Aktionäre können beantragen, dass ihre Ausschüttungen in weitere ausschüttende Aktien derselben Fonds und derselben Aktienklasse reinvestiert werden, sofern diese Option angeboten wird. Auf nicht beanspruchten Dividendenzahlungen werden keine Zinsen gezahlt, und nach fünf (5) Jahren fließen diese nicht beanspruchten Zahlungen an den Fonds zurück.

Thesaurierende Aktienklassen Thesaurierende Aktienklassen behalten den gesamten Nettoanlageertrag im Aktienpreis ein und schütten keine

Dividenden aus. Daher ist keine Reduzierung des NIW pro Aktie vorgesehen.

Notierung von Aktien

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Aktien an der Luxemburger Börse amtlich notiert werden.

Kauf, Umtausch und Rücknahme von Aktien

Die Anweisungen in diesem Abschnitt richten sich im Allgemeinen an Finanzvermittler und an Anleger, die direkt mit der SICAV Geschäfte tätigen. Anleger, die über einen Finanzberater oder einen anderen Vermittler investieren, wenden sich bitte an den Finanzberater / Vermittler.

Informationen, die für alle Transaktionen außer Übertragungen gelten

Anträge auf Kauf, Umtausch oder Rücknahme von Aktien können jederzeit per Fax oder auf anderem elektronischem Wege nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entweder an einen örtlichen Vertreter oder Vermittler oder an die Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Transferstelle gestellt werden. Bei der Antragstellung müssen Anleger alle erforderlichen Angaben zur Identifizierung des Fonds, der Aktienklasse, der Kontonummer, des Betrags und der Art des Geschäfts (Kauf, Rücknahme oder Umtausch) und entsprechende Angaben machen. Aktionäre können in ihrem Antrag entweder den Nennbetrag der Aktien oder den Barbetrag angeben.

Bei unvollständigen oder unklaren Anträgen kommt es in der Regel zu Verzögerungen oder sie werden abgelehnt. Weder die SICAV noch die Verwaltungsgesellschaft sind für Verluste oder entgangene Gelegenheiten aufgrund von unklaren Anträgen verantwortlich.

Jeder Antrag, der vor dem Annahmeschluss für einen bestimmten Bewertungstag gestellt wird, kann vom Anleger vor dem nächsten Annahmeschluss zurückgezogen werden. Bei oder nach dem Annahmeschluss gilt jeder Antrag, der angenommen wird, als endgültig und unwiderruflich.

Dem Unternehmen, das den Antrag gestellt hat, wird für jede Transaktion eine Bestätigungsmitteilung zugeschickt. Wenn die SICAV keine Depotbank hat und/oder die Depotbank (i) in Liquidation geht oder ein Konkursverfahren gegen sie eröffnet wird oder (ii) eine Vereinbarung mit ihren

Gläubigern oder Zahlungsaufschub anstrebt oder ihre Leitung einer Kontrolle unterstellt wird oder (iii) Gegenstand ähnlicher Verfahren ist, sind Zeichnungen und Rücknahmen nicht zulässig.

Annahmeschlusszeiten und Bearbeitungsplan

Handelsaufträge müssen vor Annahmeschluss bei der Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Transferstelle eingehen. Dabei ist zu beachten, dass Vertriebsstellen, Vermittler oder lokale Vertreter frühere Annahmeschlusszeiten festlegen können, die dann maßgeblich sind.

Außer während der Aussetzung von Transaktionen werden Anträge, die bis zum Annahmeschluss für einen bestimmten Bewertungstag bei der Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Transferstelle eingegangen sind und von dieser angenommen wurden, wie in den Fondsbeschreibungen angegeben zu dem für diesen Tag berechneten NIW bearbeitet. Aufträge, die nach Annahmeschluss an einem bestimmten Bewertungstag eingehen, werden zum nächsten Annahmeschluss angenommen. Unter bestimmten Umständen kann der Verwaltungsrat beschließen, einen zu spät eingegangenen Auftrag anzunehmen, wenn nachgewiesen werden kann, dass er vor Annahmeschluss bei der Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Transferstelle eingegangen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Aktien auf der Grundlage eines zuvor nicht bekannten NIW je Aktie ausgegeben, zurückgenommen oder umgetauscht werden. Wenn allerdings der Verdacht besteht, dass ein Anleger Market Timing praktiziert, kann die Verwaltungsgesellschaft die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ablehnen, bis der Anleger jegliche Zweifel im Hinblick auf seinen Auftrag ausgeräumt hat.

Preisermittlung Die Ausgabe, Rücknahme oder der Umtausch von Aktien erfolgt an jedem Bewertungstag zum NIW der betreffenden Aktienklasse und wird in der Währung dieser Aktienklasse durchgeführt. Ausgenommen der Erstzeichnungszeiträume, in denen der Preis dem Erstausgabepreis entspricht, werden die Aktien mit dem am Bewertungstag berechneten NIW bewertet. Alle Anträge auf Kauf, Umtausch oder Rücknahme von Aktien werden mit diesem um etwaige Gebühren bereinigten Preis bearbeitet.

Abrechnung Ausgabe- und Rücknahmepreise müssen innerhalb der für jeden Fonds in der Fondsbeschreibung festgelegten Frist bezahlt werden. Sind am Abrechnungstag die Banken oder ein Interbanken-Abrechnungssystem im Land der Abrechnungswährung des entsprechenden Fonds oder der Aktienklasse nicht für Geschäftszwecke geöffnet bzw. verfügbar, findet die Abrechnung am nächsten Bewertungstag statt, an dem diese Banken und Abrechnungssysteme geöffnet sind oder an jedem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Tag.

Währungen Zahlungen werden in der Währung der Aktienklasse angenommen oder getätigt, außer wenn die Währung einer Aktienklasse eine nicht lieferbare Währung ist. Anleger können in ihrem Antrag beantragen, die Erlöse in einer anderen Währung zu zahlen oder zu erhalten, was auf ihr eigenes Risiko und ihre eigenen Kosten geschieht. Währungsumrechnungen können die Bearbeitung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags verzögern, wofür die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter nicht haftbar gemacht werden können.

Verspätete oder fehlende Zahlungen an Aktionäre Die Zahlung von Dividenden oder Verkaufserlösen an einen Aktionär kann sich aus Liquiditätsgründen verzögern. Außerdem kann sie verzögert, gekürzt oder einbehalten werden, wenn dies aufgrund von Devisenvorschriften, anderen Vorschriften im Heimatland des Aktionärs oder aus anderen externen Gründen erforderlich ist. In solchen Fällen können die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter nicht haftbar gemacht werden und zahlen keine Zinsen auf einbehaltene Beträge.

Kauf von Aktien

Siehe auch „Informationen, die für alle Transaktionen außer Übertragungen gelten“ oben.

Antrag Für eine Erstanlage muss der Anleger ein vollständig ausgefülltes Antragsformular und alle Unterlagen zur Kontoeröffnung (wie z. B. alle erforderlichen Steuer- und Geldwäschebekämpfungsinformationen) einreichen. Die Originaldokumente müssen auf Aufforderung hin auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft geschickt werden.

Jeder Antrag, der eingeht, bevor das Konto des Anlegers vollständig genehmigt und eingerichtet ist, wird zurückgehalten, bis das Konto einsatzbereit ist. Sobald ein Konto eröffnet wurde, kann der Anleger weitere Anträge stellen.

Zahlung Zahlungen müssen per Banküberweisung (abzüglich aller Bankgebühren) in der Währung der gezeichneten Aktienklasse(n) oder in einer anderen vom Anleger gewünschten Währung erfolgen, gegebenenfalls auf eigenes Risiko und eigene Kosten. Schecks oder Zahlungen Dritter werden nicht akzeptiert.

Einige Vermittler haben möglicherweise eigene Anforderungen an Kontoeröffnung und Bezahlung.

Die Aktien werden nach Annahme des Zeichnungsantrags zugeteilt. Bis zum Eingang der vollständigen Zahlung können die Aktien nicht umgetauscht, verkauft oder übertragen werden und sind nicht stimmberechtigt. Fällige Dividendenzahlungen werden bis zum Eingang der vollständigen Zahlung ausgesetzt.

Zahlt ein Anleger den für die Aktien geschuldeten Betrag nicht innerhalb der im Verkaufsprospekt vorgesehenen Frist oder werden dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft vor der Abwicklung des Geschäfts Gründe bekannt, aus denen ihrer Ansicht nach eine vollständige und rechtzeitige Zahlung nicht erfolgen wird, kann der Verwaltungsrat die Aktien ohne vorherige Mitteilung in eigenem Ermessen auf Kosten des Anlegers zurückzunehmen oder einziehen. Dieser trägt jegliche Anlageverluste/Fehlbeträge und Nebenkosten, die bei der Einziehung/Rücknahme der ausgegebenen Aktien entstehen.

Zeichnungsanträge, die zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem Transaktionen für den Fonds ausgesetzt ist, werden automatisch storniert oder abgelehnt.

Rücknahme von Aktien

Siehe auch „Informationen, die für alle Transaktionen außer Übertragungen gelten“ oben.

Zahlung Rücknahmeerlöse werden erst dann an dem im Abschnitt „Annahmeschlusszeiten und Bearbeitungsplan“ angegebenen Abrechnungstag ausgezahlt, wenn alle Unterlagen des Aktionärs eingegangen sind, einschließlich aller in der Vergangenheit angeforderten Unterlagen, die nicht angemessen vorgelegt wurden. Jede Verzögerung bei der Bereitstellung der relevanten Unterlagen kann sich auf das Zahlungsdatum der Erlöse auswirken. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat haften, wenn sie die Ausführung von Rücknahmeanweisungen unter diesen Umständen verzögern oder ablehnen.

Die Verkaufserlöse werden nur an den/die im Aktiönsregister der SICAV identifizierten Aktionäre gezahlt, und zwar per Überweisung auf die Bankverbindung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Transferstelle für das Konto vorliegt. Falls erforderliche Informationen fehlen, wird der Antrag des Aktionärs so lange zurückgehalten, bis er eingeht und ordnungsgemäß überprüft werden kann. Alle Zahlungen erfolgen auf Kosten und Risiko der Aktionäre.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass der betreffende Fonds über ausreichende liquide Mittel verfügt, sodass unter normalen Umständen die Rücknahme von Aktien auf Antrag der Aktionäre sofort erfolgen kann.

Ein Restbestand von weniger als einhundert (100) Aktien kann in regelmäßigen Abständen zurückgenommen werden.

Rücknahmeanträge, die eingehen, während Transaktionen für den Fonds ausgesetzt sind, und die nicht zurückgezogen werden, werden am nächsten Bewertungstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet.

Umtausch von Aktien

Siehe auch „Informationen, die für alle Transaktionen außer Übertragungen gelten“ oben.

Außer wie unten und in der Fondsbeschreibung angegeben, können Aktionäre Aktien eines Fonds und einer Aktienklasse unter den folgenden Bedingungen in Aktien eines anderen Fonds und einer anderen Aktienklasse umtauschen (umwandeln):

- Nach Ablauf der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zeichnungsfrist ist ein Umtausch zwischen E-Aktienklassen innerhalb desselben Fonds weiterhin zulässig. Ein Umtausch in E-Aktienklassen aus anderen Aktienklassen ist nicht zulässig;
- Ohne anderslautenden Beschluss der Verwaltungsgesellschaft ist ein Umtausch in „J“-Aktien nicht zulässig;
- Alle Zulassungskriterien müssen erfüllt sein, einschließlich der Anforderungen für die Mindesterstanlage der Aktienklasse, in die der Aktionär umtauschen möchte;
- Ein Umtausch in Aktien eines anderen Fonds ist nur zulässig, wenn die Fonds denselben Bewertungs- und Berechnungstag haben;
- Wenn der Umtausch in einer anderen Währung erfolgt, wird die erforderliche Währungsumrechnung am Tag des Umtauschs zu dem an

diesem Tag geltenden Kurs und auf alleiniges Risiko und Kosten des Anlegers vorgenommen.

Der Umtausch von Aktien wird ohne wertmäßige Veränderungen (value-for-value-basis) bearbeitet, wobei die zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Umtauschs geltenden NIW der beiden Aktienklassen verwendet werden. Bei unterschiedlichen Annahmeschlusszeiten gilt die frühere. Da ein Umtausch nur an einem Tag bearbeitet werden kann, an dem beide Fonds Aktien-Transaktionen bearbeiten, kann ein Umtauschantrag bis zu einem solchen Tag zurückgehalten werden.

Da ein Umtausch zwei getrennte Transaktionen (ein Verkauf und ein Kauf) darstellt, kann er steuerliche oder andere Auswirkungen haben. Die Kauf- und Verkaufskomponenten eines Umtauschs unterliegen allen Bedingungen der jeweiligen Transaktion, einschließlich Swing Pricing oder Transaktionskostenausgleich, die zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Aktien auf der Grundlage eines zuvor unbekannten NIW pro Aktie umgetauscht werden. Alle anwendbaren Gebühren werden berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kann solche Beschränkungen auferlegen, die er vor allem angesichts der Häufigkeit der Umtausche für notwendig erachtet.

Ein Umtauschantrag, der dazu führt, dass sich auf einem Konto weniger als einhundert (100) Aktien befinden, kann regelmäßig zurückgenommen werden.

Jeder Umtauschantrag, der zu einem Zeitpunkt eingeht, zu dem die Transaktionen in einem Fonds ausgesetzt sind, wird automatisch storniert oder abgelehnt.

Übertragung von Aktien

Aktionäre können ihre Aktien über die Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Transferstelle auf einen anderen Aktionär oder Anleger übertragen.

Alle Übertragungen unterliegen etwaigen Anforderungen an den Zugang, Haltebeschränkungen (z. B. können institutionelle Aktien nicht an nicht-institutionelle Anleger übertragen werden) und der Genehmigung durch die Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Transferstelle. Wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Übertragung nicht bearbeitet werden.

GEBÜHREN UND KOSTEN DER FONDS

Die SICAV zahlt folgende Aufwendungen aus den Vermögenswerten der Aktionäre:

Aufwendungen, die in den Gebühren laut Fondsbeschreibungen enthalten sind

Gebührenbeschreibung

Verwaltungsgebühr	Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft für die Portfolioverwaltung und Marketingdienste bezahlt werden. Anlageverwalter, Anlageberater und Vertriebsstellen werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt.
Servicegebühr	Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft für den Verwaltungsdienst und alle anderen Dienste bezahlt werden, die der SICAV erbracht werden. Aus der Servicegebühr wird die Verwaltungsstelle und die Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle für die Funktionen als Transfer-, Zahl- und Verwaltungsstelle bezahlt.
Verwahrstellengebühr	Gebühren, die der Depotbank für ihre Verwahr- und Depotbankdienste bezahlt werden.
Zeichnungssteuer (Taxe d'abonnement)	Zeichnungssteuer, die an den luxemburgischen Staat gezahlt wird.

Die in den Fondsbeschreibungen angegebenen Sätze für die Verwaltungsgebühr, Servicegebühr und Verwahrstellengebühr verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Zahlung Die Verwaltungs-, Service und Verwahrstellengebühr werden für jede Aktienklasse eines Fonds anteilig zum jeweiligen Nettovermögen in Rechnung gestellt und jeweils auf Grundlage der Nettoinventarwerte berechnet. Diese Gebühren werden monatlich bezahlt.

Taxe d'abonnement Sie wird vierteljährlich auf den Gesamt-NIW der ausstehenden Aktien der SICAV berechnet und bezahlt.

Performancegebühr

Allgemeine Beschreibung Die Anlageverwalter erhalten eine Performancegebühr, die an jedem Bewertungstag verbucht wird, jährlich zahlbar ist und auf Basis des NIW je Aktie berechnet wird. Sie entspricht 20 % (oder einem anderen, in der Fondsbeschreibung angegebenen Prozentsatz) des Betrags, um den die Wertentwicklung des NIW je Aktie (im Vergleich zur High Water Mark) die Wertentwicklung des in der nachstehenden Tabelle für die jeweilige Aktienklasse angegebenen Index seit dem letzten Bewertungstag am Ende der Berechnungsperiode, für die eine Performancegebühr berechnet wurde, übersteigt, außer in den Fondsbeschreibungen ist anderes bestimmt. Steht „X“ als zusätzliche Kennzeichnung, wird keine Performancegebühr fällig.

Die Performancegebühr wird auf der Grundlage des NIW je Aktie nach Abzug aller Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Verwaltungsgebühren (außer der Performancegebühr) berechnet und unter Berücksichtigung aller Zeichnungen und Rücknahmen angepasst.

Messzeitraum Die erste Berechnungsperiode beginnt stets am Auflegungsdatum der jeweiligen Aktienklasse und endet am letzten Bewertungstag des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres. Die nachfolgenden Berechnungsperioden beginnen mit dem letzten Bewertungstag am Ende der vorhergehenden Berechnungsperiode und enden am letzten Bewertungstichtag des jeweils folgenden Geschäftsjahrs.

Outperformance Die High Water Mark (HWM) ist als der größere Wert der folgenden zwei Zahlen definiert:

- Der letzte NIW je Aktie, auf dessen Grundlage eine Performancegebühr am Ende des Berechnungszeitraums berechnet wurde;
- Der ursprüngliche NIW je Aktie.

Die HWM wird um die an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden reduziert. Ihre Wertentwicklung im Messzeitraum muss die ihrer Hurdle Rate übersteigen. Die Hurdle Rates für jede Aktienklasse mit einer Performancegebühr lauten wie folgt:

FONDS	WÄHRUNG DER KLASSE	REFERENZINDEX
Pictet TR - Corto Europe	EUR, USD, CHF, JPY und GBP	Euro Short Term Rate (€STR)
	USD abgesichert	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
	GBP abgesichert	Sterling Overnight Interbank Average Rate (SONIA)
	CHF abgesichert	Swiss Average Rate Overnight (SA-RON)
	JPY abgesichert	Tokyo Overnight Average Rate (TO-NAR)
Pictet TR - Mandarin	EUR, USD, CHF, JPY und GBP	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
	EUR abgesichert	Euro Short Term Rate (€STR)
	GBP abgesichert	Sterling Overnight Interbank Average Rate (SONIA)
	CHF abgesichert	Swiss Average Rate Overnight (SARON)
	JPY-hedged	Tokyo Overnight Average Rate (TONAR)
Pictet TR - Diversified Alpha	EUR, USD, CHF, JPY und GBP	Euro Short Term Rate (€STR)
	USD abgesichert	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
	GBP abgesichert	Sterling Overnight Interbank Average Rate (SONIA)
	CHF abgesichert	Swiss Average Rate Overnight (SA-RON)
	JPY abgesichert	Tokyo Overnight Average Rate (TO-NAR)
Pictet TR - Atlas	EUR, USD, CHF, JPY und GBP	Euro Short Term Rate (€STR)
	USD abgesichert	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
	GBP abgesichert	Sterling Overnight Interbank Average Rate (SONIA)
	CHF abgesichert	Swiss Average Rate Overnight (SA-RON)
	JPY abgesichert	Tokyo Overnight Average Rate (TO-NAR)
Pictet TR - Sirius	USD und GBP	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
	EUR abgesichert	Euro Short Term Rate (€STR)
	GBP abgesichert	Sterling Overnight Interbank Average Rate (SONIA)
	CHF abgesichert	Swiss Average Rate Overnight (SARON)
	JPY-hedged	Tokyo Overnight Average Rate (TONAR)
Pictet TR - Atlas Titan	EUR, USD, CHF, JPY und GBP	Euro Short Term Rate (€STR)
	USD abgesichert	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
	GBP abgesichert	Sterling Overnight Interbank Average Rate (SONIA)
	CHF abgesichert	Swiss Average Rate Overnight (SA-RON)
	JPY abgesichert	Tokyo Overnight Average Rate (TO-NAR)
Pictet TR - Lotus	EUR, USD, CHF, JPY und GBP	Euro Short Term Rate (€STR)
	USD abgesichert	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
	GBP abgesichert	Sterling Overnight Interbank Average Rate (SONIA)
	CHF abgesichert	Swiss Average Rate Overnight (SARON)
	JPY abgesichert	Tokyo Overnight Average Rate (TONAR)
Pictet TR - Quest AI	EUR, USD, CHF, JPY und GBP	Euro Short Term Rate (€STR)
	USD abgesichert	Secured Overnight Financing Rate (SOFR)
	GBP abgesichert	Sterling Overnight Interbank Average Rate (SONIA)
	CHF abgesichert	Swiss Average Rate Overnight (SARON)
	JPY abgesichert	Tokyo Overnight Average Rate (TONAR)

Die HWM gilt unbefristet, und eine Rücksetzung vergangener Verluste zum Zweck der Berechnung von Performancegebühren ist nicht vorgesehen.

Es wird keine Performancegebühr erhoben, wenn der Nettoinventarwert je Aktie vor Performance unterhalb der HWM für die betreffende Berechnungsperiode liegt.

An jedem Bewertungstag werden Rückstellungen für die Performancegebühren gebildet. Wenn der Nettoinventarwert je Aktie während der Berechnungsperiode sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Rückstellungen entsprechend reduziert. Wenn die Rückstellungen auf null fallen, ist keine Performancegebühr zahlbar.

Ist die Rendite des NIW je Aktie (gemessen an der HWM) positiv, die Rendite des Index jedoch negativ, so wird die berechnete Performancegebühr je Aktie auf die Rendite des NIW je Aktie begrenzt, um zu vermeiden, dass der NIW je Aktie aufgrund der Berechnung der Performancegebühr nach Abzug der Gebühr niedriger ist als die HWM.

Für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Aktienklasse vorhandenen Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance gegenüber der HWM berechnet.

Für die während des Berechnungszeitraums gezeichneten Aktien wird die Performancegebühr auf der Grundlage der Performance vom Datum der Zeichnung bis zum Ende des Berechnungszeitraums berechnet. Weiterhin wird die Performancegebühr je Aktie auf die Performancegebühr je Aktie begrenzt, die für die zu Beginn des Berechnungszeitraums in der Aktienklasse vorhandenen Aktien gilt.

Die Performancegebühr für während des Berechnungszeitraums zurückgenommene Aktien wird auf Basis der „First in, first out“-Methode berechnet, d. h. die zuerst gekauften Aktien werden als Erste, die zuletzt gekauften Aktien als Letzte zurückgenommen.

Die für den Fall einer Rücknahme festgeschriebene Performancegebühr ist am Ende der Berechnungsperiode zu zahlen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt keine Performancegebühr mehr anfällt.

BEISPIEL MIT EINER PERFORMANCEGEBÜHR VON 20 %

	NIW vor Performancegebühr	HWM je Aktie	NIW-Performance	Jährliche Indexperformance	Kumulierte Indexperf.	Performancegebühr	Max. Performancegebühr (NIW – HWM)	NIW nach Performancegebühr
Jahr 1	112,00	100,00	12,00 %	2,00%	2,00%	2,00	12,00	110,00
Jahr 2	120,00	110,00	9,09 %	-1,00 %	-1,00 %	2,22	10,00	117,78
Jahr 3	117,00	117,78	-0,66 %	-1,00 %	-1,00 %	0,00	0,00	117,00
Jahr 4	118,50	117,78	0,61 %	2,00%	0,98 %	0,00	0,72	118,50
Jahr 5	118,0	117,78	0,19 %	-2,00 %	-1,04 %	0,29	0,22	117,78

Jahr 1: Die Wertentwicklung des NIW je Aktie (12 %) übertrifft die Wertentwicklung des Index (2 %).

Die Überschussrendite beträgt 10 % und generiert eine Performancegebühr von 2 %.

Jahr 2: Die Wertentwicklung des NIW je Aktie (9,09 %) übertrifft die Wertentwicklung des Index (-1 %).

Die Überschussrendite beträgt 10,1 % und generiert eine Performancegebühr von 2,22.

Jahr 3: Die Wertentwicklung des NIW je Aktie (-0,66 %) übertrifft die Wertentwicklung des Index (-1 %)

Da die Wertentwicklung des NIW je Aktie gegenüber der HWM negativ ist, wird keine Performancegebühr berechnet.

Jahr 4: Die Wertentwicklung des NIW je Aktie (0,61 %) ist geringer als die Wertentwicklung des Index seit der letzten Zahlung der Performancegebühr (1 %)

Es wird keine Performancegebühr berechnet.

Jahr 5: Die Wertentwicklung des NIW je Aktie (0,19 %) übertrifft die Wertentwicklung des Index seit der letzten Zahlung der Performancegebühr (-1 %).

Die Überschussrendite beträgt 1,2 % und generiert eine Performancegebühr von 0,29 %. Da die Performancegebühr maximal 0,22 beträgt, beläuft sich die endgültige Performancegebühr auf 0,22.

Festsetzung

Die Festsetzung erfolgt jährlich und über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten pro Aktienklasse.

Der Referenzzeitraum für die Wertentwicklung, d. h. der Zeitraum, an dessen Ende die Verluste der Vergangenheit zurückgesetzt werden können, entspricht der gesamten Laufzeit der Klasse.

Aufwendungen, die in den Gebühren laut Fondsbeschreibungen nicht enthalten sind

Gebührenbeschreibung

Betriebskosten	Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit Anlage-Research
	Provisionen und Aufwendungen für Transaktionen mit den Wertpapieren des Portfolios, einschließlich:
	<ul style="list-style-type: none"> • Maklergebühren und -provisionen • Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Vermögenswerten des Fonds, einschließlich Zinsen, Steuern, staatliche Abgaben, Gebühren und Umlagen • Sonstige transaktionsbezogenen Kosten und Aufwendungen
Funktionskosten	Der Verwaltungsstelle und der Depotbank in angemessenem Umfang entstandene Auslagen, die nicht durch die Depotbankgebühren oder die Gebühren der Verwaltungsstelle abgedeckt sind;
	Sämtliche der Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle entstandenen Gebühren und Aufwendungen
	Sämtliche an Rechts- und professionelle Berater zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen
	Sämtliche Gebühren und Aufwendungen der Vertriebsstellen
	An unabhängige Verwaltungsratsmitglieder gezahlte Honorare, einschließlich angemessener Auslagen für unabhängige Verwaltungsratsmitglieder und Versicherungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Verwaltungsrat
	Sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die Aktionärsdienstleistern wie Broker Dealern oder Clearing-Plattformen entstehen (diese sind die eingetragenen Eigentümer der Aktien des Fonds und fungieren als Unterbuchhalter der wirtschaftlichen Eigentümer dieser Aktien)
	Die Gebühren und Auslagen der Einrichtungen oder der lokalen Zahlstellen und Vertretungen
	Die Gebühren und Aufwendungen für Werbung, außer denjenigen, die im vorhergehenden Abschnitt aufgeführt sind, welche unmittelbar mit dem Angebot oder dem Vertrieb der Aktien verbunden sind
	Die Vergütung der Korrespondenten der Depotbank
	Die Kosten für Prozesse und Gutachten
	Angemessene Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit Vertriebsdienstleistungen anfallen und die nicht von der Verwaltungsgesellschaft aus ihren Verwaltungsgebühren bezahlt werden, bis zu 0,05 % p.a. des Nettovermögens.

	Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Dokumentation, z.B. Erstellung, Druck und Verteilung des Verkaufsprospekts, der KI(I)Ds oder sonstiger Angebotsunterlagen sowie der Abschlüsse, der Aktionärsberichte und sonstiger, den Aktionären zur Verfügung gestellter Dokumente
	Sämtliche Gebühren im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Aktienkursen und Kosten für Postsendungen, Telefonate und Faxsendungen sowie andere elektronische Kommunikationsmittel
	Sämtliche Gebühren und Aufwendungen, die durch die Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Vertrieb entstehen
	Außergewöhnliche Aufwendungen oder andere unvorhergesehene Kosten
Aufsichtsrechtliche Kosten	<p>Sämtliche Gebühren und Aufwendungen der Abschlussprüfer</p> <p>Sämtliche Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung</p> <p>Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Zulassung und der Aufrechterhaltung der Zulassung des Fonds bei Aufsichtsbehörden und Börsen, einschließlich Aufwendungen für die Übersetzung</p> <p>Sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls auf das Vermögen der SICAV oder die von ihr erwirtschafteten Erträge geschuldet werden, insbesondere die Zeichnungssteuer</p>

Zu den in der Tabelle oben nicht aufgeführten Aufwendungen können sonstige Gebühren zählen, die von der Fondsverwaltung als genehmigt erachtet werden.

Zahlung Jeder Fonds bezahlt alle Kosten, die ihm direkt entstehen, und darüber hinaus anteilig die Kosten, die nicht einem spezifischen Fonds oder einer spezifischen Aktienklasse zuzuordnen sind. Bei jeder Aktienklasse, deren Währung sich von der Basiswährung des Fonds unterscheidet, werden alle Kosten in Verbindung mit dem Erhalt der anderen

Währung der Aktienklasse (wie etwa Kosten zur Währungsabsicherung und Devisenkosten) ausschließlich dieser Aktienklasse belastet berechnet, sofern dies möglich ist. Alle Aufwendungen, die aus den Vermögenswerten der Aktionäre bezahlt werden, schlagen sich in den NIW-Berechnungen nieder.

Abschreibung Jeder Fonds kann seine eigenen Auflegungskosten über die ersten fünf (5) Jahre seines Bestehens abschreiben.

WIE WIR DEN NIW BERECHNEN

Zeitpunkt und Formel

Sofern in den Fondsbeschreibungen nichts anderes angegeben ist, wird der NIW für jede Aktienklasse jedes Fonds:

- An jedem Bewertungstag berechnet;
- In der jeweiligen Währung der Aktienklasse angegeben;

Auf den geringsten üblichen Währungsbruchteil auf- oder abgerundet; der NIW jeder Aktienklasse jedes Fonds wird von der Verwaltungsstelle mit folgender allgemeinen Formel berechnet:

Vermögenswerte – Verbindlichkeiten

Ausstehende Aktien

Es werden angemessene Rückstellungen zur Deckung der jedem Fonds und jeder Aktienklasse in Rechnung gestellten Kosten, Auslagen und Gebühren als antizipative Aktiva aus Anlagen gebildet.

Das gesamte Nettovermögen der SICAV wird in EUR angegeben und entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtvermögen und den Gesamtverbindlichkeiten der SICAV.

Für diese Berechnung werden die Nettovermögen eines Fonds, sofern sie nicht bereits in EUR angegeben sind, in EUR umgerechnet und addiert. Nähere Informationen über unsere Methoden zur NIW-Berechnung finden Sie in der Satzung.

Bewertung von Vermögenswerten

Die Vermögenswerte werden anhand des beizulegenden Zeitwerts bewertet.

Generell werden die Vermögenswerte jedes Fonds wie folgt bewertet:

1. Übertragbare Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente („DFI“), die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden generell mit den letzten verfügbaren Kursen (Schlusskurse, Snapshot oder beizulegender Zeitwert) zum Bewertungszeitpunkt am Bewertungstag bewertet, sofern dieser Kurs repräsentativ ist.

2. Übertragbare Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und übertragbare Wertpapiere, die notiert sind, aber deren letzter bekannter Preis nicht repräsentativ ist, werden umsichtig und nach Treu und Glauben auf der Grundlage des vorhersehbaren Veräußerungspreises bewertet.
 3. Kassenbestände oder Kontoguthaben, bei Sicht zahlbare gezogene Wechsel und Sola-wechsel, Forderungen, im Voraus geleistete Aufwendungen und erklärte oder aufgelaufene Bardividenden und Zinsen, die noch nicht vereinnahmt wurden, werden zu ihrem Nennwert mit aufgelaufenen Zinsen bewertet, abzüglich eines angemessenen Abschlags, den der Verwaltungsrat möglicherweise aufgrund seiner Beurteilungen von Umständen anwendet, die eine vollständige Zahlung unwahrscheinlich machen.
 4. Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Marktwert bewertet.
 5. Wertpapiere in anderen Währungen als der Referenzwährung des Fonds werden zum geltenden Wechselkurs bewertet.
 6. Aktien oder Anteile von OGAW / OGA / ETF werden zum letzten verfügbaren NIW am Bewertungstag oder zum letzten NIW bewertet, der vom OGAW/OGA/ETF (börsengehandelte Fonds) gemeldet wurde.
 7. Der Wert von Unternehmen, die nicht zur Notierung an einem amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind, kann anhand anderer allgemein anerkannter und überprüfbarer Bewertungsgrundsätze ermittelt werden, um umsichtig und in Treu und Glauben zu einer marktüblichen Bewertung zu gelangen.
- Die Wahl der Methode und des Instruments für die Bewertung hängt von der geschätzten Relevanz der verfügbaren Daten ab.
8. Derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden („OTC DFI“), werden anhand von Standard-Bewertungsmodellen von Anbietern bewertet, die auf objektiven Marktdaten von bewährten Datenanbietern beruhen.

Bewertungsmethoden

Alle Bewertungsmethoden werden vom Verwaltungsrat festgelegt und regelmäßig überprüft. Sofern es der Verwaltungsrat für erforderlich hält, kann er einen Bewertungsausschuss beauftragen, dessen Aufgabe darin besteht, den Wert bestimmter Wertpapiere mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben zu schätzen.

Bei Wertpapieren, die schwierig zu bewerten sind, kann der Verwaltungsrat unabhängige Experten hinzuziehen, damit sie bei der Bewertung helfen.

In Fällen, in denen die Interessen der SICAV und/oder ihrer Aktionäre dies rechtfertigen (insbesondere Vermeidung von Markt-Timing-Praktiken) oder wenn die Ermittlung der Werte auf der Grundlage der oben genannten Kriterien nicht möglich oder unangemessen ist, kann der Verwaltungsrat zur Berechnung des beizulegenden Zeitwerts der Vermögenswerte des betreffenden Fonds andere geeignete Grundsätze verwenden. Der Verwaltungsrat kann für einen bestimmten Bewertungstag oder als Standardpolitik eine andere Bewertungsmethode bestimmen, wenn er der Ansicht ist, dass die Methode möglicherweise zu einer angemesseneren Bewertung führt.

Sofern keine Bösgläubigkeit und keine offensichtlichen Fehler vorliegen, gilt die von der Verwaltungsstelle ermittelte Bewertung als endgültig und ist für den Fonds und/oder die Aktienklasse und ihre Aktionäre bindend.

Swing-Pricing-Mechanismen und Transaktionskostenausgleich

Swing-Pricing-Mechanismus

An einem Bewertungstag, an dem ein Fonds umfangreiche Kapitalzu- oder -abflüsse verzeichnet, die bedeutende Käufe oder Rücknahmen erforderlich machen, kann die Verwaltungsgesellschaft den NIW des Fonds anpassen, um die tatsächlichen Preise der zugrunde liegenden Transaktionen wiederzuspiegeln. Generell wird der NIW nach oben korrigiert, wenn eine starke Kaufnachfrage in Bezug auf die Aktien herrscht, bzw. nach unten, wenn eine starke Rücknahmenachfrage in Bezug auf die Aktien herrscht. Eine derartige Anpassung wird auf alle Fondsgeschäfte an einem bestimmten Tag angewendet, wenn die Nachfrage einen bestimmten vom Verwaltungsrat bestimmten Schwellenwert übersteigt.

Um bestehende Aktionäre eines Fonds vor diesem negativen Effekt, der als „Verwässerung“ bezeichnet wird, angemessen zu schützen, müssen Anleger, die in diesem Fonds anlegen, oder Aktionäre, die ihre Aktien daran veräußern, unter Umständen die Kosten dieser negativen Effekte tragen. Diese Kosten (geschätzter Pauschalbetrag oder tatsächliche Kosten) können entweder getrennt in Rechnung gestellt werden oder der NIW wird bei Nettozuflüssen nach oben und bei Nettoabflüssen nach unten korrigiert (sogenannter Swing-NIW).

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann auf alle Fonds angewendet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Swing-Pricing-Mechanismus-Politik festgelegt und implementiert, welche die Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus regelt. Diese Politik wird regelmäßig überprüft und überarbeitet.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet nur ein teilweises Swing Pricing an.

Teilweises Swing Pricing Das Swing Pricing wird nur angewendet, wenn die Summe der Nettokapitalflüsse einen bestimmten Grenzwert (der „Swing-Grenzwert“) übersteigt, der vorab von der Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds gemäß ihrer Swing-Pricing-Mechanismus-Politik festgelegt wird.

Anpassungsrate Sofern in der Fondsbeschreibung nichts anderes bestimmt wird, übersteigt die Anpassung an einem bestimmten Bewertungstag unter normalen Marktbedingungen nicht 2 % des NIW des Fonds. Der Verwaltungsrat kann beschließen, die im Verkaufsprospekt angegebene maximale Anpassungsgrenze unter außergewöhnlichen Umständen und vorübergehend zu erhöhen, um die Interessen der Aktionäre zu schützen.

Der Swing-Pricing-Mechanismus wird auf Ebene eines Fonds (nicht auf Ebene der Aktienklasse) angewendet und berücksichtigt nicht die spezifischen Umstände der einzelnen Transaktionen der Anleger. Der Swing-Pricing-Mechanismus dient nicht dazu, die Aktionäre vollständig gegen eine Verwässerung abzusichern.

Die Volatilität des NIW des Fonds spiegelt aufgrund der Anwendung des Swing Pricing unter Umständen nicht die tatsächliche Wertentwicklung des Portfolios wider (und kann daher gegebenenfalls von der Fonds-Benchmark abweichen).

Diese Verfahren werden bei allen Aktionären des selben Fonds am selben Bewertungstag in gleicher Weise angewendet.

Jede anwendbare Performancegebühr wird auf der Grundlage des NIW ohne Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus des betreffenden Fonds berechnet.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, bei Käufen auf die Anwendung des Swing Pricing zu verzichten, wenn sie sich um Neugelder bemüht, damit der Fonds eine bestimmte Größe erreichen kann. In diesem Fall bezahlt die Verwaltungsgesellschaft die Handelskosten und andere Kosten aus ihrem eigenen Vermögen, um eine Verwässerung des Shareholder-Value zu verhindern.

Transaktionskostenausgleich

Unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen wie beispielsweise:

- Bei hohem Transaktionsvolumen und/oder
- Bei Marktstörungen und
- In allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen der Auffassung ist, dass die Interessen der bestehenden Aktionäre (bei Ausgaben/Umschichtungen) oder der verbleibenden Aktionäre (bei

Rücknahmen/Umschichtungen) beeinträchtigt werden könnten, ist der Verwaltungsrat berechtigt, einen Transaktionskostenausgleich von höchstens 2 % des Werts des NIW auf den Ausgabe-, Rücknahme- und/oder Umschichtungspreis zu erheben.

Wenn ein solcher Transaktionskostenausgleich tatsächlich berechnet wird, wird dieser am entsprechenden Bewertungstag in gleicher Weise von allen Anlegern des betreffenden Fonds erhoben, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag eingereicht haben. Er wird dem Fonds gutgeschrieben und wird zu einem integralen Bestandteil der Vermögenswerte dieses Fonds.

Der angewandte Transaktionskostenausgleich wird insbesondere mit Bezug auf die Marktbedingungen sowie auf die Geschäftskosten, die im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds entstanden sind, einschließlich aller diesbezüglich anwendbaren Gebühren, Spannen und Abtretungssteuern, ermittelt.

Der Transaktionskostenausgleich kann kumulativ mit den im Kapitel „Swing-Pricing-Mechanismus“ beschriebenen Korrekturen des NIWs angewendet werden.

STEUERN

Die nachfolgende Zusammenfassung der derzeit verfügbaren Steuerinformationen gilt nur als allgemeine Referenz.

Besteuerung der SICAV und der Fonds Die SICAV und die Fonds unterliegen den Steuergesetzen in Luxemburg.

Die SICAV und die Fonds unterliegen derzeit keiner Stempel-, Quellen-, kommunalen Gewerbe-, Nettovermögens- oder Erbschaftssteuer oder anderen Steuern auf Erträge, Gewinne oder Kapitalerträge in Luxemburg.

Von den Fonds getätigte Ausschüttungen sowie Liquidationserlöse und daraus erzielte Kapitalgewinne sind in Luxemburg steuerfrei und unterliegen nicht der Quellensteuer.

Luxemburgische Zeichnungssteuer („taxe d'abonnement“) Die Fonds unterliegen in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (Taxe d'abonnement) in Höhe von 0,05 % per annum ihres NIW am Ende des jeweiligen Quartals, die vierteljährlich berechnet wird und zu zahlen ist. Der Zeichnungssteuersatz wird bei Fonds oder Aktienklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, auf 0,01 % gesenkt.

Fonds sind von der Zeichnungssteuer auf ihre Anlagen in andere luxemburgische Fonds befreit, die der Zeichnungssteuer unterliegen.

Andere spezifische Reduzierungen und/oder Befreiungen von der Zeichnungssteuer sind gegebenenfalls in der betreffenden Fondsbeschreibung beschrieben.

Besteuerung von Anlagen Sofern ein Land, in dem der Fonds investiert, Quellensteuern auf in diesem Land erzielte Erträge oder Gewinne erhebt, werden diese Steuern generell abgezogen, bevor der Fonds seine Erträge oder Erlöse erhält. Einige dieser Steuern sind unter Umständen nicht erstattungsfähig. Zudem muss der Fonds möglicherweise auch ad hoc andere Steuern auf seine Anlagen zahlen. Die Auswirkungen der Steuern werden in den Berechnungen zur Wertentwicklung der Fonds einbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Anlageverwalter behalten sich das Recht vor, Steuerrückstellungen auf Gewinne vorzunehmen, was Auswirkungen auf die Bewertung der entsprechenden Fonds hat. Angesichts der Ungewissheit, ob und

wie bestimmte Kapitalgewinne zu besteuern sind, kann jede von der Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwaltern vorgenommene Rückstellung für die Besteuerung übertrieben oder unzureichend sein, um den endgültigen Steuerverbindlichkeiten auf Kapitalgewinne nachzukommen.

Die spezifischen steuerlichen Erwägungen einiger Länder schließlich sind gegebenenfalls im Abschnitt „Risiken in Verbindung mit Anlagemarkten“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben.

Besteuerung von Anlegern Die steuerliche Behandlung ist je nach Status des Anlegers unterschiedlich.

Anleger, die in Luxemburg nicht steuerlich ansässig sind oder waren und keinen ständigen Sitz oder ständigen Vertreter dort haben, unterliegen in Luxemburg nicht einer Besteuerung ihrer Erträge auf oder des Kapitalgewinns aus ihren Aktien.

Potenzielle Anleger sollten im Hinblick auf das Kaufen, Halten oder Veräußern von Aktien und die gesetzlichen Bestimmungen, die nach der Rechtsprechung gelten, unter der sie steuerpflichtig sind, ihre eigenen Berater konsultieren.

Internationale Steuerabkommen Die SICAV ist aufgrund internationaler Steuerabkommen möglicherweise verpflichtet, bestimmte Steuerinformationen über Aktionäre und/oder Transaktionen des Fonds an die Steuerbehörden in Luxemburg zu melden. Die Steuerbehörden in Luxemburg können diese Steuerinformationen dann in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen mit Steuerbehörden anderer Länder austauschen.

Diese internationalen Steuerabkommen beziehen sich insbesondere auf:

Die Richtlinie 2018/822 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung („DAC6“). Die DAC6 sieht eine Meldepflicht für Parteien vor, die an Transaktionen beteiligt sind, die gegebenenfalls mit aggressiver Steuerplanungsgestaltung in Verbindung gebracht werden.

Die Meldepflicht gilt für grenzüberschreitende Gestaltungen, die unter anderem ein oder mehrere der in DAC6 vorgesehenen „Kennzeichen“ („meldepflichtige Gestaltungen“) erfüllen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die SICAV neben den

Meldungen, bei denen diese Kennzeichen in Bezug auf die Aktivitäten des Fonds erfüllt sind, gemäß DAC6 auch ausdrücklich verpflichtet ist, sämtliche Gestaltungen (in der Regel auf Seiten des Anlegers) zu melden, die eine Verringerung der Meldepflicht gemäß CRS oder FATCA zur Folge haben (siehe unten).

Im Falle einer meldepflichtigen Gestaltung, werden die Angaben automatisch zwischen den Steuerbehörden aller voraussichtlich betroffenen Mitgliedsstaaten ausgetauscht. Die Angaben müssen den Namen aller relevanten Steuerzahler und Vermittler sowie einen Überblick über die meldepflichtige Gestaltung und ihren Wert enthalten.

Die Meldepflicht obliegt grundsätzlich den Personen, die die meldepflichtige Gestaltung entwerfen, vermarkten oder organisieren, sowie den professionellen Beratern (Vermittler). In bestimmten Fällen kann jedoch auch der Steuerpflichtige der Meldepflicht unterliegen.

In Anbetracht des breiten Anwendungsbereichs von DAC6 können Transaktionen, die von den Fonds durchgeführt werden, in den Anwendungsbereich von DAC6 fallen und somit meldepflichtig sein (vorbehaltlich der Art und Weise, wie DAC6 in nationale Gesetze umgesetzt wird).

Gemeinsamer Meldestandard (CRS)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard („CRS“) entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch („AEOI“) zu erreichen. Die Euro-CRS-Richtlinie wurde am 9. Dezember 2014 angenommen, um den CRS-Standard in den Mitgliedsstaaten einzuführen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (das „CRS-Gesetz“) eingeführt. Dem CRS-Gesetz zufolge sind die Luxemburger Finanzinstitute verpflichtet, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen der Vermögenswerteinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die

zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Dementsprechend kann die SICAV von den Aktionären Informationen in Bezug auf die Identität und den Steuerwohnsitz von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Rechtsträger und deren beherrschender Personen) anfordern, um deren CRS-Status zu prüfen, und Informationen zu einem Aktionär und seinem Konto an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) melden, wenn dieses Konto als meldepflichtiges Konto gemäß dem CRS-Gesetz erachtet wird. Die SICAV ist für die Handhabung der personenbezogenen Daten gemäß dem CRS-Gesetz verantwortlich; (ii) die personenbezogenen Daten werden nur im Sinne des CRS-Gesetzes verwendet; (iii) die personenbezogenen Daten können an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) weitergeleitet werden.

Darüber hinaus unterzeichnete Luxemburg das Multilateral Competent Authority Agreement der OECD („multilaterales Abkommen“) über den automatischen Austausch von Informationen gemäß dem CRS. Das multilaterale Abkommen zielt auf die Umsetzung des CRS bei Drittstaaten ab. Es erfordert Abkommen auf Länderbasis.

Diesen Vorschriften zufolge sind Luxemburger Finanzinstitute verpflichtet, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren Wohnsitz zu Steuerzwecken in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein bilaterales Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. In diesem Fall übermitteln die Luxemburger Finanzinstitute die Bankkontoinformationen der Vermögenswerteinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen wiederum einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten. Es kann daher sein, dass den Luxemburger Steuerbehörden und anderen zuständigen Steuerbehörden Informationen zu einem Aktionär gemäß den geltenden Bestimmungen übermittelt werden.

Im Sinne des AEOI gilt die SICAV als Finanzinstitut. Folglich werden Aktionäre und/oder deren beherrschende Personen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie den Meldepflichten gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden und anderen zuständigen Steuerbehörden, einschließlich derer ihres Wohnsitzlandes, unterliegen oder unterliegen können.

Die SICAV behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Zeichnung von Aktien abzulehnen, wenn die vorgelegten Informationen nicht den Bestimmungen des CRS-Gesetzes entsprechen oder keine Informationen vorgelegt wurden. Nicht CRS-konforme Anleger dürfen keine Aktien halten, und die Aktien können zwangsläufig zurückgekauft werden, wenn dies als geeignetes Mittel angesehen wird, um zu garantieren, dass die SICAV CRS-konform ist.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 3. Mai 2023 zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2021/514 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU („DAC7“) Anlegern (oder kontrollierenden Personen von Anlageorganismen), bei denen es sich um natürliche Personen handelt, die von der SICAV und ihren Dienstleistern gespeicherten und zu meldenden Daten proaktiv zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die vorstehenden Bestimmungen stellen lediglich eine Zusammenfassung der verschiedenen Auswirkungen der Euro-CRS-Richtlinie und des CRS-Gesetzes dar. Sie beruhen lediglich auf ihrer derzeitigen Auslegung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Bestimmungen dürfen keinesfalls als Steuerberatung oder Anlageberatung verstanden werden, und die Anleger müssen daher den Rat ihres Finanz- oder Steuerberaters über sämtliche Auswirkungen der Euro CRS-Richtlinie und des CRS-Gesetzes, die auf sie zutreffen könnten, einholen.

US Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Das FATCA-Gesetz, das Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von 2010 ist, trat 2010 in den USA in Kraft. Das Gesetz dient der Verhinderung von Steuerflucht aus den USA und verlangt von ausländischen (Nicht-US-) Finanzinstituten die Meldung von Informationen über von US-Anlegern außerhalb der USA gehaltene Finanzkonten an den US Internal Revenue Service. Bei US-Wertpapieren, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das die FATCA-Informationsvorschriften nicht einhält, wird ab 1. Juli 2014 eine Quellensteuer von 30 % auf den Ertrag und eventuell Bruttoverkaufserlös einbehalten.

Am 28. März 2014 unterzeichnete das Großherzogtum Luxemburg eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Intergovernmental Agreement, „IGA“) nach Model 1 mit den USA und eine diesbezügliche Absichtserklärung. Die SICAV muss daher diese zwischenstaatlichen Vereinbarungen von Luxemburg

gemäß ihrer Umsetzung in das Luxemburger Recht durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 über FATCA (das „FATCA-Gesetz“) erfüllen, um die Bestimmungen des FATCA zu erfüllen, statt direkt die US-Steuererichtlinien zu erfüllen, die das FATCA umsetzen. Im Rahmen des FATCA-Gesetzes und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen von Luxemburg muss die SICAV möglicherweise Informationen erheben, um so die direkten und indirekten Aktionäre zu identifizieren, die „spezifizierte US-Personen“ im Sinne des FATCA sind („meldepflichtige FATCA-Konten“). Alle diese der SICAV bereitgestellten Informationen zu meldepflichtigen FATCA-Konten werden an die Luxemburger Steuerbehörden übermittelt, die diese Informationen gemäß Artikel 28 der Konvention zwischen der US-Regierung und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zwecks Vermeidung von Doppelbesteuerung und Verhinderung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Erträge und Kapital, die am 3. April 1996 in Luxemburg abgeschlossen wurde, automatisch mit der US-Regierung austauschen. Die SICAV beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und der zwischenstaatlichen Vereinbarung von Luxemburg einzuhalten, das als FATCA-konform gilt, und unterliegt somit bezüglich ihrer Aktien nicht der Quellensteuer von 30 % auf Zahlungen, die tatsächlichen oder vermeintlichen US-Anlagen der SICAV zuzuschreiben sind. Die SICAV prüft laufend den Umfang der Anforderungen, die gemäß dem FATCA und insbesondere gemäß dem FATCA-Gesetz für sie gelten.

Gemäß dem IGA gelten in Luxemburg ansässige Finanzinstitute, die die Anforderungen dieser luxemburgischen Gesetzgebung zur Umsetzung der zwischenstaatlichen Vereinbarung einhalten, als FATCA-konform und unterliegen daher nicht der Quellensteuer gemäß FATCA („FATCA-Quellensteuer“).

Um die Konformität der SICAV mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und der zwischenstaatlichen Vereinbarung von Luxemburg gemäß dem Vorstehenden sicherzustellen, kann die SICAV:

- Informationen oder Dokumente anfordern, darunter W-8-Steuerformulare, ggf. eine globale Vermittleridentifikationsnummer (Global Intermediary Identification Number) oder einen anderen gültigen Nachweis über die FATCA-Registrierung beim IRS oder eine entsprechende Befreiung, um den FATCA-Status eines solchen Aktionärs festzustellen;

- Informationen zu einem Aktionär und dessen Kontobestand in der SICAV an die Luxemburger Steuerbehörden melden, falls ein solches Konto im Rahmen des FATCA-Gesetzes und der zwischenstaatlichen Vereinbarung von Luxemburg als meldepflichtiges FATCA-Konto angesehen wird;
- Informationen an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) weiterleiten, die Zahlungen an Aktionäre mit FATCA-Status eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts betreffen;
- Anwendbare US-Quellensteuern aus bestimmten Zahlungen, die von der oder im Namen der SICAV an einen Aktionär geleistet werden, gemäß dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und der zwischenstaatlichen Vereinbarung von Luxemburg einbehalten; und
- Persönliche Informationen an alle unmittelbaren Zahler bestimmter Erträge aus US-Quellen weitergeben, die zu Quellensteuer- und Meldezwecken hinsichtlich der Zahlung solcher Erträge erforderlich sein können.

Die SICAV ist für die Handhabung der personenbezogenen Daten gemäß dem FATCA-Gesetz verantwortlich; (ii) die personenbezogenen Daten werden nur im Sinne des FATCA-Gesetzes verwendet; (iii) die personenbezogenen Daten können an die Luxemburger Steuerbehörden (Administration des Contributions Directes) weitergeleitet werden.

Aktien der SICAV dürfen auch Anlegern, bei denen es sich gemäß FATCA um „Spezifizierte US-Personen“ handelt, nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden: Der Begriff spezifizierte „US-Person“ bezieht sich auf Staatsbürger oder Einwohner der USA sowie auf Unternehmen, die in den USA oder nach US-Bundes- oder -Bundesstaatenrecht in

Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft gegründet, sowie auf Trusts, sofern (i) ein Gericht in den USA nach geltendem Recht befugt ist, Anordnungen zu erlassen oder Urteile im Zusammenhang mit sämtlichen Aspekten der Verwaltung des Trusts zu fällen, oder (ii) eine oder mehrere spezifizierte US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen bezüglich des Trusts oder des Nachlasses eines Erblassers, der ein Staatsbürger oder Einwohner der USA war, zu treffen. Dieser Abschnitt ist im Einklang mit dem U.S. Internal Revenue Code auszulegen.

Die SICAV kann zu diesem Zweck Maßnahmen und/oder Beschränkungen auferlegen, zu denen die Ablehnung von Zeichnungsanträgen oder die Zwangsrücknahme von Aktien zählen können und/oder die FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen zugunsten eines Aktionärs, der gemäß FATCA als „sich widersetzender Kontoinhaber“ oder „nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut“ angesehen wird.

US-Steuerzahler werden außerdem darauf hingewiesen, dass die SICAV gemäß den US-Steuergesetzen als passive ausländische Investmentgesellschaft („PFIC“) zugelassen ist und nicht beabsichtigt, Informationen bereitzustellen, die es solchen Anlegern ermöglichen würden, eine Behandlung der SICAV als „qualified electing fund“ („QEF“) zu beantragen.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf die Auswirkungen von FATCA auf ihre Anlage in die SICAV an ihren Steuerberater zu wenden. Die Anleger werden außerdem darauf hingewiesen, dass trotz der Tatsache, dass sich die SICAV bemühen wird, alle sich aus FATCA ergebenden Pflichten einzuhalten, keine Garantie gegeben werden kann, dass sie diese Pflichten tatsächlich einhalten und damit FATCA vermeiden können.

MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UNANGEMESSENEN UND ILLEGALEN VERHALTENS

Geldwäsche, Terrorismus und Betrug

Gemäß den AML/CFT-Bestimmungen ist die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Transferstelle zur Identifizierung der Aktionäre verpflichtet. Daher verlangen diese gegebenenfalls zusätzliche Unterlagen, die sie für notwendig erachten, um die Identität der Anleger und wirtschaftlich Berechtigten gemäß Luxemburger Gesetzen und Vorschriften festzustellen. Sollte sich ein Aktionär über einen Vermittler („der im Namen Dritter handelt“) an der SICAV beteiligen, wendet die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft oder die Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Transferstelle verstärkte Sorgfaltmaßnahmen auf den Vermittler an, um sicherzustellen, dass sämtliche Pflichten gemäß den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften oder zumindest gemäß gleichwertigen Gesetzen und Vorschriften erfüllt sind.

Im Rahmen dieser Tätigkeit ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die mit der Anlagetätigkeit verbundenen Risiken im Hinblick auf Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus gemäß den AML/CFT-Bestimmungen zu analysieren und geeignete Sorgfaltspflichten entsprechend den bewerteten Risiken nach Art der Vermögenswerte festzulegen, wie unter anderem:

- Anwendbare Sorgfaltspflichten auf der Grundlage des risikobasierten Ansatzes;
- Kontrollen von mit den Transaktionen verbundenen Vermögenswerten und Parteien (soweit nach Art der Vermögenswerte zutreffend) in Bezug auf Handels-, Finanz- und Einwanderungssanktionen sowie die Verhinderung von Proliferationsfinanzierung

Eine Vorhandensprüfung wird vor der Anlage regelmäßig gemäß den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften durchgeführt.

Die Anwendung der Sorgfaltspflichten auf nicht börsennotierte Vermögenswerte wird entsprechend dem risikobasierten Ansatz (wie vorstehend dargelegt) angepasst, wobei insbesondere mindestens das Land des Emittenten und das Vorhandensein eines regulierten Vermittlers berücksichtigt werden.

WiER der SICAV Die SICAV, oder ein Beauftragter von ihr, wird das WiER (Register der wirtschaftlichen Eigentümer) mit maßgeblichen Informationen über jeden Aktionär bzw. dessen wirtschaftliche Eigentümer aktualisieren, der sich als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der AML/CFT-Bestimmungen qualifiziert.

MARKET TIMING UND LATE TRADING

Die Fonds sollen nicht als Vehikel für exzessive kurzfristige Handelsgeschäfte verwendet werden. Obgleich die Aktionäre zweifellos möglicherweise ein legitimes Bedürfnis haben, ihre Anlagen gelegentlich anzupassen, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, um Aktivitäten zu verhindern, die den Interessen der Aktionäre zuwiderlaufen.

Late Trading bezeichnet die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags, welcher nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen (Annahmeschluss) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu dem Preis basierend auf dem NIW desselben Tages.

Unter Market Timing ist die Technik der Arbitrage zu verstehen. Sie besteht darin, dass ein Aktionär systematisch Aktien ein und desselben Fonds innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet, umtauscht und zurückgibt, indem er Zeitunterschiede und/oder Verzerrungen oder Schwächen des Bewertungssystems zur Berechnung des NIW des Fonds ausnutzt. Die Verwaltungsgesellschaft, die SICAV oder die Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Transferstelle ergreifen geeignete Schutz- und/oder Kontrollmaßnahmen, um solche Praktiken zu verhindern. Sie behalten sich auch das Recht vor, einen Antrag eines Aktionärs zur Zeichnung, Rücknahme oder zum Umtausch von Aktien abzulehnen, zu stornieren oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Aktionär Market Timing betreibt.

Die Verwaltungsgesellschaft, die SICAV oder die Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Transferstelle lehnen den Kauf, den Umtausch oder die Rücknahme von Aktien nach Handelsschluss zu bereits feststehenden oder vorhersehbaren Schlusskursen, d. h. Late Trading, strikt ab. Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die

Aktien auf der Grundlage eines dem Aktionär zuvor unbekannten NIW je Aktie ausgegeben, umgetauscht und zurückgenommen werden. Wenn allerdings der Verdacht besteht, dass ein Aktionär Late Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft, die SICAV oder die Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Transferstelle den Zeichnungs- oder Umtauschantrag zurückweisen, bis der Antragsteller alle Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

PERSONENBEZOGENE DATEN

Personenbezogene Daten von Anlegern sind zu unterschiedlichen gesetzlichen und vertraglichen Zwecken erforderlich, unter anderem, um das Aktiönsregister zu führen, Transaktionen mit Aktien durchzuführen, Dienstleistungen für Aktionäre zu erbringen, vor unbefugtem Kontozugang zu schützen, statistische Analysen durchzuführen und die Anforderungen zur Geldwäschebekämpfung einzuhalten.

Zu den personenbezogenen Daten zählen zum Beispiel der Name, die Anschrift und die Bankkontonummer des Aktionärs, die Menge und der Wert der von ihm gehaltenen Aktien und der Name sowie die Anschrift der einzelnen Vertreter und des wirtschaftlichen Eigentümers (wenn dieser nicht der Aktionär ist). Zu den personenbezogenen Daten gehören Daten, die von einem Aktionär oder in seinem Namen zu einem beliebigen Zeitpunkt bereitgestellt werden.

Wer kontrolliert und nutzt personenbezogene Daten?

Die Verwaltungsgesellschaft und die SICAV treten gemeinsam als Verantwortliche auf, d. h. die Verantwortung für den Schutz der personenbezogenen Daten ist zwischen ihnen aufgeteilt (wie in der Vereinbarung zwischen ihnen definiert). Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauptverantwortung, wenn ein Aktionär seine Rechte gemäß der Datenschutzgrundverordnung ausübt, außer er investiert durch einen Nominee (ein Unternehmen, das im eigenen Namen Aktien für den Anleger hält). In diesem Fall ist der Verantwortliche der Nominee. Zu den Auftragsverarbeitern - den Unternehmen, die personenbezogene Daten in Übereinstimmung der oben genannten Nutzung verarbeiten dürfen - gehören die Verantwortlichen sowie die Verwaltungsstelle, die Depotbank, Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle, die Anlageverwalter und andere an der Fondsverwaltung beteiligte, die Abschlussprüfer und andere autorisierte Parteien. Die Verarbeitung kann Folgendes beinhalten:

- Sammlung, Speicherung und Nutzung der Daten in physischer oder elektronischer Form (einschließlich Aufzeichnen von Telefongesprächen mit Anlegern oder ihren Vertretern);
- Weitergabe an externe Verarbeitungszentren;

- Nutzung für aggregierte Daten und statistische Zwecke;
- Weitergabe von Daten, wenn dies aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist.

Gelegentlich können Daten für elektronische Direktmarketingaktivitäten verarbeitet werden, z. B. um Anlegern allgemeine oder personalisierte Informationen über Anlagemöglichkeiten, Produkte und Dienstleistungen zukommen zu lassen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft und der SICAV oder anderer Parteien von Interesse sein könnten. Die Aktivitäten stehen im Einklang mit den Zustimmungen zur Datennutzung (einschließlich Einholen der Zustimmung der betroffenen Person, falls erforderlich).

Einhaltung der DSGVO

Bei den Datenverarbeitern kann es sich um Unternehmen der Pictet-Gruppe handeln oder nicht, und einige können in Ländern ansässig sein, die kein Schutzniveau garantieren, das nach den Standards des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) als angemessen gilt. Für alle personenbezogenen Daten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums gespeichert oder verarbeitet werden, ergreifen die Verantwortlichen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Daten DSGVO-konform behandelt werden. Insgesamt wurden alle von der DSGVO geforderten Richtlinien und Verfahren unter Einbeziehung von der Aufsichtsbehörde genehmigter Standard-Vertragsformulierungen umgesetzt, um einen angemessenen Datenschutz und die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften zu gewährleisten.

Rechte und Pflichten der Aktionäre

Aktionäre haben im gesetzlich bestimmten Umfang das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, etwaige Fehler darin zu berichtigen, ihre Verarbeitung einzuschränken (unter anderem die Verwendung für Direktmarketingzwecke zu verbieten), ihre Übermittlung an sie oder einen anderen Empfänger zu verlangen oder die SICAV anzuweisen, diese Daten zu löschen (obwohl dies wahrscheinlich bedeutet, dass die Anlagen des Aktionärs liquidiert werden müssen und sein Konto geschlossen werden muss). Diese Rechte können durch Kontaktaufnahme mit dem

Datenschutzbeauftragten ausgeübt werden (siehe unten „Für mehr Informationen“).

Personenbezogene Daten werden ab Eingang bis 10 Jahre nach Beendigung der letzten vertraglichen Beziehung des Aktionärs mit einem Unternehmen der Pictet-Gruppe gespeichert und verarbeitet.

Dabei ist zu beachten, dass Anleger, die der SICAV die Daten anderer betroffener Personen zur Verfügung stellen, von den betroffenen Personen eine entsprechende Genehmigung einholen müssen, die betroffenen Personen über die Verarbeitung der Daten und ihre damit verbundenen Rechte informieren müssen und bei Personen, deren ausdrückliche Zustimmung zu einer solchen Verarbeitung erforderlich ist, diese Einwilligung einholen müssen.

Nähere Informationen

Nähere Informationen über die Verarbeitung von Daten, einschließlich der oben beschriebenen Rechte, über die Parteien, die personenbezogene Daten erhalten, und über den Schutz, der bei der Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der EU angewendet wird, finden Sie in der Datenschutzerklärung, die unter pam-data-protection@pictet.com bereitsteht.

Wenn Sie nähere Informationen über die Fristen für die Speicherung von Daten oder andere Aspekte der Pictet-Datenschutzrichtlinien wünschen, Ihre Rechte ausüben oder eine Kopie der Datenschutzerklärung anfordern möchten, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter pam-data-protection@pictet.com

RECHTE DER SICAV IN BEZUG AUF DIE AKTIEN

Innerhalb der Grenzen des luxemburgischen Rechts und der Satzung behält sich der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen das Recht vor, jederzeit eine der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

Rechte in Bezug auf Aktien und Handelsanträge

- **Anträge auf Kontoeröffnung oder auf Kauf, Umtausch oder Übertragung von Aktien aus beliebigem Grund ablehnen oder stornieren**, unabhängig davon, ob es sich um eine Erst- oder Folgeanlage handelt. Der Verwaltungsrat kann den Antrag vollständig oder in Teilen ablehnen.
- **Zusätzliche Dividenden erklären** oder die Methode zur Berechnung der Dividenden innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 und der Satzung (vorübergehend oder dauerhaft) ändern.
- **Annahme von Wertpapieren als Zahlung für Aktien oder Erfüllung von Rücknahmen gegen Zahlung in Wertpapieren (Sachleistungen)** Außer in Fällen, in denen eine Befreiung gewährt werden kann, wird der Wert einer Zeichnung oder Rücknahme gegen Sachleistungen durch einen Bericht eines Abschlussprüfers bescheinigt. Der Anleger trägt alle Kosten, die mit der Durchführung der Transaktion gegen Sachleistung verbunden sind (z. B. für einen eventuell erforderlichen Bericht des Abschlussprüfers).
- Alle Wertpapiere, die als Sachleistung für eine Zeichnung von Aktien akzeptiert werden, müssen mit der Anlagepolitik des Fonds übereinstimmen, und die Annahme dieser Wertpapiere darf die Konformität des Fonds mit dem Gesetz von 2010 nicht beeinträchtigen. Bei der Annahme oder Ablehnung einer solchen Einlage zu einem bestimmten Zeitpunkt berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Interessen der anderen Aktionäre des Fonds und den Grundsatz der fairen Behandlung.
- Vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Aktionäre kann der Verwaltungsrat die Bezahlung für Aktien durch Sachleistung zulassen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Antrag auf Rücknahme gegen Sachleistung vorschlägt oder annimmt, muss sie die Interessen der anderen Aktionäre des Fonds und den Grundsatz der fairen Behandlung berücksichtigen und im Falle der Rücknahme gegen Sachleistung bei Kleinaktionären sollte die Verwaltungsgesellschaft prüfen, ob die gegen Sachleistung zurückzunehmenden Vermögenswerte für einen durchschnittlichen Kleinaktionär angemessen sind.
- **Ausführung eines Rücknahmeantrags bei einem erheblichen Rücknahmeantragsvolumen** so lange aufschieben, bis die entsprechenden Vermögenswerte des betreffenden Fonds ohne unangemessene Verzögerung verkauft worden sind, sofern dies im Interesse der Aktionäre ist. Sollte eine solche Maßnahme erforderlich sein, werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge auf der Grundlage desselben Preises bearbeitet. Die Verwaltungsgesellschaft stellt jedoch sicher, dass der betreffende Fonds über ausreichende liquide Mittel verfügt, sodass die Rücknahme von Aktien unter normalen Umständen sofort auf Antrag der Aktionäre erfolgen kann. Die Zahlung der Rücknahmelerlöse kann weiter verschoben werden, wenn bestimmte Bestimmungen wie Devisenbeschränkungen zur Anwendung kommen, oder Umstände vorliegen, die sich dem Einfluss der SICAV entziehen und es unmöglich machen, die Rücknahmelerlöse in das Land zu überweisen, in dem die Rücknahme beantragt wurde.
- **Umsetzung von Verfahren zur Beschränkung und Aufschiebung.** Die SICAV behält sich das Recht vor, Anweisungen für die Rücknahme oder den Umtausch von mehr als 10 % des Nettowerts eines Fonds an einem Handelstag nicht anzunehmen. Unter diesen Umständen kann die SICAV erklären, dass solche Rücknahme- oder Umtauschanträge bis zum nächsten Handelstag zurückgestellt und zu dem an diesem Handelstag geltenden NIW je Aktie bewertet werden. An diesem nächsten Bewertungstag werden die Rücknahme- oder Umtauschanträge, die aufgeschoben (und nicht widerrufen) wurden, bevorzugt und vor denjenigen Anträgen auf Rücknahme oder Umtausch, die für diesen Bewertungstag eingegangen sind (und nicht aufgeschoben wurden), behandelt. Der Verwaltungsrat kann

beschließen, die vorübergehend festgesetzte ordentliche Ankündigungsfrist, die Anleger bei der Rücknahme ihrer Anlagen einhalten müssen, zu verlängern, damit der Anlageverwalter mehr Zeit hat, die Rücknahmeanträge unter außergewöhnlichen Marktbedingungen zu erfüllen.

- **Verlängerung der Frist für die Zahlung der Rücknahmeanträge auf eine Frist von nicht länger als zehn (10) Geschäftstagen, die für die Rückführung von Erlösen aus dem Verkauf von Anlagen im Falle von Hindernissen aufgrund von devisenrechtlichen Beschränkungen oder vergleichbaren Engpässen in Märkten, in denen ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte des Fonds investiert ist, oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände, in denen die Liquidität des Fonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge auszuführen, notwendig ist.**

Rechte in Bezug auf Konto und Eigentum

- **Soft oder Hard Close für weitere Anlagen, vorübergehend oder dauerhaft, unmittelbar oder zu einem künftigen Datum, und in allen Fällen ohne Mitteilung, wenn dies im besten Interesse der Aktionäre ist (wenn ein Fonds eine Größe erreicht hat, bei der weiteres Wachstum voraussichtlich die Wertentwicklung beeinträchtigen kann). Eine solche Schließung gilt nur für neue Anleger (Soft Close) oder auch für Folgeanlagen von bestehenden Aktionären (Hard Close).**
- **Angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Eigentum an Aktien seitens eines Anlegers zu verhindern, der nicht berechtigt ist, sie zu besitzen, oder dessen Eigentum nachteilig für die SICAV oder ihre Aktionäre ist.** Dazu zählt Folgendes, was sowohl für Aktionäre wie auch künftige Anleger, wie auch das direkte und wirtschaftliche Eigentum von Aktien gilt:
 - Von den Anleger fordern, Informationen zu bereitzustellen, die der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Transferstelle für erforderlich hält, um die Identität und Qualifizierung

eines Aktionärs oder Anlegers zu bestimmen;

- Mit vorheriger Ankündigung Aktien zwangswise umtauschen oder zurücknehmen, die nach Auffassung des Verwaltungsrats ganz oder teilweise von einem oder für einen Anleger gehalten werden, der nicht zum Besitz dieser Aktien berechtigt ist oder wahrscheinlich nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, um die gehaltene Aktienklasse weiter zu halten, oder der angeforderte Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung vorgelegt hat, oder dessen Besitz von Aktien nach Ansicht des Verwaltungsrats seinen Interessen oder denen der Aktionäre schaden könnte;
- Aktionäre daran zu hindern, Aktien zu erwerben, wenn genau dies im Interesse der Aktionäre ist.

Der Verwaltungsrat kann jede dieser Maßnahmen ergreifen, insbesondere (i) um die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften durch die SICAV zu gewährleisten; um nachteilige aufsichtsrechtliche, steuerliche, administrative oder finanzielle Folgen für die SICAV (z. B. Steuerbelastungen) zu vermeiden; (ii) um dem Besitz von Aktien durch eine US-Person oder einen anderen Anleger zu korrigieren, der in der Rechtsordnung des Anlegers diese Aktien nicht halten darf; (iii) um den Besitz von Aktien zu korrigieren, der gegen die Kriterien für die jeweilige Aktienklasse verstößt; (iv) wenn sich herausstellt, dass ein solcher Besitz dazu führen könnte, dass für den Fonds (einschließlich seiner Aktionäre) oder seine Beauftragten eine Steuerpflicht entsteht oder Sanktionen, Strafen, Belastungen oder andere Nachteile (finanzieller, administrativer oder betrieblicher Art) für sie entstehen, die der Fonds (einschließlich seiner Aktionäre) oder seine Beauftragten andernfalls nicht erlitten hätten oder die den Interessen des Fonds (einschließlich seiner Aktionäre) auf andere Weise zuwiderlaufen würden, oder (v) aus jedem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Grund. Die SICAV, der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für Gewinne oder Verluste in Verbindung mit den oben genannten Maßnahmen.

- **Das Stimmrecht eines Aktionärs aussetzen, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die sich aus der Satzung oder einem**

Dokument (einschließlich Antragsformularen) ergeben, in der/dem seine Verpflichtungen gegenüber der SICAV und/oder den anderen Aktionären aufgeführt sind.

Rechte im Zusammenhang mit der Aussetzung des Handels

- **Vorübergehende Aussetzung der NIW-Berechnung oder von Transaktionen mit den Aktien eines Fonds.** Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Berechnung des NIW der Aktien eines Fonds oder einer Aktienklasse sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien einer Klasse unter folgenden Umständen vorübergehend auszusetzen:
 - Während eines Zeitraums (außer an gewöhnlichen Feiertagen oder üblichen Wochenenden), in dem ein Markt oder eine Börse geschlossen ist oder in dem der Handel an einem Markt oder einer Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist, (i) wenn dies einen wesentlichen Teil der Anlagen des Fonds ausmacht; oder (ii) wenn dies die effiziente Verwaltung des Fonds im besten Interesse der Aktionäre verhindert; oder
 - Während eines Zeitraums, in dem eine Notlage besteht, durch die es unmöglich ist, Anlagen zu veräußern, die einen wesentlichen Teil des Fondsvermögens ausmachen, oder es unmöglich ist, Gelder, die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen verbunden sind, zu normalen Wechselkursen zu überweisen, oder es unmöglich ist, den Wert eines Vermögenswerts eines Fonds angemessen zu bestimmen; oder
 - Während eines Ausfalls von Kommunikationsmitteln, die normalerweise zur Bestimmung des Preises von Anlagen eines Fonds oder von aktuellen Kursen an einer Börse verwendet werden; oder
 - Wenn die Preise von Anlagen eines Fonds aus einem beliebigen Grund nicht angemessen, zeitnah oder genau ermittelt werden können; oder
 - Während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern, die den Kauf oder die Veräußerung von Anlagen des Fonds betreffen, nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder

- Nach einem Beschluss, die SICAV/einen Fonds oder eine Aktienklasse zu liquidieren oder aufzulösen; oder
- Im Falle einer Verschmelzung der SICAV/eines Fonds oder einer Aktienklasse, wenn der Verwaltungsrat dies zum Schutz der Aktionäre für gerechtfertigt hält; oder
- Wenn es sich bei einem Fonds um einen Fonds-Fonds handelt, im Anschluss an eine Aussetzung der Berechnung des NIW des Master-Fonds oder eine andere Aussetzung oder Verschiebung der Ausgabe, Rücknahme und/oder des Umtauschs von Aktien des Master-Fonds; oder
- In allen anderen Fällen, in denen der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im besten Interesse der Aktionäre ist.

Die Aussetzung der NIW-Berechnung sowie der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien wird den Aktionären, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien gestellt haben, für die die NIW-Berechnung sowie die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien ausgesetzt wurden, unverzüglich mitgeteilt. Diese Aktionäre werden ebenfalls unverzüglich benachrichtigt, sobald die Berechnung des NIW je Aktie wieder aufgenommen wird.

Während der Aussetzung werden alle unbearbeiteten und eingehenden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge ausgesetzt, sofern sie nicht von den Aktionären zurückgezogen werden. Anträge, die nicht zurückgezogen wurden, werden grundsätzlich am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzungsfrist bearbeitet.

Die Aussetzung der NIW-Berechnung sowie der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs einer Aktienklasse hat keine Auswirkungen auf die NIW-Berechnung und den Handel anderer Aktienklassen oder anderer Fonds.

- **Berechnung eines NIW, der nicht zur Verarbeitung von Transaktionen verwendet wird.** Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, einen NIW zu berechnen, der nicht zu Handelszwecken verwendet werden kann.
- **Keine Berechnung des NIW**, weil ein oder mehrerer Märkte, in denen der Fonds investiert ist und/oder die er zur Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens verwendet, geschlossen sind.

PFLICHTEN DER AKTIONÄRE

Kenntnis und Befolgung aller geltenden Regeln und Vorschriften

Wie zu Beginn dieses Verkaufsprospekts erwähnt, muss jeder Aktionär eine angemessene professionelle Beratung (Steuer-, Rechts-, Anlageberatung) einholen und ist dafür verantwortlich, alle Gesetze, Vorschriften und sonstigen Beschränkungen, die für seine Anlage in den Fonds gelten, zu ermitteln, zu verstehen und zu befolgen.

Informationen vor einer Anlage lesen

Anlegern wird empfohlen, vor einer Anlage die Website der Verwaltungsgesellschaft pictet.com/assetmanagement zu besuchen und die entsprechenden KI(I)D herunterzuladen, bevor sie einen Antrag stellen. Die Anleger werden aufgefordert, bevor sie einen Umtauschantrag stellen, die Website der Verwaltungsgesellschaft pictet.com/assetmanagement zu besuchen und die entsprechenden KI(I)D herunterzuladen. Den Anlegern wird empfohlen, die KI(I)D sowie die Halbjahres- und Jahresberichte zu lesen, um sich über die Struktur, die Aktivitäten und die Anlagevorschläge der SICAV und der Fonds, in die sie investiert sind, zu informieren.

Kosten und Steuern

Anleger sind für alle Kosten und Steuern in Verbindung mit jedem Antrag verantwortlich, den sie stellen.

Überprüfung der Qualifizierung für Aktienklassen

Jeder Anleger muss prüfen, ob er die Bedingungen für den Besitz der Aktienklasse, die er zeichnen möchte, erfüllt.

Benachrichtigung über Änderungen

Aktionäre müssen die Verwaltungsgesellschaft oder die Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Transferstelle umgehend über Änderungen ihrer persönlichen Daten oder Bankverbindung oder anderer Informationen in Bezug auf das WiER informieren. Die Verwaltungsgesellschaft oder die SICAV werden für die Änderung gespeicherter Informationen angemessene Echtheitsnachweise fordern, unter anderem Angaben zu Bankkonten in Verbindung mit der Anlage eines Aktionärs.

Information der Verwaltungsgesellschaft über veränderte Umstände, die sich auf die Qualifizierung für den Aktienbesitz auswirken könnten

Die Aktionäre müssen die Verwaltungsgesellschaft außerdem unverzüglich über alle veränderten oder bekannt gewordenen Umstände informieren, die dazu führen, dass ein Aktionär nicht mehr zum Besitz von Aktien berechtigt ist, dass ein Aktionär gegen die Gesetze oder Vorschriften in Luxemburg oder einer anderen anwendbaren Rechtsordnung verstößt oder dass für die SICAV, andere Aktionäre, Personen oder Einrichtungen, die mit der Verwaltung und dem Betrieb der SICAV in Verbindung stehen, das Risiko von Verlusten, Kosten oder sonstigen (finanziellen oder anderen) Belastungen entsteht.

MITTEILUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Die folgende Tabelle zeigt, welche Informationen / Dokumente (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) über welche Kanäle zur Verfügung gestellt werden. Die in

den ersten 8 Zeilen aufgeführten Informationen sind in der Regel über lokale Vertreter und Finanzberater erhältlich.

INFORMATION/DOKUMENT	GESEN-DET	ME-DIEN	ONLINE	GE-SCHÄFTS-STELLE
KI(I)Ds, Verkaufsprospekt, Verzeichnis anderer verwalteter Fonds, Anlageverwalter			•	•
NIW (Aktienkurse), Liste verfügbarer Aktienklassen, Liste der an der Börse in Luxemburg registrierten Aktien	•	•	•	
Mitteilung an die Aktionäre über wichtige/wesentliche Informationen (Mitteilung über die Aussetzung des NIW, von Zeichnungen, Rücknahmen, Einberufungsbekanntmachungen für Aktionärsversammlungen, Verschmelzungen, Liquidationen, Vorabmitteilungen zu wesentlichen den Fonds betreffenden Mitteilungen)	•	•	•	
Mitteilung an die Aktionäre zur Information			•	•
Jährliche Dividendenerklärung	•			
Finanzberichte		•		•
Satzung	•	•	•	
Kernvereinbarungen (Verwaltungsgesellschaftsvertrag und Depotbankvertrag)				•
Zentrale Richtlinien (Vergütungspolitik, zur Ausübung der Stimmrechte verfolgte Strategie, verantwortungsvolle Anlagepolitik, Grundsätze bezüglich Interessenkonflikten, der bestmöglichen Ausführung und des Umgangs mit Beschwerden)			•	•
Informationen/Dokumente in Bezug auf den Master-OGAW (Verkaufsprospekt, KI(I)D, Abschlüsse, Vereinbarungen, Satzung)			•	•

Die Informationen können den Aktionären auf folgende Weise in Übereinstimmung dem geltenden Recht und der Satzung zur Verfügung gestellt werden:

Versand automatisch an alle direkt im Aktionärsregister der SICAV registrierten Aktionäre an die gespeicherte Adresse (physisch, elektronisch oder als Link per E-Mail).

Medien Veröffentlichung, wie gesetzlich oder von der CSSF vorgeschrieben, oder wie vom Verwaltungsrat bestimmt, in Zeitungen oder anderen Medien in Luxemburg und anderen Ländern, in denen Aktien verfügbar sind, oder auf elektronischen Plattformen wie Bloomberg, wo tägliche NIW veröffentlicht werden) sowie im Recueil Electronique des Sociétés et Associations. Die SICAV haftet nicht für Fehler, Verzögerungen oder Versäumnisse im Zusammenhang mit der NIW-Veröffentlichung.

Online Veröffentlichung auf pictet.com/assetmanagement

Sitz Auf Antrag kostenlos am Sitz der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft verfügbar, wo sie zur Einsichtnahme bereitliegen. Zahlreiche Dokumente und Informationen sind auf Antrag ebenfalls kostenlos bei der Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle oder der Depotbank und lokalen Vertriebsstellen erhältlich. Auch die Satzung ist am Sitz des Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg auf Antrag erhältlich und liegt dort zur Einsichtnahme bereit.

Aufstellungen und Bestätigungen werden versendet, wenn es Transaktionen auf Ihrem Konto gibt. Dividendenbekanntmachungen werden versendet, wenn sie veröffentlicht werden.

Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden

innerhalb von zwei Monaten nach Ende des betreffenden Halbjahres veröffentlicht. Die an die Aktionäre versandten Berichte enthalten Abschlüsse und Kurzinfos über Bestände; Berichte mit vollständigen Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

Informationen über die Wertentwicklung in der Vergangenheit der Fonds und Aktienklassen finden Sie unter pictet.com/assetmanagement.

UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND MANAGEMENT

Beschwerden und Streitigkeiten

Anleger können unter der Kontaktadresse der Vertriebsstellen oder des Head of Compliance der Verwaltungsgesellschaft unter 6B, rue du Fort Niedergruenewald, L-2226 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, in einer offiziellen Sprache ihres Heimatlandes kostenlos Beschwerden einreichen. Das Beschwerdeverfahren und das Verfahren der CSSF zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden finden Sie kostenlos unter <https://am.pic-tet.com/lu/en/institutions/complaints-policy> und während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Fonds in Luxemburg oder der Verwaltungsgesellschaft.

Streitigkeiten zwischen den Aktionären, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank werden nach luxemburgischem Recht und mit der gerichtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts Luxemburg beigelegt. Bei Streitigkeiten, an denen in anderen Ländern ansässige Anleger oder Transaktionen mit Aktien in anderen Ländern beteiligt sind, kann die SICAV oder die Depotbank entscheiden, sich der Gerichtsbarkeit der Gerichte oder Gesetze dieser Länder zu unterstellen. Die Möglichkeit eines Aktionärs, einen Anspruch gegen die SICAV geltend zu machen, verjährt 5 Jahre nach dem Ereignis, auf dem der Anspruch basiert (30 Jahre bei Ansprüchen, die sich auf Rechte an Liquidationserlösen beziehen).

Der Verwaltungsrat

Verwaltungsratsmitglieder der SICAV

Olivier Ginguené, Chair, Chief Investment Officer
Pictet Asset Management SA Genf, Schweiz

Jérôme Wigny, Independent Director
Elvinger Hoss Prussen, Société anonyme
Luxemburg

John Sample, Chief Risk Officer
Pictet Asset Management Limited London, Vereinigtes Königreich

Elisabeth Ödman, Chief of Staff
Pictet Asset Management SA Genf, Schweiz
Tracey McDermott, Independent Director

Der Verwaltungsrat zeichnet für die Verwaltung und Geschäftsführung der SICAV und die Überwachung seiner Geschäfte sowie für die Bestimmung und die Inkraftsetzung der Anlagepolitik verantwortlich.

Gemäß dem Gesetz von 2010 hat der Verwaltungsrat eine Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Aktionärsversammlungen und Abstimmung

Die Jahreshauptversammlung findet generell am 20. April um 10:00 Uhr (oder falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächsten Bankarbeitstag) am Sitz der SICAV in Luxemburg statt.

Sofern gesetzlich vorgeschrieben, werden Bekanntmachungen zusätzlich im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat die Jahreshauptversammlung außerhalb von Luxemburg abhalten. Andere Aktionärsversammlungen können an anderen Orten und zu anderen Zeiten mit angemessener Zustimmung und Benachrichtigung abgehalten werden. Eine Teilnahme an einer Aktionärsversammlung per Videokonferenz oder über ein anderes Telekommunikationsmittel kann gestattet sein. In diesem Fall gilt die Versammlung als am Sitz der SICAV abgehalten. Diese Video- oder anderen elektronischen Kommunikationsmittel müssen eine Identifizierung des Aktionärs gestatten, müssen ihm gestatten, auf einer solchen Aktionärsversammlung wirksam zu handeln, und die Protokolle dieser Versammlungen müssen kontinuierlich an diesen Aktionär übertragen werden. Die schriftlichen Einberufungsbekanntmachungen zu Jahreshauptversammlungen werden unter Angabe von Tagesordnung, Datum und Uhrzeit der Versammlung sowie der Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und die Stimmenmehrheit mindestens 8 Tage vor der Versammlung an alle Aktionäre an die im Aktionärsregister eingetragene Adresse versandt. Beschlüsse, die die Interessen aller Aktionäre im Allgemeinen betreffen, werden in einer Hauptversammlung gefasst und werden wirksam, wenn sie mit zwei Dritteln der (persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter) abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Die Teilnahme an der Versammlung richtet sich nach der Zahl der Aktien, die jeder Aktionär an

dem in der Einberufungsbekanntmachung genannten Datum hält. Die Aktionäre eines Fonds oder einer Aktienklasse können eine Hauptversammlung abhalten, um Beschlüsse über Angelegenheiten zu fassen, die sich ausschließlich auf diesen Fonds bzw. diese Aktienklasse beziehen. Sofern gesetzlich oder in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, wird über Angelegenheiten auf solchen Versammlungen mit der Mehrheit der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen beschlossen (kein Quorum erforderlich).

Jede Aktie hat bei allen Angelegenheiten, die einer Aktionärshauptversammlung vorgelegt werden, eine Stimme. Aktienbruchteile sind nicht stimmberechtigt. Aktionäre, deren Stimmrechte ruhen, können an einer Versammlung der SICAV teilnehmen, aber ihre Aktien gelten für Zwecke der Beschlussfähigkeit, Mehrheit oder Abstimmung nicht als anwesend.

Informationen über Zulassung und Abstimmung bei einer Versammlung finden Sie in der jeweiligen Einberufungsbekanntmachung.

Aktionärsrechte bei Anlage über einen Vermittler

Nur Anleger, die im Aktionärsregister eingetragen sind, können ihre Aktionärsrechte in vollem Umfang ausüben, unter anderem ihr Stimmrecht auf den Hauptversammlungen der SICAV. Wenn Anleger über einen Vermittler investieren, können sie möglicherweise bestimmte Aktionärsrechte nicht ausüben. Nähere Informationen über ihre Aktionärsrechte erhalten Anleger bei ihrem Vermittler.

Liquidation oder Verschmelzung

Liquidation eines Fonds Der Verwaltungsrat kann unter folgenden Umständen beschließen, einen Fonds aufzulösen:

- Der Nettoinventarwert eines Fonds ist auf das für eine effiziente Fondsverwaltung erforderliche Mindestniveau gesunken oder hat dieses nicht erreicht; oder
- Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass dies im Interesse der Aktionäre ist oder aufgrund einer Veränderung der wirtschaftlichen Lage;
- Bei Feeder-Fonds, wenn der Fonds zu einem Nicht-Feeder-Fonds wird, oder wenn der Master-Fonds aufgelöst, verschmolzen oder geteilt wird und die CSSF weder den Verbleib des Feeder-Fonds im geteilten oder

verschmolzenen Master-Fonds noch die Ernennung eines neuen Master-Fonds genehmigt;

- Politische Umstände, die den Fonds betreffen; oder
- Im Rahmen einer wirtschaftlichen Rationalisierung.

Trifft keiner der oben genannten Punkte zu, muss der Verwaltungsrat die betreffenden Aktionäre bitten, die Liquidation zu genehmigen. Selbst wenn eine der oben genannten Bedingungen zutrifft, kann der Verwaltungsrat entscheiden, die Angelegenheit einer Aktionärsversammlung vorzulegen. In beiden Fällen ist die Liquidation genehmigt, wenn sie eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (kein Quorum erforderlich).

Aktionäre, deren Anlagen von einer Liquidation betroffen sind, werden darüber informiert. Die Aktionäre des betreffenden Fonds können ihre Aktien bis zum Liquidationsdatum weiterhin ohne Rücknahme- und Umtauschgebühren zurückgeben oder umtauschen, aber in der Regel werden keine weiteren Zeichnungen angenommen. Der Verwaltungsrat kann diese Verkäufe und Umtauschtransaktionen aussetzen oder ablehnen, wenn dies seiner Ansicht nach im Interesse der Aktionäre liegt oder notwendig ist, um die Gleichbehandlung der Aktionäre sicherzustellen. Nach Ablauf der Mitteilungsfrist werden die noch vorhandenen Aktien liquidiert und der Erlös wird an die gespeicherte Adresse des Aktionärs gesendet. Bei der Berechnung des an die Aktionäre auszuschüttenden Erlöses werden die tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen, die Veräußerungskosten und die Liquidationskosten berücksichtigt. Liquidationsbeträge, die nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden können, werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Liquidation der SICAV Über die Liquidation der SICAV müssen die Aktionäre auf einer (Jahres- oder außerordentlichen) Hauptversammlung aller Aktionäre abstimmen. Wird dabei festgestellt, dass das Kapital der SICAV unter zwei Dritteln (2/3) des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals (nach luxemburgischem Recht) oder unter ein Viertel (1/4) des vorgeschriebenen Mindestkapitals (nach luxemburgischem Recht) gefallen ist, müssen die Aktionäre die Möglichkeit erhalten, auf einer Hauptversammlung, die innerhalb von 40 Tagen nach der

Feststellung stattfindet, über die Auflösung abzustimmen.

Von den Aktionären angenommene freiwillige Liquidationen (d. h. ein Beschluss zur Auflösung der SICAV, der nicht damit zusammenhängt, dass das Kapital der SICAV unter zwei Dritteln oder ein Viertel des erforderlichen Mindestkapitals gefallen ist), erfordern ein Quorum von mindestens 1/2 des Aktienkapitals und die Genehmigung durch mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Andernfalls erfolgt die Auflösung, (i) wenn das Kapital weniger als 1/4 des Mindestkapitals beträgt, mit 1/4 der anwesenden und vertretenen Aktien (kein Quorum erforderlich), oder (ii) wenn das Kapital weniger als zwei Dritteln des Mindestkapitals beträgt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien (kein Quorum erforderlich).

Sollte für eine Liquidation der SICAV gestimmt werden, veräußern ein oder mehrere von der Aktionärsversammlung bestellte und von der CSSF ordnungsgemäß genehmigte Liquidatoren die Vermögenswerte der SICAV im besten Interesse der Aktionäre und verteilen den Nettoerlös (nach Abzug der mit der Liquidation verbundenen Kosten) an die Aktionäre anteilig zu ihren Beständen.

Liquidationsbeträge, die nach Abschluss der Liquidation nicht an die Aktionäre ausgezahlt werden können, werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Verschmelzung oder Teilung eines Fonds Der Verwaltungsrat kann innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 beschließen, einen Fonds mit einem anderen Fonds innerhalb der SICAV oder einem Fonds in einem anderen OGAW, gleichgültig wo diese domiziliert sind, zu verschmelzen oder einen Fonds in zwei Fonds zu teilen.

Der Verwaltungsrat kann auch entscheiden, die Angelegenheit einer Aktionärsversammlung vorzulegen, auf der die Verschmelzung genehmigt ist, wenn sie eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (kein Quorum erforderlich). Eine solche Abstimmung auf einer Aktionärsversammlung mit denselben Anforderungen ist zwingend, wenn die Verschmelzung das Ende der SICAV bedeuten würde.

Verschmelzung / Liquidation / Teilung von Aktienklassen Der Verwaltungsrat kann beschließen,

eine Aktienklasse eines Fonds zu liquidieren, zusammenzulegen oder zu teilen. Ein solcher Beschluss wird gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen veröffentlicht. Der Verwaltungsrat kann die Frage der Liquidation, Zusammenlegung oder Teilung einer Aktienklasse auch einer Versammlung von Inhabern dieser Aktienklassen vorlegen. Bei dieser Versammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Verschmelzung der SICAV Im Falle einer Verschmelzung der SICAV mit einem anderen OGAW, die dazu führt, dass die SICAV erlischt, muss die Verschmelzung von einer Aktionärsversammlung beschlossen werden. Dabei gelten keine Beschlussfähigkeitsanforderungen, und die Verschmelzung gilt als genehmigt, wenn sie die einfache Mehrheit der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen erhält.

Verschmelzung / Teilung eines Fonds

Information der Aktionäre Aktionäre, deren Anlagen von einer Verschmelzung oder Teilung betroffen sind, werden mindestens einen Monat im Voraus informiert. Während dieses Zeitraums können sie ihre Aktien ohne Rücknahme- und Umtauschgebühr zurückgeben oder umtauschen. Am Ende der Mitteilungsfrist erhalten Aktionäre, die noch Aktien eines Fonds und einer Aktienklasse besitzen, der/die verschmilzt und anschließend erlischt oder geteilt wird, Aktien des aufnehmenden Fonds (bei einer Verschmelzung) oder beider resultierender Fonds (bei einer Teilung).

Die Verwaltungsgesellschaft

Cédric Vermesse, Chair, Chief Financial Officer

Pictet Asset Management SA Genf, Schweiz

Nathalie Dogniez, Independent Director

Nicolas Tschopp, General Counsel

Pictet Asset Management SA Genf, Schweiz

Francesco Ilardi, Executive Vice-President

Pictet Alternative Advisors SA, Genf, Schweiz

Niall Quinn, Head of Institutional

Pictet Asset Management Limited, London, Vereinigtes Königreich

Veronique Courlier, Independent Director

Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

Suzanne Berg, CEO,

Benoît Beisbhardt, Senior MANCO Oversight & Services Manager

Gérard Lorent, Head of Compliance

Edwige Thomas-Ngo Tedga, Head of Manco Risk Management

Sorin Sandulescu, Head of Investment Management

Christophe Fasbender, Head of Risk Management PE/RE

Pictet Asset Management (Europe) S.A. wurde am 14. Juni 1995 unter dem Namen Pictet Balanced Fund Management (Luxembourg) S.A. als *société anonyme* („Aktiengesellschaft“) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 als Verwaltungsgesellschaft autorisiert und wird von der CSSF beaufsichtigt. Die Gesellschaft ist im amtlichen Verzeichnis der Luxemburger Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Aufsicht des Verwaltungsrats dafür verantwortlich, tägliche Anlageverwaltungs-, Administrations- und Marketingdienste für alle Fonds der SICAV zu erbringen.

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Anforderungen ist die Verwaltungsgesellschaft autorisiert, unter ihrer Verantwortung und Aufsicht ihre Funktionen und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Richtlinien

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat, die Anlageverwalter, die Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, ihre etwaigen Beauftragten und die jeweiligen verbundenen Unternehmen oder mit ihnen verbundene Personen (zusammen die „betroffenen Parteien“) können gelegentlich als Verwaltungsratsmitglieder, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Vertriebsstelle,

Trustee, Treuhänder, Verwahrstelle, Registerstelle, NIW- und Fondsbuchhaltungsstelle, Kommunikationsstelle, Makler, Verwalter, Anlageberater oder Händler für andere Investmentfonds handeln oder anderweitig an diesen beteiligt sein, die ähnliche oder andere Ziele als die SICAV verfolgen oder in die SICAV investieren können. Daher besteht die Möglichkeit, dass einige davon im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit potenzielle Interessenkonflikte mit der SICAV haben.

Die betroffenen Parteien haben geeignete Richtlinien und Verfahren verabschiedet, um Interessenkonflikte zu begrenzen oder zu mindern. Darüber hinaus sollen diese Richtlinien und Verfahren den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen, wenn die Tätigkeiten, die zu Interessenkonflikten führen, gesetzlich beschränkt oder verboten sind, sofern keine Ausnahme gilt.

Der Verwaltungsrat und die jeweiligen betroffenen Parteien beachten in einem solchen Fall stets ihre Verpflichtungen gegenüber der SICAV und bemühen sich sicherzustellen, dass solche Konflikte identifiziert, gemindert und fair gelöst werden, wenn sie nicht vermieden werden können.

Darüber hinaus kann jede betroffene Partei vorbehaltlich des anwendbaren Rechts als Auftraggeber oder Beauftragter mit der SICAV Geschäfte oder Transaktionen abschließen, sofern diese Geschäfte und Transaktionen so, als wenn sie zu normalen kaufmännischen Bedingungen, die unter unverbundenen Parteien ausgehandelt werden, im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften und den Bestimmungen des jeweiligen Anlageverwaltungsvertrags, des Dienstleistungsvertrags der Verwaltungsgesellschaft, des Verwaltungsvertrags, des Depotbankvertrags und des Registerstellenvertrags, soweit anwendbar, durchgeführt werden.

Die Anlageverwalter oder etwaige mit den Anlageverwaltern verbundene Unternehmen oder Personen können direkt oder indirekt in Anlagen investieren, die auch von der SICAV gekauft oder verkauft werden können oder andere Investmentfonds oder Konten verwalten oder beraten, die in diese Anlagen investieren. Weder die Anlageverwalter noch etwaige mit den Anlageverwaltern verbundene Unternehmen oder Personen sind verpflichtet, der SICAV Anlagemöglichkeiten anzubieten, von denen sie Kenntnis erlangen, oder der SICAV gegenüber Rechenschaft über derartige Transaktionen oder Vorteile abzulegen, die sie aus derartigen

Transaktionen erhalten haben. Stattdessen werden sie derartige Möglichkeiten gerecht zwischen der SICAV und anderen Kunden aufteilen.

Gegebenenfalls kann die Aussicht auf eine Performancegebühr als Anreiz angesehen werden, der die Verwaltungsgesellschaft/Anlageverwalter dazu veranlassen kann, risikoreichere Anlagen zu tätigen, als dies sonst der Fall wäre, und das Risikoprofil des betreffenden Fonds zu erhöhen.

Bei der Berechnung des NIW eines Fonds kann sich die Verwaltungsstelle mit der Verwaltungsgesellschaft/den Anlageverwaltern in Bezug auf die Bewertung bestimmter Anlagen beraten. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung der Verwaltungsgesellschaft/Anlageverwalter oder etwaiger Unteranlageverwalter an der Ermittlung des NIW einer SICAV und dem Anspruch der Anlageverwalter oder etwaiger Unteranlageverwalter auf eine Verwaltungsgebühr, die auf der Grundlage des NIW der SICAV berechnet wird.

Die vorstehende Liste stellt keine vollständige Aufstellung aller potenziellen Interessenkonflikte bei einer Anlage in die SICAV dar.

Die Verwaltungsgesellschaft hat wirksame Grundsätze zu Interessenkonflikten umgesetzt, die beachtet werden und auf ihrer Website <https://am.pictet/-/media/pam/conflict-of-interest-disclosure-statement.pdf> zur Verfügung stehen.

Der Verwaltungsrat ist bestrebt sicherzustellen, dass jeglicher Interessenkonflikt, der ihm bekannt ist, fair gelöst wird.

Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft soll gute Leistungen von Führungskräften belohnen und gleichzeitig ein solides und wirksames Risikomanagement und eine Compliance-Kultur fördern. Die Vergütungspolitik soll das Eingehen von Risiken verhindern, die mit dem Risikoprofil eines Fonds unvereinbar sind, ohne in jeglicher Weise Handlungen zu behindern, die im besten Interesse der SICAV und ihrer Aktionäre sind. Alle Personen, die dieser Politik unterliegen – unter anderem die Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeitenden der Verwaltungsgesellschaft – müssen sie einhalten.

Die Vergütungspolitik soll mit den Werten und der Integrität der Verwaltungsgesellschaft und mit den langfristigen Interessen ihrer Kunden

übereinstimmen. Die Leistung wird über einen mehrjährigen Rahmen bewertet, der angesichts der empfohlenen Haltedauer des Fonds angemessen ist, um sicherzustellen, dass die variable Vergütung nur die angemessenen Beiträge und die Risikobereitschaft der Anlageverwalter belohnt. Darüber hinaus sind die festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung gut ausgewogen.

- Die aktuelle Vergütungspolitik ist erhältlich unter <https://www.am.pictet/en/luxembourg/global-articles/ucits-remuneration-disclosure>. Darin wird erläutert, wie und von wem die Vergütungen und Zusatzleistungen berechnet werden, und welche Personen dem Vergütungsausschuss angehören. Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft überprüfen die Politik mindestens einmal jährlich.

Einhaltung der Benchmark-Verordnung

Definition der Verwendung von Benchmarks

und Zweck Die Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden) definiert einen einheitlichen Rahmen, um die Genauigkeit und Integrität von Indizes sicherzustellen, die in der Europäischen Union als Referenzwerte verwendet werden, und trägt so zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts bei. Gleichzeitig sorgt sie für ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die Benchmark-Verordnung unter anderem vor, dass ein von der EU beaufsichtigtes Unternehmen einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten in der Europäischen Union verwenden darf, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union angesiedelt und in das von der ESMA geführte öffentliche Register eingetragen ist oder es sich um einen Referenzwert handelt, der im ESMA-Register eingetragen ist. Wie in der Benchmark-Verordnung näher definiert, verwendet ein Fonds einen Index oder eine Kombination von Indizes (nachfolgend „Referenzwert“), wenn der Referenzwert verwendet wird, um die Wertentwicklung des Fonds zu messen, um die Rendite eines solchen Index oder einer solchen Kombination von Indizes zu verfolgen, um die Vermögensallokation eines

Portfolios zu definieren oder um die Performancegebühr zu berechnen.

Verwendung von Benchmarks In den Abschnitten Fondsbeschreibung ist die Verwendung von Referenzwerten (im Abschnitt „Verwendeter Referenzwert“) gemäß der Benchmark-Verordnung detailliert beschrieben. Prinzipiell kann eine Benchmark/ein Referenzwert für folgende Zwecke genutzt werden:

- Verwaltung unter Bezugnahme auf einen Referenzwert, um die Vermögensallokation eines Portfolios festzulegen;
- Verwaltung unter Bezugnahme auf einen Referenzwert, um die Wertentwicklung dieses Referenzwerts nachzuverfolgen;
- Verwaltung unter Bezugnahme auf einen Referenzwert, um die Performancegebühr zu berechnen;

Pläne mit Maßnahmen für den Fall, dass sich ein Referenzwert wesentlich verändert Die Verwaltungsgesellschaft verfügt für jeden Referenzwert über schriftliche Pläne mit Maßnahmen, die im Falle von wesentlichen Änderungen oder Einstellung des Referenzwerts zu ergreifen sind („Notfallplan“). Ein Exemplar des Notfallplans ist kostenlos auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Benchmark-Verordnung & ESMA-Register Gemäß der Benchmark-Verordnung veröffentlicht und führt die ESMA ein öffentliches Register („ESMA-Register“), das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung die konsolidierte Liste der EU-Administratoren und der Referenzwerte aus Drittländern enthält. Ein Fonds kann einen Referenzwert in der Europäischen Union verwenden, wenn der EU-Administrator oder der Referenzwert im ESMA-Register aufgeführt ist oder wenn er gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung ausgenommen ist, wie z. B. Referenzwerte, die von

EU- und Nicht-EU-Zentralbanken bereitgestellt werden. Darüber hinaus sind bestimmte Referenzwerte aus Drittländern zugelassen, auch wenn sie nicht im ESMA-Register aufgeführt sind, da für sie eine Übergangsbestimmung gemäß Artikel 51 Absatz 5 der Benchmark-Verordnung gilt. Eine vollständige Liste der aktuell in diesem Verkaufsprospekt genannten Referenzwerte finden Sie unter <https://am.pictet.com/content/dam/legal-documents/PICTET-TR-benchmarks-list.pdf>.

Verwendeter Referenzwert Bei aktiv verwalteten Fonds (d. h. Fonds, deren Anlageziel nicht die Nachbildung der Wertentwicklung eines Index ist), kann für jeden Fonds von dem bzw. den jeweiligen Anlageverwalter(n) zu folgenden Zwecken ein Referenzwert verwendet werden: (i) Portfoliozusammensetzung, (ii) Risikoüberwachung, (iii) Ziel der Wertentwicklung und/oder (iv) Messung der Wertentwicklung, wie umfassend in den Fondsbeschreibungen dargelegt. Es wird nicht beabsichtigt, den verwendeten Referenzwert nachzuverfolgen oder nachzubilden.

Der Name des verwendeten Referenzwerts und der Ähnlichkeitsgrad der Wertentwicklung jedes aktiv verwalteten Fonds und seines Referenzwerts ist in den Fondsbeschreibungen angegeben.

Mit Blick auf die von den Fonds verwendeten Referenzwerte haben alle Anbieter, die sich als solche bei der ESMA registrieren lassen müssen, dies getan, und alle Referenzwerte, die selbst registriert werden müssen, werden gemäß den Übergangsbestimmungen für solche Referenzwerte registriert.

Die verwendeten Referenzwerte können sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt bei nächster Gelegenheit aktualisiert und die Aktionäre werden darüber mittels der Jahres- und Halbjahresberichte informiert.

SONSTIGE DIENSTLEISTER

Depotbank

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, ist eine Zweigniederlassung von BNP Paribas. BNP Paribas ist eine lizenzierte Bank, die in Frankreich als Société Anonyme (Aktiengesellschaft) gegründet wurde, unter der Nr. 662 042 449 im Régistre du Commerce et des Sociétés (Handels- und Gesellschaftsregister) Paris eingetragen ist, von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassen wurde und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) beaufsichtigt wird. Ihre eingetragene Adresse ist 16, Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, und sie handelt durch ihre Niederlassung in Luxemburg, ansässig in 60, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, die im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 23968 eingetragen ist und von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „CSSF“) beaufsichtigt wird.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wurde zur Depotbank der SICAV gemäß den Bedingungen eines schriftlichen Vertrags zwischen der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft und der SICAV vom 30. Juni 2016 ernannt.

Die Depotbank führt drei Arten von Funktionen aus: (i) die Aufsichtspflichten (wie in Artikel 34(1) des Gesetzes von 2010 definiert), (ii) die Überwachung der Cashflows der SICAV (wie in Artikel 34(2) des Gesetzes von 2010 dargelegt) sowie (iii) die Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV (wie in Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010 dargelegt).

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Depotbank verpflichtet:

1. sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung aller Aktien im Namen der SICAV in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 oder mit der Satzung erfolgen;
2. sicherzustellen, dass der Wert der Aktien im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und der Satzung berechnet wird;
3. die Anweisungen der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft, die im Namen der SICAV

handelt, durchzuführen, es sei denn, sie verstößen gegen das Gesetz von 2010 oder die Bestimmungen der Satzung,

4. dafür Sorge zu tragen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten der SICAV das Entgelt innerhalb der üblichen Fristen an die SICAV gezahlt wird;
5. sicherzustellen, dass die Erträge der SICAV gemäß dem Gesetz von 2010 und seiner Satzung zugeteilt werden.

Die Depotbank muss der Verwaltungsgesellschaft oder der SICAV regelmäßig eine umfassende und aktuelle Übersicht über alle Vermögenswerte der SICAV geben.

Das vorrangige Ziel der Depotbank ist es, die Interessen der Aktionäre zu schützen, die stets Vorrang vor geschäftlichen Interessen haben.

Interessenkonflikte können auftreten, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder die SICAV neben der Ernennung von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, als Depotbank gleichzeitig andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, pflegt.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen in Bezug auf Folgendes umfassen:

- › Outsourcing/Delegierung von Middle- oder Back-Office-Funktionen (z. B. Handelsauftragsverarbeitung, Halten von Positionen, Überwachung der Investment-Compliance nach dem Handel, Sicherheitserhaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, Transferstelle, Fondshandelsdienstleistungen), wobei BNP Paribas oder ihre Tochtergesellschaften als Erfüllungsgehilfe der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft handeln, oder
- › Auswahl von BNP Paribas oder ihrer Tochtergesellschaften als Gegenpartei oder Anbieter ergänzender Dienstleistungen für Angelegenheiten wie die Abwicklung von Devisengeschäften oder Brückengfinanzierung.

Die Depotbank muss sicherstellen, dass alle Transaktionen in Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen zwischen der Depotbank und einer Einheit, die derselben Gruppe angehört wie die Depotbank, zu marktüblichen Bedingungen

durchgeführt werden und im besten Interesse der Aktionäre sind.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, hat die Depotbank eine Richtlinie zur Verwaltung von Interessenkonflikten aufgestellt, die hauptsächlich Folgendes zum Ziel hat:

- › Identifizierung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;
- › Aufzeichnung, Verwaltung und Überwachung von Interessenkonfliktsituationen:
 - durch Stützen auf die dauerhaft installierten Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, die Trennung von Pflichten, die Trennung von Berichtslinien, Insider-Listen für Mitarbeiter;
 - durch Umsetzen einer fallbasierten Verwaltung, um (i) die entsprechenden präventiven Maßnahmen zu ergreifen, z. B. das Anfertigen einer neuen Watchlist, das Implementieren einer neuen „chinesischen Mauer“ (d. h. durch das funktionale und hierarchische Trennen der Durchführung ihrer Depotbank-Pflichten von anderen Aktivitäten), sicherzustellen, dass die Geschäfte zu den marktüblichen Bedingungen ausgeführt werden, und/oder das Informieren der betreffenden Aktionären, oder (ii) die Durchführung der Aktivitäten abzulehnen, die zu einem Interessenkonflikt führen;
 - durch Umsetzen einer deontologischen Richtlinie;
 - durch das Aufzeichnen einer Kartografie von Interessenkonflikten, was das Erstellen einer Aufstellung der dauerhaft installierten Maßnahmen zum Schutz der Interessen der SICAV ermöglicht; oder
 - durch das Einrichten interner Verfahren beispielsweise in Bezug auf (i) die Ernennung von Serviceanbietern, die Interessenkonflikte generieren kann, (ii) neue Produkte/Aktivitäten der Depotbank, um jede Situation zu beurteilen, die zu einem Interessenkonflikt führt.

Falls solche Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Depotbank, sich angemessen darum zu bemühen, diese Interessenkonflikte auf faire Weise (in Anbetracht ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Aufgaben) zu lösen und sicherzustellen, dass die SICAV und die Aktionäre gerecht behandelt werden.

Die Depotbank kann die Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV an Dritte delegieren, wobei diese Delegation den Bedingungen der geltenden Gesetze und -verordnungen und den Bestimmungen des Depotbankvertrags unterliegt. Der Prozess der Ernennung solcher Delegierter und deren fortwährende Beaufsichtigung folgen höchsten Qualitätsstandards und umfassen die Verwaltung von potenziellen Interessenkonflikten, die aus einer solchen Ernennung entstehen können. Diese Delegierten müssen effektivenaufsichtsrechtlichen Vorschriften (darunter Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmäßige externe Prüfungen) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Depotbank darf von einer solchen Delegierung nicht beeinträchtigt sein.

Ein potenzielles Interessenkonfliktrisiko kann in Situationen entstehen, in denen Delegierte neben der Beziehung durch die an sie delegierte Verwahrung weitere kommerzielle und/oder geschäftliche Beziehungen mit der Depotbank eingehen oder haben.

Um das Entstehen eines solchen potenziellen Interessenkonflikts zu verhindern, hat die Depotbank interne Richtlinien aufgestellt, denen zufolge solche kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Wahl der Delegierten oder auf die Überwachung der Leistung der Delegierten im Rahmen der Delegationsvereinbarung haben.

Eine Liste dieser Delegierten und Unterdelegierten bezüglich ihrer Verwahrungspflichten steht unter <https://securities.cib.bnpparibas/regulatory-publications/> zur Verfügung.

Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Aktualisierte Informationen zu den Verwahrungspflichten der Depotbank sowie zur Delegation und Unterdelegation und möglicher Interessenkonflikte sind kostenlos auf Anfrage bei der Depotbank erhältlich.

Aktualisierte Informationen zu den Pflichten der Depotbank und möglichen Interessenkonflikten sind für Anleger auf Anfrage verfügbar.

BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg, kann als Teil einer Gruppe, die ihren Kunden ein weltweites Netzwerk bietet, das verschiedene Zeitzonen

abdeckt, Teile ihrer operativen Prozesse an andere Unternehmen der BNP Paribas Gruppe und/oder Dritte übertragen, wobei die Rechenschaft und Verantwortung letztendlich in Luxemburg verbleibt. Die Unternehmen, die an der Unterstützung der internen Organisation, der Bankdienstleistungen sowie der zentralen Verwaltungs- und Transferstellen-dienstleistungen beteiligt sind, sind auf der Website <https://securities.cib.bnpparibas/luxembourg/> unter Veröffentlichungen aufgeführt. Weitere Informationen über das internationale Betriebsmodell von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, sind auf Anfrage bei der SICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft, die im Namen der SICAV handelt, kann die Depotbank von ihren Pflichten entbinden. Diese Entbindung bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die Depotbank mit einer Frist von neunzig (90) Tagen. Gleichermaßen kann die Depotbank mit einer Frist von neunzig (90) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die SICAV von ihren Pflichten zurücktreten. In diesem Fall muss eine neue Depotbank ernannt werden, die die Pflichten und Aufgaben der Depotbank gemäß dem hierzu geschlossenen Vertrag übernimmt. Der Ersatz der Depotbank muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen.

Im Falle einer Kündigung durch die Depotbank:

- › muss die SICAV innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der Kündigung die Namen der Personen angeben, an die alle Wertpapiere und Barmittel ausgehändigt bzw. ausgezahlt werden sollen. In diesem Fall muss die Depotbank, vorausgesetzt dass alle ihr gemäß dem Vertrag geschuldeten Beträge bezahlt wurden, diese Wertpapiere und Barmittel an die benannten Personen aushändigen. Falls die Depotbank innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt einer Kündigung durch die Depotbank von der SICAV nicht die Namen der Personen erhält, an die die Wertpapiere und Barmittel auszuhändigen sind, kann die Depotbank die Wertpapiere und Barmittel gemäß den Bestimmungen des Vertrags nach ihrer Wahl an eine Bank oder jede andere Wertpapierverwahrstelle, die in dem Hoheitsgebiet tätig ist, in dem sich die Wertpapiere befinden, aushändigen oder die Wertpapiere und Barmittel weiterhin halten, bis der Depotbank die Namen dieser Personen mitgeteilt werden.

- › Im Falle einer Kündigung durch die SICAV muss die Depotbank, vorausgesetzt dass alle ihr gemäß diesem Vertrag geschuldeten Beträge bezahlt wurden, die Wertpapiere und Barmittel an die Personen aushändigen, die die SICAV bei der Kündigung angegeben hat.

- › Falls die Depotbank von ihren Pflichten zurücktritt, wird sie von ihren Pflichten erst entbunden, wenn die Personen, denen alle Wertpapiere und Barmittel auszuhändigen sind, benannt wurden und/oder alle Vermögenswerte der SICAV gemäß den Bestimmungen des Vertrags an diese übertragen wurden.

- › Nicht eingeforderte Dividenden werden an die Personen übertragen, denen alle Wertpapiere und Barmittel ausgehändigt werden sollen und/oder an die alle Vermögenswerte der SICAV übertragen wurden, und/oder einen ggf. beauftragten Finanzvermittler.

Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktion der Verwaltungsstelle an BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg übertragen. BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg ist für die allgemeine Verwaltung der SICAV, unter anderem für die Buchhaltung der SICAV und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie verantwortlich.

Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktionen der Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle an FundPartner Solutions (Europe) S.A. übertragen. Diese ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Pictet-Gruppe und wurde am 17. Juli 2008 auf unbestimmte Dauer in Luxemburg gegründet. Die Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle ist eine Aktiengesellschaft (public limited company) mit Sitz in 15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Als Beauftragter für die Funktion als Domizil-, Kundenkommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle ist FundPartnerSolutions (Europe) S.A. unter anderem für (i) die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Aktien (einschließlich der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus), für (ii) die Führung des Aktionärsregisters der SICAV sowie für (iii) die Kundenkommunikation verantwortlich.

Die Domizil-, Kommunikations-, Register-, Transfer- und Zahlstelle FundPartnerSolutions (Europe) S.A. ist ein Unternehmen der Pictet-Gruppe.

Anlageverwalter

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft für die Ausübung der Anlageverwaltungsfunktion ernannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann einen oder mehrere im Abschnitt „Die SICAV“ aufgeführte Anlageverwalter ernennen, die unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und Überwachung die Anlageverwaltung für jeden Fonds übernehmen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ein beliebiges anderes Unternehmen der Pictet-Gruppe zum Anlageverwalter ernennen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

Jeder ernannte Anlageverwalter führt das Tagesgeschäft der Vermögensverwaltung für einen oder mehrere Fonds durch und trifft die damit verbundenen Anlage- und Veräußerungsscheidungen. Die Anlageverwalter können gelegentlich ihre Verwaltungsfunktion ganz oder teilweise an ein oder mehrere Unternehmen der Pictet-Gruppe untervergeben.

Die für einzelne Fonds verantwortlichen Anlageverwalter können Sie der Seite pictet.com/assetmanagement entnehmen.

Vertriebsstellen und Mittler

Die Verwaltungsgesellschaft ist die Haupt-Vertriebsstelle für Aktien. Sie kann in bestimmten Ländern oder auf bestimmten Märkt auch auf eigene Kosten oder auf andere Weise Vertriebsstellen oder andere Mittler (wie Banken, Versicherungsgesellschaften, Broker und Online-„Fondssupermärkte“) beauftragen.

Lokale Vertreter und Zahl-/Fazilitätsstellen

Österreich

Fazilitätsstelle

Raiffeisen Bank International AG
Am Stadtpark 9
1030 Wien, Österreich

Belgien

Zahlstelle

CACEIS Belgium
Avenue du Port / Havenlaan 86C b 320
B-1000 Brüssel, Belgien

Frankreich

Zentralkorrespondent und Fazilitätsstelle

BNP Paribas Securities Services
9, rue du Débarcadère
F-93761 Paris, Frankreich

Italien

Zahlstellen

State Street Bank International GmbH, Niederlassung in Italien
Via Ferrante Aporti 10
20125 Mailand, Italien

Schweiz

Zahlstelle

Banque Pictet&Cie SA
60, route des Acacias
CH-1211 Genf 73, Schweiz
Vertreter
Pictet Asset Management SA
60, route des Acacias
CH-1211 Genf 73, Schweiz

Dänemark, Deutschland, Schweden

Fazilitätsstellen

FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15, Avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Pictet Asset Management (Europe) S.A.
6B, Rue du Fort Niedergrünewald
L-2226 Luxemburg

Informationen über Fazilitäten für Anleger in den oben genannten Ländern sind verfügbar unter <https://documents.am.pictet.com/library/en/facilities>

Abschlussprüfer

Deloitte Audit S.à r.l.

Der Abschlussprüfer führt einmal jährlich eine unabhängige Überprüfung des Abschlusses der SICAV und der Fonds durch und prüft zudem alle Performancegebühren-Berechnungen.

Rechtsberater

Elvinger Hoss Prussen, Société anonyme

Der Rechtsberater erbringt auf Anfrage unabhängige rechtliche Beratung zu geschäftlichen, regulatorischen, steuerlichen und anderen Angelegenheiten.

BEGRIFFE MIT BESONDERER BEDEUTUNG

Abwicklung eines Geschäfts	Wertstellungsdatum für die Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen
Aktie(n)	Eine Aktie einer Aktienklasse eines bestimmten Fonds
Aktienklasse(n)	Eine Aktienklasse mit einer spezifischen Gebührenstruktur oder Referenzwährung oder sonstigen spezifischen Merkmalen
Aktionär(e)	Ein Inhaber von Aktien
AML/CFT-Bestimmungen	Die internationalen Regeln und die in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich dem Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus in seiner jeweils geltenden Fassung sowie den Rundschreiben der CSSF, die in ihrer Gesamtheit die Pflichten darstellen, die von Berufsangehörigen des Finanzsektors im Hinblick auf die Verhinderung der Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus zu erfüllen sind
Anlageberater	Ein Unternehmen, das von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageberater ernannt wurde
Anlageverwalter	Ein im Abschnitt „Anlageverwalter“ genanntes Unternehmen, an das die Verwaltungsgesellschaft die Portfolioverwaltung eines oder mehrerer Fonds übertragen hat
Annahmeschluss	Annahmeschluss für den Auftragseingang
Artikel 8	Ein Fonds, der neben anderen Merkmalen ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale bewirbt, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung befolgen
Artikel 6	Ein Fonds gemäß Artikel 6 der Offenlegungsverordnung (SFDR)
Artikel 9	Ein Fonds, der ein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung hat
Aufbau des Portfolios	Wenn ein Index für den Portfolioaufbauprozess verwendet wird, um das Universum zu definieren, aus dem die Anlagen ausgewählt werden, oder um Risikobeschränkungen relativ zum Referenzindex festzulegen
Ausschuss	Der Verwaltungsrat der SICAV
Bankarbeitstag	Soweit an anderer Stelle im Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, ein Wochentag außer Samstag oder Sonntag. Folgende Tage gelten nicht als Bankarbeitstage: (i) ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg geschlossen sind, und (ii) der 24. Dezember
Berechnungstag	Ein Wochentag, an dem der NIW je Aktie wie in der betreffenden Fondsbeschreibung für jeden Fonds bestimmt berechnet und veröffentlicht wird
Bewertungstag	Soffern in der Fondsbeschreibung für einen Fonds nicht anders vorgesehen, ist ein Bewertungstag ein Bankarbeitstag, dem ein NIW je Anteil entspricht, mit Ausnahme der unter https://am.pictet.com/lu/en/legal-documents-and-notes/no-trading-no-calculation-calendar aufgeführten Tage. Die Liste wird regelmäßig überprüft und kann jederzeit angepasst werden, sollte dies im besten Interesse der Aktionäre sein und außergewöhnliche Umstände dies erfordern.
CHF	Schweizer Franken
CIBM	China Interbank Bond Market
CNH	Offshore-RMB

CNY	Onshore-RMB
CSRC	Die chinesische Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission)
CSSF	Die Finanzaufsichtsbehörde (<i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i>) der SICAV in Luxemburg
CSSF-Rundschreiben 08/356	Das CSSF-Rundschreiben 08/356 über die auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbaren Vorschriften, sofern sie bestimmte Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere sowie Geldmarktinstrumente einsetzen, in der jeweils geltenden Fassung
CSSF-Rundschreiben 14/592	Das CSSF-Rundschreiben 14/592 über die ESMA-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung
CSSF-Rundschreiben 24/856	Das CSSF-Rundschreiben 24/856 über den Anlegerschutz im Falle von Fehlern im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwerts („NAV“), der Nichteinhaltung der für OGA geltenden Anlagevorschriften sowie mit anderen Fehlern auf der Ebene eines OGA
Depotbank	BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, 60, avenue J. F. Kennedy, L-1855 wurde von der SICAV zur Depotbank der SICAV ernannt.
Depotbankvertrag	Der zwischen der SICAV und der Depotbank für unbestimmte Zeit gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/438 vom 17. Dezember 2010 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie geschlossene Vertrag
Die Offenlegungsverordnung SFDR	Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten: Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.
Drittland	Ein Land, das nicht Mitgliedsstaat der EU ist
Ergänzend	Soweit im Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, gilt dieser Begriff in Bezug auf die Anlagen eines Fonds für Bestände von bis zu 49 % des Gesamtnettovermögens eines Fonds, die von den hauptsächlichen Anlagen eines Fonds abweichen
ESG	Umwelt, Soziales und Governance („ESG“)-Faktoren. Umweltfaktoren bezeichnen unter anderem Luft- und Wasserverschmutzung, Abfallerzeugung, Treibhausgasemissionen, Klimawandel, biologische Vielfalt und Ökosysteme. Soziale Faktoren können sich unter anderem beziehen auf Menschenrechte, Arbeitsstandards, Datenschutz, lokale Gemeinschaften und das öffentliche Gesundheitswesen. Einflussfaktoren der Corporate Governance können unter anderem die Zusammensetzung von Vorständen, die Vergütung von Führungskräften, die Rechte von Aktionären, Körperschaftssteuern und die Geschäftsethik sein. In Bezug auf staatliche und quasistaatliche Emittenten können Governance-Faktoren unter anderem die staatliche Stabilität, die Korruptionsprävention und die Unabhängigkeit der Justiz umfassen
ESMA	Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority)
ESMA-Register	Das Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der ESMA gemäß der Referenzwert-Verordnung geführt wird
ESMA-Richtlinien	Die ESMA-Richtlinien 14/937 zu ETFs und sonstigen OGAW vom 1. August 2014
EU	Die Europäische Union
EUR	Euro
EU-Recht	Gesetze der Europäischen Union, darunter EU-Verträge, EU-Richtlinien, EU-Verordnungen, delegierte Rechtsakte, Umsetzungsgesetze und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie alle anderen rechtlichen Instrumente, die EU-Recht schaffen.

FATCA	Der Foreign Account Tax Compliance Act, ein Teil des 2010 Hiring Incentives to Restore Employment Act
--------------	---

Fonds	Ein separater Pool aus Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der SICAV, der sich vor allem durch seine bisweilen geschaffene spezifische Anlagepolitik und Anlageziel unterscheidet
--------------	---

Fondsbeschreibung	Ein Anhang zum Verkaufsprospekt, in dem die jeweiligen Angaben zu einem Fonds aufgeführt werden
--------------------------	---

GBP	Pfund Sterling
------------	----------------

Geldmarktinstrument	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann
----------------------------	---

Geldnahe Mittel	Eine Investition, die leicht in Bargeld umgewandelt werden kann, wie z. B. ein Geldmarktinstrument, eine Bankeinlage oder ein Geldmarktfonds (vorbehaltlich des für Investitionen in Fonds geltenden Limits, die in jeder Fondsbeschreibung angegeben ist).
------------------------	---

Geregelter Markt	Ein geregelter Markt im Sinne der MiFID-Richtlinie, d. h. ein Markt auf der Liste der regulierten Märkte, die von jedem Mitgliedstaat erstellt wird, der regelmäßig betrieben wird und dadurch gekennzeichnet ist, dass die von den zuständigen Behörden erlassenen oder genehmigten Bestimmungen die Bedingungen für den Betrieb und den Zugang zu diesem Markt darlegen sowie die Bedingungen, die ein bestimmtes Finanzinstrument erfüllen muss, um an dem Markt gehandelt werden zu können, der alle Verpflichtungen der Informations- und Transparenzpflichten der Richtlinie 2014/65/EU einhält, sowie jeder andere regulierte, anerkannte Markt, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist und regelmäßig betrieben wird.
-------------------------	--

Gesetz von 1933	Der United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung
------------------------	---

Gesetz von 2010	Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung
------------------------	--

Gesetz von 2012	Das luxemburgische Gesetz vom 21. Dezember 2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Bankaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde in seiner jeweils geltenden Fassung
------------------------	---

HKEx	Hong Kong Exchanges and Clearing Limited.
-------------	---

Institutioneller Anleger	Ein Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010 sowie der administrativen Praxis der CSSF und der luxemburgischen Administration de l'Enregistrement et des Domaines
---------------------------------	---

Jahreshauptversammlung	Die Jahreshauptversammlung der Aktionäre
-------------------------------	--

JPY	Japanischer Yen
------------	-----------------

KI(I)D	(i) ein Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen, das gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften für die Fonds angefertigt werden muss; oder (ii) ein Basisinformationsblatt, das für die Fonds angefertigt werden muss, die im EWR gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) in der jeweils gültigen Fassung an Privatanleger vermarktet werden; oder (iii) alle gleichwertigen oder sich daran anschließenden Anforderungen in Bezug auf (i) oder (ii)
---------------	---

Messung der Wertentwicklung	Wenn ein Index für den Vergleich von Wertentwicklungen in Angebotsdokumenten, die Vergütung von Anlageteams oder die Berechnung von Gebühren verwendet wird.
------------------------------------	--

MiFID	(i) die MiFID-Richtlinie, (ii) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und (iii) sämtliche EU- und luxemburgische Vorschriften und Verordnungen, die den Wortlaut dieser Bestimmungen umsetzen
MiFID-Richtlinie	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente
Mitglied des Verwaltungsrats	Ein Mitglied des Verwaltungsrats
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der EU
NIW	Nettoinventarwert
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development)
OGAW	Ein Organismus für die gemeinsame Anlage in übertragbare Wertpapiere
OGAW-Richtlinie	Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in ihrer jeweils von Zeit zu Zeit geänderten oder ergänzten Fassung
PBC	Die Zentralbank der Volksrepublik China
Pensionsgeschäft	Eine Transaktion, die darin besteht, dass der Fonds bei Ablauf des Kontrakts verpflichtet ist, den in Pension gegebenen Vermögenswert zurückzunehmen, und der Käufer (die Gegenpartei) verpflichtet ist, den in Pension genommenen Vermögenswert zurückzugeben
Pictet-Gruppe	Eine führende unabhängige Vermögensverwaltungsfirma. Die Pictet-Gruppe besteht aus den vier Geschäftsbereichen Asset Management, Wealth Management, Alternative Advisors und Asset Services und wurde in der Rechtsform einer <i>Société en commandite par actions</i> (Kommanditgesellschaft auf Aktien) gegründet
Professioneller Kunde	Ein professioneller Kunde im Sinne von Anhang II, Abschnitt I der MiFID-Richtlinie
QFI oder qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger	Ein qualifizierter ausländischer Anleger (Qualified Foreign Investor, QFI), einschließlich qualifizierte ausländische institutionelle Anleger (Qualified Foreign Institutional Investors, „QFII“) und Renminbi qualifizierte ausländische institutionelle Anleger (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors, „RQFII“), entsprechend den betreffenden VRC-Gesetzen und -Vorschriften gemäß ihrer Erlassung und/oder in ihrer jeweils geltenden Fassung
QFI-Vorschriften	Die Gesetze und Vorschriften, die die Einrichtung und den Betrieb des QFI-Systems in der VRC gemäß ihrer Erlassung und/oder in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmen
Richtlinie (EU) 2019/2162	Die Richtlinie 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU
Richtlinie 2013/34/EU	Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates
Risikoüberwachung	Wenn ein Index für die Risikoüberwachung des Portfolios verwendet wird, indem Beschränkungen relativ zum Referenzindex festgelegt werden (z. B. Beta, VaR, Duration, Volatilität oder jedes andere Risikomaß)
RMB	Renminbi, die offizielle Währung der VRC

Rohstoffe	Physische Güter, die in eine von zwei Kategorien fallen: harte Rohstoffe wie Metalle (z.B. Gold, Kupfer, Blei, Uran), Diamanten, Öl und Gas; sowie Agrarrohstoffe wie landwirtschaftliche Produkte, Wolle, Baumwolle und Nahrungsmittel (z.B. Kakao, Zucker, Kaffee)
Rücknahmegebühr	Bei der Rücknahme erhobene Gebühr
Rule-144A-Wertpapiere	Wertpapiere, die nach Rule 144A des Gesetzes von 1933 angeboten werden, das die Bedingungen für den Wiederverkauf beschränkt handelbarer Wertpapiere feststellt. Dazu gehört unter anderem, dass der Käufer die Voraussetzungen als qualifizierter institutioneller Käufer erfüllen muss. An zwei Börsen notierte Rule-144A-Wertpapiere können von den in den Anhängen zu den Fonds genannten 144A-Anlagegrenzen ausgenommen werden, wenn diese Wertpapiere auch zum Handel an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt zugelassen sind, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt und für das Publikum offen ist und die für OGAW-Anlagen geltenden Zulassungs- und Liquiditätsanforderungen vollständig erfüllt
SAFE	Die State Administration of Foreign Exchange der VRC
Satzung	Die Satzung der SICAV in ihrer jeweils geltenden Fassung
Schwellenländer	Länder mit weniger entwickelten Volkswirtschaften und/oder weniger etablierten Finanzmärkten und potenziell höherem Wirtschaftswachstum. Zu den Beispielen gehören die meisten Länder in Asien, Lateinamerika, Osteuropa, dem Nahen Osten und Afrika. Die Liste der Schwellenländer kann geändert werden. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft und bestimmt auf der Grundlage von Prüfungen anerkannter Indexanbieter, welche Länder Schwellenländer sind
SEC	Die Securities and Exchange Commission
SEHK	Börse von Hongkong (Stock Exchange of Hong Kong)
SFTR	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
SICAV	Pictet TR, ein OGAW, der als eine Aktiengesellschaft (<i>Société Anonyme</i>) nach Luxemburger Recht gegründet wurde, die als eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (<i>société d'investissement à capital variable</i>) zugelassen ist
SSE	Börse von Shanghai (Shanghai-Stock Exchange)
SSE-Wertpapiere	An der SSE notierte chinesische A-Aktien
Stock Connect	Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect und die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect
Sukuk	Sukuk al Ijarah, Sukuk al Wakalah, Sukuk al Mudaraba oder andere Arten von scharia-konformen festverzinslichen Wertpapieren
SZSE	Börse von Shenzhen (Shenzhen-Stock Exchange)
SZSE-Wertpapiere	An der SZSE notierte chinesische A-Aktien
Taxonomie-Verordnung	Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 2019/2088
Total Return Swap	Derivatkontrakte, bei denen die SICAV das gesamte wirtschaftliche Ergebnis, einschließlich Zins- und Gebührenerträge, Gewinne und Verluste aus Kursschwankungen und Kreditverlusten einer Referenzanleihe an eine andere Gegenpartei überträgt. Im Gegenzug erhält die SICAV über die Laufzeit des SWAP einen festen Satz

Übertragbares Wertpapier	Gemäß der OGAW-Richtlinie bezeichnen übertragbare Wertpapiere:
	<ul style="list-style-type: none"> • Aktien von Unternehmen und sonstige mit Aktien von Unternehmen gleichwertige Wertpapiere; • Anleihen und andere Formen von verbrieften Schuldtiteln; • Sonstige begebbare Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, solche übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben.
Umgekehrtes Pensionsgeschäft	Eine Transaktion, die darin besteht, dass der Verkäufer (die Gegenpartei) bei Ablauf des Kontrakts verpflichtet ist, den in Pension gegebenen Vermögenswert zurückzunehmen, und der Fonds verpflichtet ist, den in Pension genommenen Vermögenswert zurückzugeben
Umtauschgebühr	Eine Gebühr, die bei einem Umtausch einer Anlage in eine andere erhoben wird
US/USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USD	Dollar der Vereinigten Staaten
US-Person	Für die Zwecke von Regulation S bezeichnet der Begriff US-Person Folgendes: <ul style="list-style-type: none"> • Eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA, ein Treuhandverhältnis, bei dem einer der Treuhänder eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA ist oder ein Nachlass, der durch eine natürliche Person mit Wohnsitz in den USA vollstreckt oder verwaltet wird; • Eine Partnerschaft oder Gesellschaft, die nach US-Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaates organisiert ist; • Eine Niederlassung oder Zweigstelle einer ausländischen Rechtspersönlichkeit in den USA; • Ein Mandat (außer einem Nachlass oder Treuhandkonto), das von einem Händler oder anderen Treuhänder, bei dem es sich um eine der oben genannten Personen handelt, ohne Ermessensspielraum auf Rechnung oder zum wirtschaftlichen Vorteil dieser Personen geführt wird oder ein ähnliches Mandat; • Eine Partnerschaft oder Gesellschaft, die von einer der oben genannten Personen nach ausländischem Recht organisiert oder gegründet wurde, hauptsächlich um in Wertpapiere zu investieren, die nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz von 1933 zugelassen sind, außer wenn sie von akkreditierten Investoren organisiert wurde, die auch Eigentümer sind und die keine natürlichen Personen, Nachlässe oder Treuhandverhältnisse sind; • Jede andere US-Person gemäß US Rule 902 in Regulation S des Gesetzes von 1933
VaR	Der Value at Risk
Verkaufsprospekt	Der Verkaufsprospekt der SICAV in seiner jeweils geltenden Fassung.
Vermittler	Ein Vertreiber, Finanzberater oder jeder andere Vermittler, der keine Vertriebsstelle ist
Verordnung 10-04	Zur Umsetzung der Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft
Vertriebsstelle	Eine Vertriebsstelle, ein Finanzberater oder ein anderer Vermittler, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird, um in ihrem Auftrag Vertriebsdienste für die SICAV zu erbringen
Verwaltungsgesellschaft	Pictet Asset Management (Europe) S.A. wurde von der SICAV zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV ernannt, um Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingaufgaben zu übernehmen.
Verwaltungsstelle	BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsstelle der SICAV ernannt.

VRC	Die Volksrepublik China
Wertpapierleihegeschäft	Eine Transaktion, bei der ein Leihgeber Wertpapiere vorbehaltlich der Verpflichtung überträgt, dass der Leihnehmer gleichwertige Wertpapiere zu einem künftigen Datum oder auf Verlangen des Leihgebers zurückgibt
WiER	Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer in Luxemburg, das gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer erstellt wurde
Wochentag	Soweit im Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, ein Wochentag außer Samstag oder Sonntag. Für die Berechnung und die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Aktie sowie für die Wertstellung werden folgende Tage nicht als Wochentage angesehen: 1. Januar, Ostermontag, 25. und 26. Dezember
Zeichnungsgebühr	Vor der Zeichnung erhobene Gebühr
Ziel der Wertentwicklung	Wenn ein Index zur Festlegung offizieller Wertentwicklungsziele verwendet wird

AUSLEGUNG DES VORLIEGENDEN VERKAUFSPROSPEKTS

Die folgenden Regeln gelten, sofern das Gesetz, die Verordnung oder der Kontext nichts anderes vorschreiben.

- Begriffe, die im Gesetz von 2010, aber nicht hier definiert sind, haben dieselbe Bedeutung wie im Gesetz von 2010
- Andere Pictet-TR-Unterlagen verwenden unter Umständen eine andere Terminologie als dieser Verkaufsprospekt (z. B. „Fonds“ statt „SICAV“); dies hat keinen Einfluss auf die Bedeutung oder Gleichwertigkeit dieser Begriffe, der Name jedes Fonds beginnt mit „Pictet TR –“, unabhängig davon, ob dieser Teil des Namens vorhanden ist oder nicht
- Die Formulierung „unter anderem, einschließlich, zählen, gehören“, in jeglicher Form, bedeutet nicht, dass es sich eine umfassende Aufzählung handelt
- Der Begriff „Anlageverwalter“ beinhaltet auch alle Unterverwalter
- Ein Verweis auf eine Vereinbarung schließt jede schriftliche oder andere Zusage, Urkunde, Vereinbarung oder rechtlich durchsetzbare Vereinbarung ein, und ein Verweis auf ein Dokument schließt eine schriftliche Vereinbarung und jedes Zertifikat, jede Mitteilung, Urkunde oder jedes Dokument jeder Art ein
- Ein Verweis auf ein Dokument, eine Vereinbarung, Vorschrift oder eine Rechtsvorschrift bezieht sich auf die jeweils aktuelle Fassung (sofern dies durch diesen Verkaufsprospekt oder geltende externe Kontrollen nicht verboten ist), und ein Verweis auf eine Partei bezeichnet unter anderem auch die Rechtsnachfolger oder zulässigen Ersatzpersonen und Erwerber
- Ein Verweis auf eine Rechtsvorschrift schließt einen Verweis auf eine ihrer Bestimmungen und alle im Rahmen dieser Rechtsvorschrift erlassenen Regeln oder Vorschriften ein
- Der Begriff „Pictet-Gruppe“ bezeichnet die Pictet-Gruppe, ihre Tochtergesellschaften (einschließlich der Pictet-Unternehmen) oder jedes Unternehmen, mit dem die Pictet-Gruppe aufgrund einer gemeinsamen Führung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verbunden ist
- Bei Unstimmigkeiten zwischen diesem Verkaufsprospekt und der Satzung ist bei „Fondsbeschreibungen“ der Verkaufsprospekt und in allen anderen Fällen die Satzung maßgeblich.

ANHANG 1: FONDS-SPEZIFIKATIONEN

Dieser Anhang wird auf den neuesten Stand gebracht, um jeder Änderung, die in einem der bestehenden Fonds eintritt, oder der Auflegung eines neuen Fonds Rechnung zu tragen.

1. PICTET TR – CORTO EUROPE

Allgemeine Hinweise

Der Fonds verfolgt eine Long-/Short-Anlagestrategie, die hauptsächlich in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten engagiert ist.

Diese Engagements können direkt über Anlagen in Wertpapieren und/oder indirekt durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen werden.

Die Investitionen in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere beziehen sich mehrheitlich auf Unternehmen, die in Europa ansässig sind, dort ihren Hauptsitz haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftsaktivität ausüben.

Zur Umsetzung der Strategie werden traditionelle Long-Positionen mit synthetischen Long- und Short-Positionen kombiniert, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie etwa Differenzkontrakten (CFDs) erreicht werden.

Anlageziel	Der Fonds strebt eine langfristige Kapitalwertsteigerung und gleichzeitig einen Kapitalerhalt an.	
Anlagepolitik	ART DER INSTRUMENTE	MAX. % TNA*
	Aktienwerte & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Aktien	100 %
	ADR, GDR, EDR	100 %
	Geschlossene REITs	20 %
	IPOs	10 %
	SPACs	10 %
	Aktienwerte nach 144A	10 %
	Schuldtitel & ähnliche Wertpapiere	49 %
	Investment-Grade-Anleihen	49 %
	High-Yield-Anleihen / Anleihen unter Investment Grade	10 %
	Notleidende Wertpapiere	0 %
	Wandelanleihen (ohne CoCo-Bonds)	10 %
	Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)	10 %
	Rule 144A-Schuldtitel	10 %
	ABS/MBS	0 %
	Schariakonforme festverzinsliche Wertpapiere (Sukuk)	0 %
	Barmittel & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Geldmarktinstrumente	100 %
	<i>Für Liquiditätszwecke</i>	
	Sichtguthaben	20 % **
	Einlagen	100 %
	Andere allgemeine Beschränkungen	
	OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich anderer Fonds der SICAV	10 %
	Strukturierte Produkte mit/ohne eingebettete Derivate	20 %
	Rohstoffe (einschließlich Edelmetalle) und Immobilien	20 %
	<i>Begrenzt auf indirektes Engagement durch zulässige Vermögenswerte. Die Begrenzung gilt für das Bruttoengagement.</i>	

* Schwellenwerte sind Höchstwerte und nicht ein erwarteter Durchschnitt. Schwellenwerte werden für Anlagen angegeben.

**Diese Grenze kann unter extremen Marktbedingungen überschritten werden, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im allgemeinen Teil angegeben.

Konzentration: Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Geografische Region der Anlagen: Europa (bis zu 100 %) und Schwellenländer (bis zu 10 %) einschließlich China. Zwar wird der geographische Schwerpunkt auf europäischen Ländern liegen. Der Fonds kann jedoch neben europäischen Ländern auch in anderen Ländern und in jede beliebige Währung investieren. Zudem kann der Fonds Anlagen in sämtlichen Wirtschaftssektoren tätigen.

Anlegerprofil	Für Anleger:																		
	<ul style="list-style-type: none"> die überwiegend in Aktien von europäischen Unternehmen investieren möchten, deren Zukunft vielversprechend aussieht, und die Short-Positionen durch den Einsatz von Finanzderivaten in Aktien eingehen möchten, die überbewertet erscheinen; die bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe Risikoaversion verfügen. 																		
Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (EPM), Total Return Swaps	<p>Finanzderivate: Um Risiken (Absicherung) und Kosten zu senken und zusätzliche Gewinne zu erzielen.</p>																		
	<p>Siehe Abschnitt „Anlagebeschränkungen“.</p>																		
	<p>Einsatz von Total Return Swaps: Um Risiken (Absicherung) und Kosten zu senken und zusätzliche Gewinne zu erzielen. Siehe Abschnitt: „Verwendung von Total Return Swaps und Techniken“.</p>																		
	<p>Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement: Kein Einsatz von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.</p>																		
Anlageverwalter	<p>Siehe Liste unter: https://am.pictet.com/content/dam/legal-documents/PICTET-TR-investment-managers.pdf</p>																		
Verwendeter Referenzwert	<p>MSCI Europe (EUR). Wird verwendet für Risikoüberwachung und Messung der Wertentwicklung.</p>																		
	<p>Die Wertentwicklung des Fonds wird sich wahrscheinlich erheblich von der des Referenzindexes unterscheiden, weil der Anlageverwalter einen weiten Ermessensspielraum hat, um von den Wertpapieren und Gewichtungen im Index abzuweichen. Da dieser Index das Anlageuniversum des Fonds eingehend abbildet und der Fonds zuweilen erheblich in diesen Markt investiert sein kann, wird eine Messung des Risikos gegenüber diesem Index und ein Vergleich der Wertentwicklung des Fonds mit der Index-Performance als angemessen erachtet.</p>																		
	<p>Euro Short Term Rate (€STR) und andere vergleichbare Short-Term Rate-Indizes. Verwendung zur Berechnung der Performancegebühr.</p>																		
Risikoprofil	<p>Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar in Anbetracht des Einsatzes von Wertpapieren, Techniken und der Anlagemarkte, in die der Fonds investiert. Daneben ist der Fonds sonstigen Risiken in Verbindung mit gemeinsamen Anlagen ausgesetzt. Eine umfassende Darstellung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.</p>																		
	<table> <tbody> <tr> <td>Konzentrationsrisiko</td> <td>Marktrisiko</td> </tr> <tr> <td>Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten</td> <td>Liquiditätsrisiko</td> </tr> <tr> <td>Kreditrisiko</td> <td>Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken</td> </tr> <tr> <td>Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen OGA/OGAW</td> <td>Risiken in Verbindung mit Derivaten & EPM-Techniken</td> </tr> <tr> <td>Rohstoffpreisrisiko</td> <td>Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten</td> </tr> <tr> <td>Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko</td> <td>Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen</td> </tr> <tr> <td>SPACS-Risiko</td> <td>Risiko von Real Estate Investment Trusts (REITs)</td> </tr> <tr> <td>Risiko strukturierter Finanzprodukte</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Risiko der Anlage in der VRC</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Konzentrationsrisiko	Marktrisiko	Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten	Liquiditätsrisiko	Kreditrisiko	Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken	Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen OGA/OGAW	Risiken in Verbindung mit Derivaten & EPM-Techniken	Rohstoffpreisrisiko	Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten	Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko	Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen	SPACS-Risiko	Risiko von Real Estate Investment Trusts (REITs)	Risiko strukturierter Finanzprodukte		Risiko der Anlage in der VRC	
Konzentrationsrisiko	Marktrisiko																		
Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten	Liquiditätsrisiko																		
Kreditrisiko	Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken																		
Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen OGA/OGAW	Risiken in Verbindung mit Derivaten & EPM-Techniken																		
Rohstoffpreisrisiko	Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten																		
Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko	Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen																		
SPACS-Risiko	Risiko von Real Estate Investment Trusts (REITs)																		
Risiko strukturierter Finanzprodukte																			
Risiko der Anlage in der VRC																			

Gesamtrisikoansatz	Absolute VaR.																																																			
Leverage (Hebelwirkung)	Voraussichtliche Hebelwirkung: 150 % (je nach Marktbedingungen möglicherweise höher), berechnet anhand der Summe der theoretischen Beträge.																																																			
Aktienklassen, Kosten und Gebühren	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">BASIS-AKTI-ENKLASSEN</th> <th rowspan="2">MINDESTERST-ANLAGE</th> <th colspan="3">GEBÜHREN (MAX. IN %)</th> <th rowspan="2">PERFOR-MANCEGE-BÜHR</th> </tr> <tr> <th>VERWALTUNG</th> <th>SERVICE*</th> <th>DEPOTBANK</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>1 Million EUR</td> <td>1,60 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,05 %</td> </tr> <tr> <td>P</td> <td>–</td> <td>2,30 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,05 %</td> </tr> <tr> <td>Z</td> <td>–</td> <td>0 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,01 %</td> </tr> <tr> <td>ZX</td> <td>–</td> <td>0 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,01 %</td> </tr> <tr> <td>S</td> <td>–</td> <td>0 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,05 %</td> </tr> <tr> <td>M</td> <td>–</td> <td>0 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,01 %</td> </tr> <tr> <td>J</td> <td>150 Millionen EUR</td> <td>1,40 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,01 %</td> </tr> </tbody> </table>	BASIS-AKTI-ENKLASSEN	MINDESTERST-ANLAGE	GEBÜHREN (MAX. IN %)			PERFOR-MANCEGE-BÜHR	VERWALTUNG	SERVICE*	DEPOTBANK	I	1 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	P	–	2,30 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	Z	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	ZX	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	S	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	M	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	J	150 Millionen EUR	1,40 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %
BASIS-AKTI-ENKLASSEN	MINDESTERST-ANLAGE			GEBÜHREN (MAX. IN %)				PERFOR-MANCEGE-BÜHR																																												
		VERWALTUNG	SERVICE*	DEPOTBANK																																																
I	1 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %																																															
P	–	2,30 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %																																															
Z	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %																																															
ZX	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %																																															
S	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %																																															
M	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %																																															
J	150 Millionen EUR	1,40 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %																																															

*0,05 % höher für abgesicherte Aktienklassen.

In dieser Tabelle werden die Basisaktienklassen dargestellt, die zum Datum des Prospekts verfügbar sind. Zusätzliche Basis-Aktienklassen können nach Ausgabe des Verkaufsprospekts zugänglich gemacht werden. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website pictet.com/assetmanagement

Fondswährung	EUR								
Transaktionsinformationen	<table> <tr> <td>Bewertungshäufigkeit</td> <td>Täglich an jedem Bewertungstag (Tag 1)</td> </tr> <tr> <td>Annahmeschluss</td> <td>Am Bankarbeitstag vor Tag 1, bis 17:00 Uhr MEZ*</td> </tr> <tr> <td>Berechnungstag</td> <td>Am Wochentag nach Tag 1</td> </tr> <tr> <td>Abwicklung eines Geschäfts</td> <td>3 Wochentage nach Tag 1</td> </tr> </table>	Bewertungshäufigkeit	Täglich an jedem Bewertungstag (Tag 1)	Annahmeschluss	Am Bankarbeitstag vor Tag 1, bis 17:00 Uhr MEZ*	Berechnungstag	Am Wochentag nach Tag 1	Abwicklung eines Geschäfts	3 Wochentage nach Tag 1
Bewertungshäufigkeit	Täglich an jedem Bewertungstag (Tag 1)								
Annahmeschluss	Am Bankarbeitstag vor Tag 1, bis 17:00 Uhr MEZ*								
Berechnungstag	Am Wochentag nach Tag 1								
Abwicklung eines Geschäfts	3 Wochentage nach Tag 1								
	*Bei einem Umtausch zwischen Fonds, die nicht denselben Annahmeschluss haben, gilt der frühere.								
SFDR-Klassifizierung	Artikel 6								

2. PICTET TR – MANDARIN

Allgemeine Hinweise

Der Fonds verfolgt eine Long-/Short-Anlagestrategie, die hauptsächlich in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten engagiert ist.

Diese Engagements können direkt über Anlagen in Wertpapieren und/oder indirekt durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen werden.

Die Investitionen in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere beziehen sich mehrheitlich auf Unternehmen, die in Asien ansässig sind, dort ihren Hauptsitz haben oder dort den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftsaktivität ausüben, wobei der Schwerpunkt auf China, Taiwan und Hongkong liegt.

Zur Umsetzung der Strategie werden traditionelle Long-Positionen mit synthetischen Long- und Short-Positionen kombiniert, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie etwa Differenzkontrakten (CFDs) erreicht werden.

Anlageziel Der Fonds strebt eine langfristige Kapitalwertsteigerung und gleichzeitig einen Kapitalerhalt an.

ANLAGEPOLITIK	ART DER INSTRUMENTE	MAX. % TNA*
	Aktienwerte & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Aktien	100 %
	ADR, GDR, EDR	100 %
	Geschlossene REITs	20 %
	IPOs	10 %
	SPACs	10 %
	Aktienwerte nach 144A	10 %
	Schuldtitel & ähnliche Wertpapiere	49 %
	Investment-Grade-Anleihen	49 %
	High-Yield-Anleihen / Anleihen unter Investment Grade	10 %
	Notleidende Wertpapiere	0 %
	Wandelanleihen (ohne CoCo-Bonds)	10 %
	Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)	10 %
	Rule 144A-Schuldtitel	10 %
	ABS/MBS	0 %
	Schariakonforme festverzinsliche Wertpapiere (Sukuk)	0 %
	Barmittel & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Geldmarktinstrumente	100 %
	<i>Für Liquiditätszwecke</i>	
	Sichtguthaben	20 % **
	Einlagen	100 %
	Andere allgemeine Beschränkungen	
	OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich andere Fonds der SICAV	10 %
	Strukturierte Produkte mit/ohne eingebettete Derivate	20 %
	Rohstoffe (einschließlich Edelmetalle) und Immobilien	20 %
	<i>Begrenzt auf indirektes Engagement durch zulässige Vermögenswerte. Die Begrenzung gilt für das Bruttoengagement.</i>	

* Schwellenwerte sind Höchstwerte und nicht ein erwarteter Durchschnitt. Schwellenwerte werden für Anlagen angegeben.

**Diese Grenze kann unter extremen Marktbedingungen überschritten werden, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im allgemeinen Teil angegeben.

Konzentration: Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes asiatisches Land und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Geografische Region der Anlagen: Asien mit einem Schwerpunkt auf China, Taiwan und Hongkong, darunter chinesische A-Aktien über (i) den dem QFI-Inhaber gewährten QFI-Status (bis zu 10 %), (ii) Stock Connect und/oder (iii) ähnliche zulässige, mit dem Wertpapierhandel und dem Clearing verbundene Programme oder Zugangsinstrumente, die dem Fonds in Zukunft zur Verfügung stehen können. Zwar wird der geografische Schwerpunkt auf Asien, vor allem China, Taiwan und Hongkong liegen. Der Fonds kann jedoch außer in asiatische Länder auch in andere Länder und in jede beliebige Währung investieren. Zudem kann der Fonds Anlagen in sämtlichen Wirtschaftssektoren tätigen.

Anlegerprofil

Für Anleger:

- die überwiegend in Aktien von asiatischen Gesellschaften einschließlich chinesischer A-Aktien (mit Schwerpunkt hauptsächlich in China, Taiwan und Hongkong) investieren möchten, deren Zukunft vielversprechend aussieht, und die Short-Positionen durch den Einsatz von Finanzderivaten in Aktien eingehen möchten, die überbewertet erscheinen;
- die bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe Risikoaversion verfügen.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (EPM), Total Return Swaps

Finanzderivate: Um Risiken (Absicherung) und Kosten zu senken und zusätzliche Gewinne zu erzielen. Der Fonds kann auch derivative Finanzinstrumente auf chinesische A-Aktien einsetzen.

Siehe Abschnitt „Anlagebeschränkungen“.

Einsatz von Total Return Swaps: Um Risiken (Absicherung) und Kosten zu senken und zusätzliche Gewinne zu erzielen.

Siehe Abschnitt: „Verwendung von Total Return Swaps und Techniken“.

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement: Kein Einsatz von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.

Anlageverwalter

Siehe Liste unter: <https://am.pictet.com/content/dam/legal-documents/PICTET-TR-investment-managers.pdf>

Verwendeter Referenzwert

MSCI Golden Dragon (USD). Wird verwendet für Risikoüberwachung und Messung der Wertentwicklung.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Wertentwicklung des Fonds unterscheidet sich erheblich von der des Referenzindexes, da es im Ermessen des Anlageverwalters liegt, von dessen Wertpapieren und Gewichtungen abzuweichen. Da dieser Index das Anlagenuniversum des Fonds eingehend abbildet und der Fonds zuweilen erheblich in diesen Markt investiert sein kann, wird eine Messung des Risikos gegenüber diesem Index und ein Vergleich der Wertentwicklung des Fonds mit der Index-Performance als angemessen erachtet.

Secured Overnight Financing Rate (SOFR) und andere vergleichbare Zinsindizes. Verwendung zur Berechnung der Performancegebühr.

Risikoprofil

Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar in Anbetracht des Einsatzes von Wertpapieren, Techniken und der Anlagemarkte, in die der Fonds investiert. Daneben ist der Fonds sonstigen Risiken in Verbindung mit gemeinsamen Anlagen ausgesetzt. Eine umfassende Darstellung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.

Konzentrationsrisiko

Marktrisiko

Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten

Liquiditätsrisiko

Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken

	Kreditrisiko	Risiken in Verbindung mit Derivaten & EPM-Techniken																																					
	Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen OGA/OGAW	Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten																																					
	Rohstoffpreisrisiko	Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen																																					
	Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko	Risiko von Real Estate Investment Trusts (REITs)																																					
	SPACS-Risiko	Risiko strukturierter Finanzprodukte																																					
	Risiko der Anlage in der VRC	Risiko strukturierter Finanzprodukte																																					
Gesamtrisikoansatz	Absolute VaR.																																						
Leverage (Hebelwirkung)	Voraussichtliche Hebelwirkung: 100 % (je nach Marktbedingungen möglicherweise höher), berechnet anhand der Summe der theoretischen Beträge.																																						
Aktienklassen, Kosten und Gebühren	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">BASIS-AK-TIEN-KLASSEN</th> <th rowspan="2">MINDESTER-STANLAGE</th> <th colspan="3">GEBÜHREN (MAX. IN %)</th> <th rowspan="2">PERFOR-MANCEGE-BÜHR</th> </tr> <tr> <th>VERWAL-TUNG</th> <th>SERVICE*</th> <th>DEPOT-BANK</th> <th>TAXE D'ABON-NEMENT</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>1 Million USD</td> <td>1,60 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,05 %</td> </tr> <tr> <td>P</td> <td>–</td> <td>2,30 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,05 %</td> </tr> <tr> <td>Z</td> <td>–</td> <td>0 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,01 %</td> </tr> <tr> <td>S</td> <td>–</td> <td>0 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,05 %</td> </tr> </tbody> </table>					BASIS-AK-TIEN-KLASSEN	MINDESTER-STANLAGE	GEBÜHREN (MAX. IN %)			PERFOR-MANCEGE-BÜHR	VERWAL-TUNG	SERVICE*	DEPOT-BANK	TAXE D'ABON-NEMENT	I	1 Million USD	1,60 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	P	–	2,30 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	Z	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	S	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %
BASIS-AK-TIEN-KLASSEN	MINDESTER-STANLAGE	GEBÜHREN (MAX. IN %)			PERFOR-MANCEGE-BÜHR																																		
		VERWAL-TUNG	SERVICE*	DEPOT-BANK		TAXE D'ABON-NEMENT																																	
I	1 Million USD	1,60 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %																																		
P	–	2,30 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %																																		
Z	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %																																		
S	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %																																		
	*0,05 % höher für abgesicherte Aktienklassen.																																						
	<p>In dieser Tabelle werden die Basisaktienklassen dargestellt, die zum Datum des Prospekts verfügbar sind. Zusätzliche Basis-Aktienklassen können nach Ausgabe des Verkaufsprospekts zugänglich gemacht werden. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website pictet.com/assetmanagement</p>																																						
Fondswährung	USD																																						
Transaktionsinformationen	Bewertungshäufigkeit	Täglich an jedem Bewertungstag (Tag 1)																																					
	Annahmeschluss	Am Bankarbeitstag vor Tag 1, bis 17:00 Uhr MEZ*																																					
	Berechnungstag	Am Wochentag nach Tag 1																																					
	Abwicklung eines Geschäfts	3 Wochentage nach Tag 1																																					
	*Bei einem Umtausch zwischen Fonds, die nicht denselben Annahmeschluss haben, gilt der frühere																																						
SFDR-Klassifizierung	Artikel 6																																						

3. PICTET TR - DIVERSIFIED ALPHA

Allgemeine Hinweise

Der Fonds verfolgt verschiedene Long-/Short-Kreditstrategien, die in der Regel marktneutral sind und hauptsächlich in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, Anleihen und anderen verbundenen Schuldtiteln, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten engagiert sind.

Diese Engagements können direkt über Anlagen in Wertpapieren und/oder indirekt durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen werden.

Zur Umsetzung der Strategie werden traditionelle Long-Positionen mit synthetischen Long- und Short-Positionen kombiniert, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie unter anderem von Differenzkontrakten (CFDs), Total Return Swaps, Credit Default Swaps, Futures und Optionen erreicht werden.

Anlageziel	Der Fonds strebt eine Kapitalwertsteigerung und gleichzeitig eine positive Rendite unter sämtlichen Marktbedingungen (Absolute Return) sowie Kapitalerhalt an.	
Anlagepolitik	ART DER INSTRUMENTE	MAX. % TNA*
	Schuldtitel & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Investment-Grade-Anleihen	100 %
	High-Yield-Anleihen / Anleihen unter Investment Grade	49 %
	Notleidende Wertpapiere	10 %
	Wandelanleihen (ohne CoCo-Bonds)	100 %
	Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)	20 %
	Rule 144A-Schuldtitel	20 %
	ABS/MBS	20 %
	Schariakonforme festverzinsliche Wertpapiere (Sukuk)	10 %
	Aktienwerte & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Aktien	100 %
	ADR, GDR, EDR	100 %
	Geschlossene REITs	30 %
	IPOs	10 %
	SPACs	10 %
	Aktienwerte nach 144A	20 %
	Barmittel & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Geldmarktinstrumente	100 %
	<i>Für Liquiditätszwecke</i>	
	Sichtguthaben	20 % **
	Einlagen	100 %
	Andere allgemeine Beschränkungen	
	OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich anderer Fonds der SICAV	10 %
	Strukturierte Produkte mit/ohne eingebettete Derivate	20 %
	Rohstoffe (einschließlich Edelmetalle) und Immobilien	20 %
	<i>Begrenzt auf indirektes Engagement durch zulässige Vermögenswerte. Die Begrenzung gilt für das Bruttoengagement.</i>	

* Schwellenwerte sind Höchstwerte und nicht ein erwarteter Durchschnitt. Schwellenwerte werden für Anlagen angegeben.

**Diese Grenze kann unter extremen Marktbedingungen überschritten werden, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im allgemeinen Teil angegeben.

Konzentration: Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes asiatisches Land und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Geografische Region der Anlagen: Weltweit, einschließlich Schwellenländer (bis zu 100 %), darunter bis zu 25 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien über (i) den dem QFI-Inhaber gewährten QFI-Status (bis zu 10 %) und/oder (ii) Stock Connect und/oder (iii) das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder (iv) ähnliche zulässige, mit dem Wertpapierhandel und dem Clearing verbundene Programme oder Zugangsinstrumente, die dem Fonds in Zukunft zur Verfügung stehen können.

Anlegerprofil	<p>Für Anleger:</p> <ul style="list-style-type: none"> die überwiegend in marktneutrale Strategien investieren möchten, indem sie ihr Vermögen bei ausgewählten Anlageteams anlegen, die Long- und Short-Engagements durch den Einsatz von Finanzderivaten in verschiedenen Finanzwerten auf der ganzen Welt eingehen können, einschließlich chinesischer A-Aktien; die bereit sind, gewisse Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe bis mittlere Risikoaversion verfügen. 																		
Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (EPM), Total Return Swaps	<p>Finanzderivate: Um Risiken (Absicherung) und Kosten zu senken und zusätzliche Gewinne zu erzielen. Der Fonds kann auch derivative Finanzinstrumente auf chinesische A-Aktien einsetzen. Siehe Abschnitt „Anlagebeschränkungen“.</p> <p>Einsatz von Total Return Swaps: Kontinuierlich, und zwar unabhängig von den Marktbedingungen, um Risiken (Absicherung) und Kosten zu senken und zusätzliche Gewinne zu erzielen. Siehe Abschnitt: „Verwendung von Total Return Swaps und Techniken“.</p> <p>Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement: Kein Einsatz von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.</p>																		
Anlageverwalter	Siehe Liste unter: https://am.pictet.com/content/dam/legal-documents/PICTET-TR-investment-managers.pdf																		
Verwendeter Referenzwert	<p>Euro Short Term Rate (€STR). Wird für Performancebewertung verwendet.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Portfoliozusammensetzung unterliegt in Bezug auf den Referenzindex keinerlei Einschränkungen. Folglich kann die Wertentwicklung des Fonds von der des Referenzindex abweichen.</p> <p>Euro Short Term Rate (€STR) und andere vergleichbare Short-Term Rate-Indizes. Verwendung zur Berechnung der Performancegebühr.</p>																		
Risikoprofil	<p>Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar in Anbetracht des Einsatzes von Wertpapieren, Techniken und der Anlagemarkte, in die der Fonds investiert. Daneben ist der Fonds sonstigen Risiken in Verbindung mit gemeinsamen Anlagen ausgesetzt. Eine umfassende Darstellung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.</p> <table> <tbody> <tr> <td data-bbox="419 1596 890 1664">Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten</td><td data-bbox="906 1596 1049 1630">Marktrisiko</td></tr> <tr> <td data-bbox="419 1671 557 1704">Kreditrisiko</td><td data-bbox="906 1671 1113 1704">Liquiditätsrisiko</td></tr> <tr> <td data-bbox="419 1711 890 1778">Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen OGA/OGAW</td><td data-bbox="906 1711 1351 1778">Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken Risiken in Verbindung mit Derivaten & EPM-Techniken</td></tr> <tr> <td data-bbox="419 1785 636 1819">Rohstoffpreisrisiko</td><td data-bbox="906 1785 1399 1852">Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten</td></tr> <tr> <td data-bbox="419 1825 890 1893">Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko</td><td data-bbox="906 1825 1394 1859">Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen</td></tr> <tr> <td data-bbox="419 1900 573 1933">SPACS-Risiko</td><td data-bbox="906 1900 1378 1933">Risiko von Real Estate Investment Trusts (REITs)</td></tr> <tr> <td data-bbox="419 1940 843 1974">Risiko strukturierter Finanzprodukte</td><td data-bbox="906 1940 1065 1974">Sukuk-Risiko</td></tr> <tr> <td data-bbox="419 1980 747 2014">Risiko der Anlage in der VRC</td><td></td></tr> <tr> <td data-bbox="419 2021 843 2055">Risiko strukturierter Finanzprodukte</td><td></td></tr> </tbody> </table>	Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten	Marktrisiko	Kreditrisiko	Liquiditätsrisiko	Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen OGA/OGAW	Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken Risiken in Verbindung mit Derivaten & EPM-Techniken	Rohstoffpreisrisiko	Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten	Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko	Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen	SPACS-Risiko	Risiko von Real Estate Investment Trusts (REITs)	Risiko strukturierter Finanzprodukte	Sukuk-Risiko	Risiko der Anlage in der VRC		Risiko strukturierter Finanzprodukte	
Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten	Marktrisiko																		
Kreditrisiko	Liquiditätsrisiko																		
Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen OGA/OGAW	Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken Risiken in Verbindung mit Derivaten & EPM-Techniken																		
Rohstoffpreisrisiko	Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten																		
Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko	Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen																		
SPACS-Risiko	Risiko von Real Estate Investment Trusts (REITs)																		
Risiko strukturierter Finanzprodukte	Sukuk-Risiko																		
Risiko der Anlage in der VRC																			
Risiko strukturierter Finanzprodukte																			

Gesamtrisikoansatz	Absolute VaR.										
Leverage (Hebelwirkung)	Voraussichtliche Hebelwirkung: 500 % (je nach Marktbedingungen möglicherweise höher), berechnet anhand der Summe der theoretischen Beträge										
Aktienklassen, Kosten und Gebühren											
BASIS-AKTI-ENKLASSEN	MINDESTER-STANLAGE	VERWALTUNG	DEPOT-BANK	TAXE D'ABONNEMENT	PERFOR-MANCEGE-BÜHR						
I	1 Million USD	1,60 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %					
P	–	2,30 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %					
Z	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	20 %					
S	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %					
J	500 Millionen EUR	1,40 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	20 %					
*0,05 % höher für abgesicherte Aktienklassen.											
<i>In dieser Tabelle werden die Basisaktienklassen dargestellt, die zum Datum des Prospekts verfügbar sind. Zusätzliche Basis-Aktienklassen können nach Ausgabe des Verkaufsprospekts zugänglich gemacht werden. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website pictet.com/assetmanagement</i>											
Fondswährung	EUR										
Transaktionsinformationen	Bewertungshäufigkeit	Wöchentlich an jedem Donnerstag oder, falls dieser kein Bewertungstag ist, am darauffolgenden Bewertungstag (ein Bankarbeitstag, der keiner der unter https://am.pictet.com/lu/en/legal-documents-and-notes/no-trading-no-calculation-calendar aufgeführten NICHT-NIW-Tage ist) (Tag 1)									
Annahmeschluss		2 Bankarbeitstage vor Tag 1, bis 17:00 Uhr MEZ*									
Berechnungstag		Am Wochentag nach Tag 1									
Abwicklung eines Geschäfts		3 Wochentage nach Tag 1									
*Bei einem Umtausch zwischen Fonds, die nicht denselben Annahmeschluss haben, gilt der frühere.											
Darüber hinaus kann ein zusätzlicher Nettoinventarwert an jedem Bewertungstag berechnet werden. Da dieser zusätzliche Nettoinventarwert zwar veröffentlicht, jedoch nur zu Bewertungszwecken ermittelt wird, werden auf seiner Grundlage keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge angenommen.											
Darüber hinaus kann ein nicht handelbarer NIW auch an jedem Wochentag berechnet werden, der kein Bankarbeitstag ist. Diese nicht handelbaren Nettoinventarwerte können veröffentlicht werden, dürfen jedoch nur zur Performanceberechnung und für statistische Zwecke (insbesondere um Vergleiche mit den Referenzindizes anstellen zu können) oder zur Berechnung von Gebühren und unter keinen Umständen als Grundlage für Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge verwendet werden.											

SFDR-Klassifizierung Artikel 6

4. PICTET TR – ATLAS

Allgemeine Hinweise

Der Fonds verfolgt eine Long-/Short-Anlagestrategie, deren Sensitivität gegenüber Aktienmärkten im Allgemeinen niedrig ist und die hauptsächlich in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten engagiert ist.

Diese Engagements können direkt über Anlagen in Wertpapieren und/oder indirekt durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen werden.

Der Fonds kann in jedem Land (einschließlich Schwellenländern), in jedem Wirtschaftssektor und in jeder Währung investieren.

Zur Umsetzung der Strategie werden traditionelle Long-Positionen mit synthetischen Long- und Short-Positionen kombiniert, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie etwa Differenzkontrakten (CFDs) erreicht werden.

Anlageziel	Der Fonds strebt eine langfristige Kapitalwertsteigerung und gleichzeitig einen Kapitalerhalt an.	
Anlagepolitik	ART DER INSTRUMENTE	MAX. % TNA*
	Aktienwerte & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Aktien	100 %
	ADR, GDR, EDR	100 %
	Geschlossene REITs	20 %
	IPOs	10 %
	SPACs	10 %
	Aktienwerte nach 144A	10 %
	Schuldtitel & ähnliche Wertpapiere	49 %
	Investment-Grade-Anleihen	49 %
	High-Yield-Anleihen / Anleihen unter Investment Grade	10 %
	Notleidende Wertpapiere	0 %
	Wandelanleihen (ohne CoCo-Bonds)	10 %
	Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)	10 %
	Rule 144A-Schuldtitel	10 %
	ABS/MBS	0 %
	Schariakonforme festverzinsliche Wertpapiere (Sukuk)	0 %
	Barmittel & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Geldmarktinstrumente	100 %
	<i>Für Liquiditätszwecke</i>	
	Sichtguthaben	20 % **
	Einlagen	100 %
	Andere allgemeine Beschränkungen	
	OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich andere Fonds der SICAV	10 %
	Strukturierte Produkte mit/ohne eingebettete Derivate	20 %
	Rohstoffe (einschließlich Edelmetalle) und Immobilien	20 %
	<i>Begrenzt auf indirektes Engagement durch zulässige Vermögenswerte.</i>	
	<i>Die Begrenzung gilt für das Bruttoengagement.</i>	

* Schwellenwerte sind Höchstwerte und nicht ein erwarteter Durchschnitt. Schwellenwerte werden für Anlagen angegeben.

**Diese Grenze kann unter extremen Marktbedingungen überschritten werden, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im allgemeinen Teil angegeben.

Konzentration: Je nach Finanzmarktfeld können sich Anlagen oder Engagements auf ein einziges Land oder eine reduzierte Anzahl von Ländern und/oder auf einen Wirtschaftssektor und/oder eine Währung und/oder eine einzelne Anlageklasse konzentrieren.

Geografische Region der Anlagen: Weltweit, einschließlich Schwellenländer (bis zu 49 %), darunter 10 % seines Nettovermögens in chinesische A-Aktien (i) über Stock Connect und/oder (ii) ähnliche zulässige, mit dem Wertpapierhandel und dem Clearing verbundene Programme oder Zugangsinstrumente, die dem Fonds in Zukunft zur Verfügung stehen können.

Anlegerprofil	Für Anleger: <ul style="list-style-type: none"> die global in Aktien von Unternehmen investieren möchten, deren Zukunft vielversprechend aussieht, und die Short-Positionen durch den Einsatz von Finanzderivaten in Aktien eingehen möchten, die überbewertet erscheinen; die bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe Risikoaversion verfügen. 																			
Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (EPM), Total Return Swaps	<p>Finanzderivate: Um Risiken (Absicherung) und Kosten zu senken und zusätzliche Gewinne zu erzielen.</p> <p>Siehe Abschnitt „Anlagebeschränkungen“.</p> <p>Einsatz von Total Return Swaps: Um Risiken (Absicherung) und Kosten zu senken und zusätzliche Gewinne zu erzielen. Siehe Abschnitt: „Verwendung von Total Return Swaps und Techniken“.</p> <p>Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement: Kein Einsatz von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.</p>																			
Anlageverwalter	Siehe Liste unter: https://am.pictet.com/content/dam/legal-documents/PICTET-TR-investment-managers.pdf																			
Verwendeter Referenzwert	<p>Euro Short Term Rate (€STR). Wird für Performancebewertung verwendet.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Portfoliozusammensetzung unterliegt in Bezug auf den Referenzindex keinerlei Einschränkungen. Folglich kann die Wertentwicklung des Fonds von der des Referenzindex abweichen.</p> <p>Euro Short Term Rate (€STR) und andere vergleichbare Short-Term Rate-Indizes zur Berechnung der Performancegebühr.</p>																			
Risikoprofil	Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar in Anbetracht des Einsatzes von Wertpapieren, Techniken und der Anlagemarkte, in die der Fonds investiert. Daneben ist der Fonds sonstigen Risiken in Verbindung mit gemeinsamen Anlagen ausgesetzt. Eine umfassende Darstellung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.																			
	<table> <tbody> <tr> <td>Konzentrationsrisiko</td> <td>Marktrisiko</td> </tr> <tr> <td>Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten</td> <td>Liquiditätsrisiko</td> </tr> <tr> <td>Kreditrisiko</td> <td>Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken</td> </tr> <tr> <td>Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen OGA/OGAW</td> <td>Risiken in Verbindung mit Derivaten & EPM-Techniken</td> </tr> <tr> <td>Rohstoffpreisrisiko</td> <td>Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten</td> </tr> <tr> <td>Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko</td> <td>Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen</td> </tr> <tr> <td>Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)</td> <td>Risiko von Real Estate Investment Trusts (REITs)</td> </tr> <tr> <td>Risiko strukturierter Finanzprodukte</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Risiko der Anlage in der VRC</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Konzentrationsrisiko	Marktrisiko	Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten	Liquiditätsrisiko	Kreditrisiko	Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken	Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen OGA/OGAW	Risiken in Verbindung mit Derivaten & EPM-Techniken	Rohstoffpreisrisiko	Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten	Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko	Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen	Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)	Risiko von Real Estate Investment Trusts (REITs)	Risiko strukturierter Finanzprodukte		Risiko der Anlage in der VRC	
Konzentrationsrisiko	Marktrisiko																			
Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten	Liquiditätsrisiko																			
Kreditrisiko	Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken																			
Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen OGA/OGAW	Risiken in Verbindung mit Derivaten & EPM-Techniken																			
Rohstoffpreisrisiko	Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten																			
Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko	Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen																			
Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)	Risiko von Real Estate Investment Trusts (REITs)																			
Risiko strukturierter Finanzprodukte																				
Risiko der Anlage in der VRC																				

Gesamtrisikoansatz	Absolute VaR.																																																																	
Leverage (Hebelwirkung)	Voraussichtliche Hebelwirkung: 200 % (je nach Marktbedingungen möglicherweise höher), berechnet anhand der Summe der theoretischen Beträge																																																																	
Aktienklassen, Kosten und Gebühren	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">BASIS- AKTIEN- KLASSEN</th> <th rowspan="2">MINDESTERST- ANLAGE</th> <th colspan="3">GEBÜHREN (MAX. IN %)</th> <th rowspan="2">TAXE D'ABONNE- MENT</th> <th rowspan="2">PERFOR- MANCE- GEBÜHR</th> </tr> <tr> <th>VERWALTUNG</th> <th>SERVICE*</th> <th>DEPOTBANK</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>1 Million EUR</td> <td>1,60 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,05 %</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>J</td> <td>500 Millionen EUR</td> <td>1,40 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,01 %</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>P</td> <td>–</td> <td>2,30 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,05 %</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>R</td> <td>–</td> <td>2,70 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,05 %</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>Z</td> <td>–</td> <td>0 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,01 %</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>ZX</td> <td></td> <td>0 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,01 %</td> <td>Entf.</td> </tr> <tr> <td>S</td> <td></td> <td>0 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,05 %</td> <td>20 %</td> </tr> </tbody> </table>							BASIS- AKTIEN- KLASSEN	MINDESTERST- ANLAGE	GEBÜHREN (MAX. IN %)			TAXE D'ABONNE- MENT	PERFOR- MANCE- GEBÜHR	VERWALTUNG	SERVICE*	DEPOTBANK	I	1 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %	J	500 Millionen EUR	1,40 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	20 %	P	–	2,30 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %	R	–	2,70 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %	Z	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	20 %	ZX		0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	Entf.	S		0 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %
BASIS- AKTIEN- KLASSEN	MINDESTERST- ANLAGE	GEBÜHREN (MAX. IN %)			TAXE D'ABONNE- MENT	PERFOR- MANCE- GEBÜHR																																																												
		VERWALTUNG	SERVICE*	DEPOTBANK																																																														
I	1 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %																																																												
J	500 Millionen EUR	1,40 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	20 %																																																												
P	–	2,30 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %																																																												
R	–	2,70 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %																																																												
Z	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	20 %																																																												
ZX		0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	Entf.																																																												
S		0 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %																																																												
*0,05 % höher für abgesicherte Aktienklassen.																																																																		
<p>In dieser Tabelle werden die Basisaktienklassen dargestellt, die zum Datum des Prospekts verfügbar sind. Zusätzliche Basis-Aktienklassen können nach Ausgabe des Verkaufsprospekts zugänglich gemacht werden. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website pictet.com/assetmanagement</p>																																																																		
Fondswährung	EUR																																																																	
Transaktionsinformationen	<table border="1"> <tr> <td>Bewertungshäufigkeit</td> <td colspan="6">Täglich an jedem Bewertungstag (Tag 1)</td></tr> <tr> <td>Annahmeschluss</td> <td colspan="6">Am Tag 1, bis 14:00 Uhr MEZ*</td></tr> <tr> <td>Berechnungstag</td> <td colspan="6">Am Wochentag nach Tag 1</td></tr> <tr> <td>Abwicklung eines Geschäfts</td> <td colspan="6" rowspan="2">3 Wochentage nach Tag 1</td></tr> </table>							Bewertungshäufigkeit	Täglich an jedem Bewertungstag (Tag 1)						Annahmeschluss	Am Tag 1, bis 14:00 Uhr MEZ*						Berechnungstag	Am Wochentag nach Tag 1						Abwicklung eines Geschäfts	3 Wochentage nach Tag 1																																				
Bewertungshäufigkeit	Täglich an jedem Bewertungstag (Tag 1)																																																																	
Annahmeschluss	Am Tag 1, bis 14:00 Uhr MEZ*																																																																	
Berechnungstag	Am Wochentag nach Tag 1																																																																	
Abwicklung eines Geschäfts	3 Wochentage nach Tag 1																																																																	
*Bei einem Umtausch zwischen Fonds, die nicht denselben Annahmeschluss haben, gilt der frühere.																																																																		
SFDR-Klassifizierung	Artikel 6																																																																	

5. PICTET TR – SIRIUS

Allgemeine Hinweise

Der Fonds verfolgt eine Long-/Short-Anlagestrategie in festverzinslichen Wertpapieren, die hauptsächlich in Anleihen, und anderen verbundenen Schuldtiteln, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten engagiert ist. Diese Engagements können direkt über Anlagen in Wertpapieren und/oder indirekt durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen werden.

Der Fonds wird hauptsächlich in Schwellenmärkten engagiert sein.

Zur Umsetzung der Strategie werden traditionelle Long-Positionen mit synthetischen Long- und Short-Positionen kombiniert, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie Credit Default Swaps, Futures und Optionen erreicht werden.

Anlageziel	Der Fonds strebt eine Kapitalwertsteigerung und gleichzeitig eine positive Rendite unter sämtlichen Marktbedingungen (Absolute Return) sowie Kapitalerhalt an.	
Anlagepolitik	ART DER INSTRUMENTE	MAX. % TNA*
	Schuldtitel & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Investment-Grade-Anleihen	100 %
	High-Yield-Anleihen / Anleihen unter Investment Grade	100 %
	Notleidende Wertpapiere	10 %
	Wandelanleihen (ohne CoCo-Bonds)	20 %
	Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)	20 %
	Rule 144A-Schuldtitel	20 %
	ABS/MBS	20 %
	Schariakonforme festverzinsliche Wertpapiere (Sukuk)	20 %
	Aktienwerte & ähnliche Wertpapiere	15 %
	Aktien	15 %
	ADR, GDR, EDR	15 %
	Geschlossene REITs	10 %
	IPOs	0 %
	SPACs	0 %
	Aktienwerte nach 144A	10 %
	Barmittel & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Geldmarktinstrumente	100 %
	<i>Für Liquiditätszwecke</i>	
	Sichtguthaben	20 % **
	Einlagen	100 %
	Andere allgemeine Beschränkungen	
	OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich andere Fonds der SICAV	10 %
	Strukturierte Produkte mit/ohne eingebettete Derivate	40 %
	Rohstoffe (einschließlich Edelmetalle) und Immobilien	20 %
	<i>Begrenzt auf indirektes Engagement durch zulässige Vermögenswerte. Die Begrenzung gilt für das Bruttoengagement.</i>	

* Schwellenwerte sind Höchstwerte und nicht ein erwarteter Durchschnitt. Schwellenwerte werden für Anlagen angegeben.

**Diese Grenze kann unter extremen Marktbedingungen überschritten werden, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im allgemeinen Teil angegeben.

Konzentration: -

Geografische Region der Anlagen: Weltweit, einschließlich Schwellenländern (bis zu 100 %). Der Fonds kann auch in Wertpapiere investieren, die an der Moscow Exchange MICEX-RTS gehandelt werden.

Anlegerprofil	<p>Für Anleger:</p> <ul style="list-style-type: none"> die vorrangig in Schwellenmarkt-Schuldtitelstrategien investieren und von Long- und Short-Positionen durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten profitieren möchten; die bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe Risikoaversion verfügen. 		
Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (EPM), Total Return Swaps	<p>Finanzderivate: Um Risiken (Absicherung) und Kosten zu senken und zusätzliche Gewinne zu erzielen.</p> <p>Siehe Abschnitt „Anlagebeschränkungen“.</p> <p>Einsatz von Total Return Swaps: Um Risiken (Absicherung) und Kosten zu senken und zusätzliche Gewinne zu erzielen. Siehe Abschnitt: „Verwendung von Total Return Swaps und Techniken“.</p> <p>Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement: Kein Einsatz von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.</p>		
Anlageverwalter	<p>Siehe Liste unter: https://am.pictet.com/content/dam/legal-documents/PICTET-TR-investment-managers.pdf</p>		
Verwendeter Referenzwert	<p>Secured Overnight Financing Rate (SOFR). Wird für Performancebewertung verwendet.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Portfoliozusammensetzung unterliegt in Bezug auf den Referenzindex keinerlei Einschränkungen. Folglich kann die Wertentwicklung des Fonds von der des Referenzindex abweichen.</p> <p>Secured Overnight Financing Rate (SOFR) und andere vergleichbare Zinssätze, die zur Berechnung der Performancegebühr verwendet werden.</p>		
Risikoprofil	<p>Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar in Anbe tracht des Einsatzes von Wertpapieren, Techniken und der Anlagemärkte, in die der Fonds investiert. Daneben ist der Fonds sonstigen Risiken in Verbindung mit gemeinsamen Anlagen ausgesetzt. Eine umfassende Darstellung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.</p>		
	Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten	Marktrisiko	
	Kreditrisiko	Liquiditätsrisiko	
	Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen OGA/OGAW	Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken	
	Rohstoffpreisrisiko	Risiken in Verbindung mit Derivaten & EPM-Techniken	
	Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko	Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten	
	Risiko strukturierter Finanzprodukte	Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen	
	Sukuk-Risiko	Risiko von Real Estate Investment Trusts (REITs)	
	Risiko der Anlage in Russland		
	Risiko von ABS- und MBS-Anleihen		
Gesamtrisikoansatz	Absolute VaR.		
Leverage (Hebelwirkung)	Voraussichtliche Hebelwirkung: 800 % (je nach Marktbedingungen ist die Hebelwirkung möglicherweise höher) anhand der Summe der Nominalwerte.		

Bei der angegebenen erwarteten Hebelwirkung handelt es sich um den voraussichtlichen Wert. Der tatsächliche Wert kann erheblich abweichen, wird aber erwartungsgemäß maximal 1.200 % des Nettoinventarwerts betragen.

Dies kann der Fall sein, wenn Devisenderivate zur Reduzierung eines Währungsengagements oder andere Finanzderivate zur Verminderung eines Risikos im Portfolio (z. B. Markt-, Kredit- oder Zinsrisiko) eingesetzt werden. Während die Transaktion zu einer Verringerung des Portfoliorisikos führt, erhöht sie tatsächlich die Hebelung des Fonds, da Netting nicht berücksichtigt wird.

Aktienklassen, Kosten und Gebühren	BASIS- AKTIEN- KLASSEN	MINDESTERST- ANLAGE	GEBÜHREN (MAX. IN %)			TAXE D'ABONNE- MENT	PERFOR- MANCE- GEBÜHR
			VERWALTUNG	SERVICE*	DEPOTBANK		
I	1 Million USD		1,60 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %
P	–		2,30 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %
E	10 Millionen USD		1,30 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	20 %
Z	–		0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	20 %
S	–		0 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %
ZX	–		0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	Entf.
SX	–		0 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	Entf.

*0,05 % höher für abgesicherte Aktienklassen.

In dieser Tabelle werden die Basisaktienklassen dargestellt, die zum Datum des Prospekts verfügbar sind. Zusätzliche Basis-Aktienklassen können nach Ausgabe des Verkaufsprospekts zugänglich gemacht werden. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website pictet.com/assetmanagement

Fondswährung	USD
Transaktionsinformationen	<p>Bewertungshäufigkeit Täglich an jedem Bewertungstag (Tag 1)</p> <p>Annahmeschluss 2 Bankarbeitstage vor Tag 1, bis 17:00 Uhr MEZ*</p> <p>Berechnungstag Am Wochentag nach Tag 1</p> <p>Abwicklung eines Geschäfts 3 Wochentage nach Tag 1</p>
	*Bei einem Umtausch zwischen Fonds, die nicht denselben Annahmeschluss haben, gilt der frühere.

SFDR-Klassifizierung Artikel 6

6. PICTET TR – ATLAS TITAN

Allgemeine Hinweise

Der Fonds verfolgt eine Long-/Short-Anlagestrategie, die hauptsächlich in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten engagiert ist. Diese Engagements können direkt über Anlagen in Wertpapieren und/oder indirekt durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen werden. Der Fonds kann in jedem Land (einschließlich Schwellenländern), in jedem Wirtschaftssektor und in jeder Währung investieren.

Zur Umsetzung der Strategie werden traditionelle Long-Positionen mit synthetischen Long- und Short-Positionen kombiniert, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie etwa Differenzkontrakten (CFDs) erreicht werden.

Anlageziel	Der Fonds strebt eine Kapitalwertsteigerung und gleichzeitig eine positive Rendite unter sämtlichen Marktbedingungen (Absolute Return) an.	
Anlagepolitik	ART DER INSTRUMENTE	MAX. % TNA*
	Aktienwerte & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Aktien	100 %
	ADR, GDR, EDR	100 %
	Geschlossene REITs	20 %
	IPOs	10 %
	SPACs	10 %
	Aktienwerte nach 144A	20 %
	Schuldtitel & ähnliche Wertpapiere	49 %
	Investment-Grade-Anleihen	49 %
	High-Yield-Anleihen / Anleihen unter Investment Grade	10 %
	Notleidende Wertpapiere	0 %
	Wandelanleihen (ohne CoCo-Bonds)	20 %
	Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)	20 %
	Rule 144A-Schuldtitel	20 %
	ABS/MBS	0 %
	Schariakonforme festverzinsliche Wertpapiere (Sukuk)	0 %
	Barmittel & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Geldmarktinstrumente	100 %
	<i>Für Liquiditätszwecke</i>	
	Sichtguthaben	20 % **
	Einlagen	100 %
	Andere allgemeine Beschränkungen	
	OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich andere Fonds der SICAV	10 %
	Strukturierte Produkte mit/ohne eingebettete Derivate	20 %
	Rohstoffe (einschließlich Edelmetalle) und Immobilien	40 %
	<i>Begrenzt auf indirektes Engagement durch zulässige Vermögenswerte. Die Begrenzung gilt für das Bruttoengagement.</i>	

* Schwellenwerte sind Höchstwerte und nicht ein erwarteter Durchschnitt. Schwellenwerte werden für Anlagen angegeben.

**Diese Grenze kann unter extremen Marktbedingungen überschritten werden, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im allgemeinen Teil angegeben.

Konzentration: Je nach Marktumfeld können sich die Anlagen oder Engagements auf ein einziges Land oder eine reduzierte Anzahl von Ländern und/oder auf einen Wirtschaftssektor und/oder eine Währung und/oder eine einzelne Anlageklasse konzentrieren.

Geografische Region der Anlagen: Weltweit, einschließlich in Schwellenländer (bis zu 49 %), darunter bis zu 20 % in chinesische A-Aktien (i) über Stock Connect und/oder (ii) ähnliche zulässige, mit dem Wertpapierhandel und dem Clearing verbundene Programme oder Zugangsinstrumente, die dem Fonds in Zukunft zur Verfügung stehen können.

Anlegerprofil	Für Anleger: <ul style="list-style-type: none"> die global in Aktien von Unternehmen investieren möchten, deren Zukunft vielversprechend aussieht, und die Short-Positionen durch den Einsatz von Finanzderivaten in Aktien eingehen möchten, die überbewertet erscheinen; die bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe Risikoaversion verfügen. 												
Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (EPM), Total Return Swaps	<p>Finanzderivate: Um Risiken (Absicherung) und Kosten zu senken und zusätzliche Gewinne zu erzielen. Der Fonds kann auch derivative Finanzinstrumente auf chinesische A-Aktien einsetzen.</p> <p>Siehe Abschnitt „Anlagebeschränkungen“.</p> <p>Einsatz von Total Return Swaps: Um Risiken (Absicherung) und Kosten zu senken und zusätzliche Gewinne zu erzielen. Siehe Abschnitt: „Verwendung von Total Return Swaps und Techniken“.</p> <p>Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement: Kein Einsatz von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.</p>												
Anlageverwalter	Siehe Liste unter: https://am.pictet.com/content/dam/legal-documents/PICTET-TR-investment-managers.pdf												
Verwendeter Referenzwert	<p>MSCI AC World (EUR). Wird verwendet für Risikoüberwachung und Messung der Wertentwicklung.</p> <p>Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Wertentwicklung des Fonds wird sich wahrscheinlich erheblich von der des Referenzindexes unterscheiden, da es im Ermessen des Anlageverwalters liegt, von dessen Wertpapieren und Gewichtungen abzuweichen. Da dieser Index das Anlageuniversum des Fonds eingehend abbildet und der Fonds zuweilen erheblich in diesen Markt investiert sein kann, wird eine Messung des Risikos gegenüber diesem Index und ein Vergleich der Wertentwicklung des Fonds mit der Index-Performance als angemessen erachtet.</p> <p>Euro Short Term Rate (€STR) und andere vergleichbare Short-Term Rate-Indizes. Verwendung zur Berechnung der Performancegebühr.</p>												
Risikoprofil	Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar in Anbetracht des Einsatzes von Wertpapieren, Techniken und der Anlagentypen, in die der Fonds investiert. Daneben ist der Fonds sonstigen Risiken in Verbindung mit gemeinsamen Anlagen ausgesetzt. Eine umfassende Darstellung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.												
	<table> <tr> <td>Konzentrationsrisiko</td> <td>Marktrisiko</td> </tr> <tr> <td>Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten</td> <td>Liquiditätsrisiko</td> </tr> <tr> <td>Kreditrisiko</td> <td>Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken</td> </tr> <tr> <td>Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen OGA/OGAW</td> <td>Risiken in Verbindung mit Derivaten & EPM-Techniken</td> </tr> <tr> <td>Rohstoffpreisrisiko</td> <td>Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten</td> </tr> <tr> <td>Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko</td> <td>Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen</td> </tr> </table>	Konzentrationsrisiko	Marktrisiko	Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten	Liquiditätsrisiko	Kreditrisiko	Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken	Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen OGA/OGAW	Risiken in Verbindung mit Derivaten & EPM-Techniken	Rohstoffpreisrisiko	Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten	Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko	Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen
Konzentrationsrisiko	Marktrisiko												
Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten	Liquiditätsrisiko												
Kreditrisiko	Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken												
Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen OGA/OGAW	Risiken in Verbindung mit Derivaten & EPM-Techniken												
Rohstoffpreisrisiko	Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten												
Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko	Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen												

	SPACS-Risiko	Risiko von Real Estate Investment Trusts																																																																									
	Risiko strukturierter Finanzprodukte	(REITs)																																																																									
	Risiko der Anlage in der VRC																																																																										
Gesamtrisikoansatz	Absolute VaR.																																																																										
Leverage (Hebelwirkung)	Voraussichtliche Hebelwirkung: 400 % (je nach Marktbedingungen möglicherweise höher), berechnet anhand der Summe der theoretischen Beträge																																																																										
Aktienklassen, Kosten und Gebühren	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">BASIS- AKTIEN- KLASSEN</th> <th rowspan="2">MINDESTERST- ANLAGE</th> <th colspan="3">GEBÜHREN (MAX. IN %)</th> <th rowspan="2">TAXE D'ABONNE- MENT</th> <th rowspan="2">PERFOR- MANCE- GEBÜHR</th> </tr> <tr> <th>VERWALTUNG</th> <th>SERVICE*</th> <th>DEPOTBANK</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>1 Million EUR</td> <td>1,60 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,05 %</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>P</td> <td>–</td> <td>2,30 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,05 %</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>R</td> <td>–</td> <td>2,70 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,05 %</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>Z</td> <td>–</td> <td>0 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,01 %</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>S</td> <td>–</td> <td>0 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,05 %</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>5 Million EUR</td> <td>1,60 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,01 %</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>MX</td> <td>–</td> <td>0 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,01 %</td> <td>Entf.</td> </tr> <tr> <td>SX</td> <td>–</td> <td>0 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,05 %</td> <td>Entf.</td> </tr> <tr> <td>ZX</td> <td>–</td> <td>0 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,15 %</td> <td>0,01 %</td> <td>Entf.</td> </tr> </tbody> </table>		BASIS- AKTIEN- KLASSEN	MINDESTERST- ANLAGE	GEBÜHREN (MAX. IN %)			TAXE D'ABONNE- MENT	PERFOR- MANCE- GEBÜHR	VERWALTUNG	SERVICE*	DEPOTBANK	I	1 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %	P	–	2,30 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %	R	–	2,70 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %	Z	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	20 %	S	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %	E	5 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	20 %	MX	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	Entf.	SX	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	Entf.	ZX	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	Entf.
BASIS- AKTIEN- KLASSEN	MINDESTERST- ANLAGE	GEBÜHREN (MAX. IN %)			TAXE D'ABONNE- MENT	PERFOR- MANCE- GEBÜHR																																																																					
		VERWALTUNG	SERVICE*	DEPOTBANK																																																																							
I	1 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %																																																																					
P	–	2,30 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %																																																																					
R	–	2,70 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %																																																																					
Z	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	20 %																																																																					
S	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %																																																																					
E	5 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	20 %																																																																					
MX	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	Entf.																																																																					
SX	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	Entf.																																																																					
ZX	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	Entf.																																																																					
	*0,05 % höher für abgesicherte Aktienklassen.																																																																										
	In dieser Tabelle werden die Basisaktienklassen dargestellt, die zum Datum des Prospekts verfügbar sind. Zusätzliche Basis-Aktienklassen können nach Ausgabe des Verkaufsprospekts zugänglich gemacht werden. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website pictet.com/assetmanagement																																																																										
Fondswährung	EUR																																																																										
Transaktionsinforma- tionen	Bewertungshäufigkeit	Täglich an jedem Bewertungstag (Tag 1)																																																																									
	Annahmeschluss	Am Bankarbeitstag vor Tag 1, bis 17:00 Uhr MEZ*																																																																									
	Berechnungstag	Am Wochentag nach Tag 1																																																																									
	Abwicklung eines Ge- schäfts	3 Wochentage nach Tag 1																																																																									
	*Bei einem Umtausch zwischen Fonds, die nicht denselben Annahmeschluss haben, gilt der frühere																																																																										
SFDR-Klassifizierung	Artikel 6																																																																										

7. PICTET TR – LOTUS

Allgemeine Hinweise

Der Fonds verfolgt über eine Long/Short-Aktienanlagestrategie, hauptsächlich im Zusammenhang mit Corporate Events wie unter anderem Fusionen, Übernahmen, Restrukturierungen, Ausgliederungen, Liquiditätsereignisse, Rekapitalisierungen, Pre-Event-Situationen, Börsengänge sowie Branchen- und andere transformative Ereignisse.

Der Fonds wird hauptsächlich in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten engagiert sein. Diese Engagements können direkt über Anlagen in Wertpapieren und/oder indirekt durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangen werden.

Zur Umsetzung der Strategie werden traditionelle Long-Positionen mit synthetischen Long- und Short-Positionen kombiniert, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie etwa Differenzkontrakten (CFDs) erreicht werden.

Anlageziel	Der Fonds strebt eine Kapitalwertsteigerung und gleichzeitig eine positive Rendite unter sämtlichen Marktbedingungen (Absolute Return) sowie Kapitalerhalt an.	
Anlagepolitik	ART DER INSTRUMENTE	MAX. % TNA*
	Aktienwerte & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Aktien	100 %
	ADR, GDR, EDR	30 %
	Geschlossene REITs	30 %
	IPOs	10 %
	SPACs	10 %
	Aktienwerte nach 144A	20 %
	Schuldtitel & ähnliche Wertpapiere	20 %
	Investment-Grade-Anleihen	10 %
	High-Yield-Anleihen / Anleihen unter Investment Grade	10 %
	Notleidende Wertpapiere	10 %
	Wandelanleihen (ohne CoCo-Bonds)	15 %
	Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)	10 %
	Rule 144A-Schuldtitel	10 %
	ABS/MBS	0 %
	Schariakonforme festverzinsliche Wertpapiere (Sukuk)	0 %
	Barmittel & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Geldmarktinstrumente	10 %
	<i>Für Liquiditätszwecke</i>	
	Sichtguthaben	20 % **
	Einlagen	80 %
	Andere allgemeine Beschränkungen	
	OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich anderer Fonds der SICAV	10 %
	Strukturierte Produkte mit/ohne eingebettete Derivate	10 %
	Rohstoffe (einschließlich Edelmetalle) und Immobilien	20 %
	<i>Begrenzt auf indirektes Engagement durch zulässige Vermögenswerte. Die Begrenzung gilt für das Bruttoengagement.</i>	

* Schwellenwerte sind Höchstwerte und nicht ein erwarteter Durchschnitt. Schwellenwerte werden für Anlagen angegeben.

**Diese Grenze kann unter extremen Marktbedingungen überschritten werden, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im allgemeinen Teil angegeben

Konzentration: Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land in der Region Asien-Pazifik und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Geografische Region der Anlagen: Asien-Pazifik (darunter bis zu 40 % in chinesische A-Aktien) über (i) den dem QFI-Inhaber gewährten QFI-Status, (ii) und/oder Stock Connect und/oder (iii) ähnliche zulässige, mit dem Wertpapierhandel und dem Clearing verbundene Programme oder Zugangsinstrumente, die dem Fonds in Zukunft zur Verfügung stehen können. Zwar wird der geographische Schwerpunkt auf der Region Asien-Pazifik liegen. Der Fonds kann jedoch neben Ländern der Region Asien-Pazifik auch in anderen Ländern und in jede beliebige Währung investieren. Zudem kann der Fonds Anlagen in sämtlichen Wirtschaftssektoren tätigen.

Anlegerprofil

Für Anleger:

- die vorrangig in Aktien von Unternehmen in der Region Asien-Pazifik und/oder von Unternehmen investieren wollen, die möglicherweise in Corporate Events in der Region Asien-Pazifik engagiert sind, und eine vielversprechende Zukunft haben;
- die bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe Risikoaversion verfügen.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (EPM), Total Return Swaps

Finanzderivate: Um Risiken (Absicherung) und Kosten zu senken und zusätzliche Gewinne zu erzielen. Der Fonds kann auch derivative Finanzinstrumente auf chinesische A-Aktien einsetzen. Siehe Abschnitt „Anlagebeschränkungen“.

Einsatz von Total Return Swaps: Kontinuierlich, und zwar unabhängig von den Marktbedingungen, um Risiken (Absicherung) und Kosten zu senken und zusätzliche Gewinne zu erzielen. Siehe Abschnitt: „Verwendung von Total Return Swaps und Techniken“.

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement: Kein Einsatz von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.

Anlageverwalter

Siehe Liste unter: <https://am.pictet.com/content/dam/legal-documents/PICTET-TR-investment-managers.pdf>

Verwendeter Referenzwert

Euro Short Term Rate (€STR). Wird für Performancebewertung verwendet. Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Portfoliozusammensetzung unterliegt in Bezug auf den Referenzindex keinerlei Einschränkungen. Folglich kann die Wertentwicklung des Fonds von der des Referenzindex abweichen.

Euro Short Term Rate (€STR) und andere vergleichbare Short-Term Rate-Indizes. Verwendung zur Berechnung der Performancegebühr.

Risikoprofil

Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken dar in Anbetracht des Einsatzes von Wertpapieren, Techniken und der Anlagentypen, in die der Fonds investiert. Daneben ist der Fonds sonstigen Risiken in Verbindung mit gemeinsamen Anlagen ausgesetzt. Eine umfassende Darstellung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.

Konzentrationsrisiko	Marktrisiko
Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten	Liquiditätsrisiko Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken
Kreditrisiko	Risiken in Verbindung mit Derivaten & EPM-Techniken
Risiken in Verbindung mit Anlagen in anderen OGA/OGAW	Risiko in Verbindung mit „Contingent Convertible“-Instrumenten
Rohstoffpreisrisiko	Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen
Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko	

	SPACS-Risiko	Risiko von Real Estate Investment Trusts (REITs)																																																
	Risiko strukturierter Finanzprodukte																																																	
	Risiko der Anlage in der VRC																																																	
	Risiko strukturierter Finanzprodukte																																																	
Gesamtrisikoansatz	Absolute VaR.																																																	
Leverage (Hebelwirkung)	Voraussichtliche Hebelwirkung: 200 % (je nach Marktbedingungen möglicherweise höher), berechnet anhand der Summe der theoretischen Beträge																																																	
Aktienklassen, Kosten und Gebühren	<table border="1"> <thead> <tr> <th>BASIS- AKTIEN- KLASSEN</th> <th>MINDESTERST- ANLAGE</th> <th>VERWALTUNG</th> <th>SERVICE*</th> <th>DEPOTBANK</th> <th>GEBÜHREN (MAX. IN %)</th> <th>TAXE D'ABONNE- MENT</th> <th>PERFOR- MANCE- GEBÜHR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td><td>1 Million EUR</td><td>1,60 %</td><td>0,30 %</td><td>0,15 %</td><td>0,05 %</td><td>20 %</td><td></td></tr> <tr> <td>P</td><td>–</td><td>2,30 %</td><td>0,30 %</td><td>0,15 %</td><td>0,05 %</td><td>20 %</td><td></td></tr> <tr> <td>Z</td><td>–</td><td>0 %</td><td>0,30 %</td><td>0,15 %</td><td>0,01 %</td><td>20 %</td><td></td></tr> <tr> <td>ZX</td><td>–</td><td>0 %</td><td>0,30 %</td><td>0,15 %</td><td>0,01 %</td><td>Entf.</td><td></td></tr> <tr> <td>E</td><td>5 Million EUR</td><td>1,60 %</td><td>0,30 %</td><td>0,15 %</td><td>0,01 %</td><td>15 %</td><td></td></tr> </tbody> </table>		BASIS- AKTIEN- KLASSEN	MINDESTERST- ANLAGE	VERWALTUNG	SERVICE*	DEPOTBANK	GEBÜHREN (MAX. IN %)	TAXE D'ABONNE- MENT	PERFOR- MANCE- GEBÜHR	I	1 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %		P	–	2,30 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %		Z	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	20 %		ZX	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	Entf.		E	5 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	15 %	
BASIS- AKTIEN- KLASSEN	MINDESTERST- ANLAGE	VERWALTUNG	SERVICE*	DEPOTBANK	GEBÜHREN (MAX. IN %)	TAXE D'ABONNE- MENT	PERFOR- MANCE- GEBÜHR																																											
I	1 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %																																												
P	–	2,30 %	0,30 %	0,15 %	0,05 %	20 %																																												
Z	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	20 %																																												
ZX	–	0 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	Entf.																																												
E	5 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,15 %	0,01 %	15 %																																												
	*0,05 % höher für abgesicherte Aktienklassen.																																																	
	<p>In dieser Tabelle werden die Basisaktienklassen dargestellt, die zum Datum des Prospekts verfügbar sind. Zusätzliche Basis-Aktienklassen können nach Ausgabe des Verkaufsprospekts zugänglich gemacht werden. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website pictet.com/assetmanagement</p>																																																	
Fondswährung	EUR																																																	
Transaktionsinformationen	<table border="1"> <tr> <td>Bewertungshäufigkeit</td> <td>Täglich an jedem Bewertungstag (Tag 1)</td> </tr> <tr> <td>Annahmeschluss</td> <td>2 Bankarbeitstage vor Tag 1, bis 17:00 Uhr MEZ*</td> </tr> <tr> <td>Berechnungstag</td> <td>Am Wochentag nach Tag 1</td> </tr> <tr> <td>Abwicklung eines Geschäfts</td> <td>3 Wochentage nach Tag 1</td> </tr> </table>		Bewertungshäufigkeit	Täglich an jedem Bewertungstag (Tag 1)	Annahmeschluss	2 Bankarbeitstage vor Tag 1, bis 17:00 Uhr MEZ*	Berechnungstag	Am Wochentag nach Tag 1	Abwicklung eines Geschäfts	3 Wochentage nach Tag 1																																								
Bewertungshäufigkeit	Täglich an jedem Bewertungstag (Tag 1)																																																	
Annahmeschluss	2 Bankarbeitstage vor Tag 1, bis 17:00 Uhr MEZ*																																																	
Berechnungstag	Am Wochentag nach Tag 1																																																	
Abwicklung eines Geschäfts	3 Wochentage nach Tag 1																																																	
	**Bei einem Umtausch zwischen Fonds, die nicht denselben Annahmeschluss haben, gilt der frühere.																																																	

SFDR-Klassifizierung Artikel 6

8. PICTET TR – QUEST AI

Allgemeine Hinweise

Der Fonds verfolgt verschiedene Long-/Short-Kreditstrategien, die in der Regel marktneutral sind (mit dem Ziel, unabhängig von der allgemeinen Marktlage Renditen zu generieren) und hauptsächlich in Aktien, aktienbezogenen Wertpapieren, Einlagen und/oder Geldmarktinstrumenten engagiert sind.

Der Fonds kann in jedem Land (einschließlich Schwellenländern), in jedem Wirtschaftssektor und in jeder Währung investieren.

Der Fonds wird mittels quantitativer Verfahren verwaltet, darunter interne Modelle, die sich künstliche Intelligenz und statistische Modelle zunutze machen, um die erwarteten Renditen zu prognostizieren, und Optimierungstechniken für die Portfoliozusammenstellung.

Zur Umsetzung der Strategie werden traditionelle Long-Positionen mit synthetischen Long- und Short-Positionen kombiniert, die durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie etwa Differenzkontrakten (CFDs) erreicht werden.

Anlageziel	Der Fonds strebt eine langfristige Kapitalwertsteigerung und gleichzeitig einen Kapitalerhalt an.	
Anlagepolitik	ART DER INSTRUMENTE	MAX. % TNA*
	Aktienwerte & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Aktien	100 %
	ADR, GDR, EDR	10 %
	Geschlossene REITs	10 %
	IPOs	0 %
	SPACs	0 %
	Aktienwerte nach 144A	10 %
	Schuldtitel & ähnliche Wertpapiere	0 %
	Investment-Grade-Anleihen	0 %
	High-Yield-Anleihen / Anleihen unter Investment Grade	0 %
	Notleidende Wertpapiere	0 %
	Wandelanleihen (ohne CoCo-Bonds)	0 %
	Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)	0 %
	Rule 144A-Schuldtitel	0 %
	ABS/MBS	0 %
	Schariakonforme festverzinsliche Wertpapiere (Sukuk)	0 %
	Barmittel & ähnliche Wertpapiere	100 %
	Geldmarktinstrumente	100 %
	<i>Für Liquiditätszwecke</i>	
	Sichtguthaben	20 % **
	Einlagen	100 %
	Andere allgemeine Beschränkungen	
	OGAW und/oder andere offene OGA, einschließlich anderer Fonds der SICAV	10 %
	Strukturierte Produkte mit/ohne eingebettete Derivate	10 %
	Rohstoffe (einschließlich Edelmetalle) und Immobilien	0 %
	<i>Begrenzt auf indirektes Engagement durch zulässige Vermögenswerte. Die Begrenzung gilt für das Bruttoengagement.</i>	

* Schwellenwerte sind Höchstwerte und nicht ein erwarteter Durchschnitt. Schwellenwerte werden für Anlagen angegeben.

**Diese Grenze kann unter extremen Marktbedingungen überschritten werden, wie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im allgemeinen Teil angegeben

Konzentration: Abhängig von der Situation an den Finanzmärkten kann jedoch ein besonderer Schwerpunkt auf ein einzelnes Land und/oder eine einzelne Währung und/oder einen einzelnen Wirtschaftssektor gelegt werden.

Geografische Region der Anlagen: In Industrieländern und bis zu 10 % in Schwellenländern.

Investmentprozess: Der erwartete Ertrag der einzelnen Aktienwerte wird anhand der Analyse umfassender Datensätze ermittelt, welche eine breite Palette an Informationen umfassen, darunter fundamentale Bilanzkennzahlen, Analystenstimmung, Kurse und Marktaktivität. Diese Analyse wird anhand interner Modelle durchgeführt, das sich Techniken mit Bezug zu künstlicher Intelligenz zunutze macht, einschließlich unter anderem maschinelles Lernen, sowie andere statistische Methoden. Die Portfoliostruktur wird dann unter Berücksichtigung der erwarteten Rendite der einzelnen Aktienwerte und des Portfoliorisikos bestimmt. Es wird erwartet, dass der Fonds bei seinem Länder- und Sektorengagement neutral ist. Während der Anlageverwalter die vorgenannten quantitativen Techniken anwendet, trägt er die volle Verantwortung für die endgültigen Entscheidungen hinsichtlich der Analyse, Bewertung und Auswahl einzelner Wertpapiere.

Anlegerprofil

Für Anleger:

- die überwiegend in marktneutrale Strategien investieren und Long-Positionen in Aktien vielversprechender Unternehmen und Short-Positionen in Aktien, die überbewertet erscheinen, eingehen möchten, und zwar hauptsächlich durch den Einsatz von Finanzderivaten;
- die bereit sind, gewisse Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit über eine geringe bis mittlere Risikoaversion verfügen.

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (EPM), Total Return Swaps

Finanzderivate: Um Risiken (Absicherung) und Kosten zu senken und zusätzliche Gewinne zu erzielen.

Siehe Abschnitt „Anlagebeschränkungen“.

Einsatz von Total Return Swaps: Kein Einsatz von Total Return Swaps

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement: Kein Einsatz von Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften.

Anlageverwalter

Siehe Liste unter: <https://am.pictet.com/content/dam/legal-documents/PICTET-TR-investment-managers.pdf>

Verwendeter Referenzwert

Euro Short Term Rate (€STR). Wird für Performancebewertung verwendet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Portfoliozusammensetzung unterliegt in Bezug auf den Referenzindex keinerlei Einschränkungen. Folglich kann die Wertentwicklung des Fonds von der des Referenzindex abweichen.

Euro Short Term Rate (€STR) und andere vergleichbare Short-Term Rate-Indizes. Verwendung zur Berechnung der Performancegebühr.

Risikoprofil

Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen die wichtigsten Risiken in Bezug auf den Fonds dar. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass möglicherweise auch andere Risiken für den Fonds relevant sind. Eine umfassende Darstellung dieser Risiken finden Sie im Abschnitt „Anlagerisiken“.

Kontrahentenrisiko und Risiko in Verbindung mit Sicherheiten Risiko von Real Estate Investment Trusts (REITs)

Mit Hinterlegungsscheinen verbundenes Risiko Risiko strukturierter Finanzprodukte
Nachhaltigkeits- und ESG-Risiken

Aktienrisiko Marktrisiko

Risiko derivativer Finanzinstrumente

Hebelrisiko

Liquiditätsrisiko

Gesamtrisikoansatz	Absolute VaR.																																																										
Leverage (Hebelwirkung)	Voraussichtliche Hebelwirkung: 500 % (je nach Marktbedingungen möglicherweise höher), berechnet anhand der Summe der theoretischen Beträge																																																										
Aktienklassen, Kosten und Gebühren	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">BASIS- AKTIEN- KLASSEN</th> <th rowspan="2">MINDESTERST- ANLAGE</th> <th colspan="3">GEBÜHREN (MAX. IN %)</th> <th rowspan="2">TAXE D'ABONNE- MENT</th> <th rowspan="2">PERFOR- MANCE- GEBÜHR</th> </tr> <tr> <th>VERWALTUNG</th> <th>SERVICE*</th> <th>DEPOTBANK</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>E</td> <td>5 Million EUR</td> <td>1,60 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,10 %</td> <td>0,01 %</td> <td>15 %</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>1 Million EUR</td> <td>1,60 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,10 %</td> <td>0,05 %</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>P</td> <td>–</td> <td>2,30 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,10 %</td> <td>0,05 %</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>Z</td> <td>–</td> <td>0 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,10 %</td> <td>0,01 %</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>ZX</td> <td>–</td> <td>0 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,10 %</td> <td>0,01 %</td> <td>Entf.</td> </tr> <tr> <td>J</td> <td>500 Millionen EUR</td> <td>1,40 %</td> <td>0,30 %</td> <td>0,10 %</td> <td>0,01 %</td> <td>15 %</td> </tr> </tbody> </table>							BASIS- AKTIEN- KLASSEN	MINDESTERST- ANLAGE	GEBÜHREN (MAX. IN %)			TAXE D'ABONNE- MENT	PERFOR- MANCE- GEBÜHR	VERWALTUNG	SERVICE*	DEPOTBANK	E	5 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,10 %	0,01 %	15 %	I	1 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,10 %	0,05 %	20 %	P	–	2,30 %	0,30 %	0,10 %	0,05 %	20 %	Z	–	0 %	0,30 %	0,10 %	0,01 %	20 %	ZX	–	0 %	0,30 %	0,10 %	0,01 %	Entf.	J	500 Millionen EUR	1,40 %	0,30 %	0,10 %	0,01 %	15 %
BASIS- AKTIEN- KLASSEN	MINDESTERST- ANLAGE	GEBÜHREN (MAX. IN %)			TAXE D'ABONNE- MENT	PERFOR- MANCE- GEBÜHR																																																					
		VERWALTUNG	SERVICE*	DEPOTBANK																																																							
E	5 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,10 %	0,01 %	15 %																																																					
I	1 Million EUR	1,60 %	0,30 %	0,10 %	0,05 %	20 %																																																					
P	–	2,30 %	0,30 %	0,10 %	0,05 %	20 %																																																					
Z	–	0 %	0,30 %	0,10 %	0,01 %	20 %																																																					
ZX	–	0 %	0,30 %	0,10 %	0,01 %	Entf.																																																					
J	500 Millionen EUR	1,40 %	0,30 %	0,10 %	0,01 %	15 %																																																					
		*0,05 % höher für abgesicherte Aktienklassen.																																																									
	In dieser Tabelle werden die Basisaktienklassen dargestellt, die zum Datum des Prospekts verfügbar sind. Zusätzliche Basis-Aktienklassen können nach Ausgabe des Verkaufsprospekts zugänglich gemacht werden. Aktuelle Informationen zu den verfügbaren Aktienklassen finden Sie auf der Website pictet.com/assetmanagement																																																										
	Der Umtausch zwischen Fonds ist nicht zulässig.																																																										
Fondswährung	EUR																																																										
Transaktionsinformationen	<table border="1"> <tr> <td>Bewertungshäufigkeit</td> <td>Täglich an jedem Bewertungstag (Tag 1)</td> </tr> <tr> <td>Annahmeschluss</td> <td>Am Bankarbeitstag vor Tag 1, bis 14:00 Uhr MEZ</td> </tr> <tr> <td>Berechnungstag</td> <td>Am Wochentag nach Tag 1</td> </tr> <tr> <td>Abwicklung eines Geschäfts</td> <td>3 Wochentage nach Tag 1</td> </tr> </table>							Bewertungshäufigkeit	Täglich an jedem Bewertungstag (Tag 1)	Annahmeschluss	Am Bankarbeitstag vor Tag 1, bis 14:00 Uhr MEZ	Berechnungstag	Am Wochentag nach Tag 1	Abwicklung eines Geschäfts	3 Wochentage nach Tag 1																																												
Bewertungshäufigkeit	Täglich an jedem Bewertungstag (Tag 1)																																																										
Annahmeschluss	Am Bankarbeitstag vor Tag 1, bis 14:00 Uhr MEZ																																																										
Berechnungstag	Am Wochentag nach Tag 1																																																										
Abwicklung eines Geschäfts	3 Wochentage nach Tag 1																																																										
SFDR-Klassifizierung	Artikel 6																																																										

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Bereitstellung von Einrichtungen für Anleger

FundPartner Solutions (Europe) S.A.
15 Avenue J. F.Kennedy,
L- 1855 Luxemburg,

stellt Anlegern in Deutschland Einrichtungen zur Verfügung, um die folgenden Aufgaben gemäß Artikel 92(1) der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160, zu erfüllen:

- Zeichnungs-, Rücknahme- und Rücknahmeaufträge bearbeiten und Zahlungen an deutsche Anleger leisten

Pictet Asset Management (Europe) S.A.
L-2226 Luxembourg, 6B, rue du Fort Niedergrünewald
<https://eifs.lu/pictetam>

stellt Anlegern in Deutschland Einrichtungen zur Verfügung, um die folgenden Aufgaben gemäß Artikel 92(1) der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/1160, zu erfüllen:

- Bereitstellung von Informationen für Anleger darüber, wie Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen gestellt werden können und wie Rücknahme- und Rücknahmeverlöse gezahlt werden
- Erleichterung des Umgangs mit Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vereinbarungen in Bezug auf die Ausübung der Rechte der Anleger, die sich aus ihrer Anlage ergeben (Anlegerbeschwerden)
- den Anlegern die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Einsicht und zur Erlangung von Kopien zur Verfügung stellen
- Bereitstellung von Informationen für Investoren, die für die Aufgaben relevant sind, die die Einrichtungen auf einem dauerhaften Datenträger ausführen

Dokumentation und Informationen

Die aktuelle Fassung des ausführlichen Verkaufsprospekts, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV und die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Aktien sowie alle sonstigen Mitteilungen an die Aktionäre sind ebenfalls bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Außerdem stehen die folgenden Dokumente bei den Einrichtungen zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- › der Verwaltungsvertrag zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft,
- › der Depotbankvertrag zwischen BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg und dem Fonds.

Ferner werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise unter <https://www.am.pictet/> veröffentlicht. Alle Benachrichtigungen an die Anteilseigner werden kostenlos den Anteilseignern in der Bundesrepublik Deutschland per Post zugesandt. Darüber hinaus werden Benachrichtigungen an Anteilseigner in den folgenden Fällen gemäß § 298 (2) des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) auf der Webseite des Fonds unter <https://www.am.pictet/> veröffentlicht:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile
- Beendigung der Verwaltung des Fonds oder seine Liquidation
- etwaige Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen unvereinbar sind, Änderungen wesentlicher Anlegerrechte zum Nachteil der Anleger oder Änderungen zum Nachteil des Anlegers, die Vergütungen und Auslagenersatz betreffen, die gegebenenfalls aus der Gesellschaft gezahlt oder getätigten werden Vermögenspool
- Verschmelzung der Fonds
- Umwandlung eines Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderung eines Master-Fonds

Etwaige Beschwerden sollten zunächst an den Head of Compliance der Verwaltungsgesellschaft, d. h. Pictet Asset Management (Europe) S.A., 15, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg, gerichtet werden. Die Einzelheiten zur verantwortungsvollen Anlagepolitik sind unter <https://am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf> abrufbar, das Verfahren zur Beilegung von Beschwerden der Verwaltungsgesellschaft sowie die Einzelheiten des Verfahrens zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der CSSF sind unter <https://am.pictet/en/luxembourg/articles/complaint-resolution-procedure> abrufbar. Ein Exemplar dieser Dokumente ist zudem kostenlos auf Anfrage erhältlich.